

Gerichtsbuch 11, 1781-1786

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

Anmerkung: Schuldforderungen und Vormundschaftsangelegenheiten in dieser Transkription wurden meist nicht Wort für Wort übertragen und bei Bürgeraufnahmen und Heiratsgesuchen sind meist nur die Namen angegeben.

Seite 000

Buchumschlag und Titel

001

Dienheim den 5. Nov. 1781

Presentibus: Oberhaut Schmitz, Unterbauch Zängele, Schöffen Xtoph Lohmann, Peter Pfeifer, Mathias Wetzell.

Eheversprechen nicht gehalten: Philipp Kurtzische Witwe zeigt an, dass sich Wendel Repp mit ihrer Tochter Catharina zwar unlängst versprochen, seinem Versprechen zuwider nach erhaltenem Abschied sich unter die Kaiserlichen als Soldat anfangen; auch anderweitig mit einer fremden Person copulieren lassen. Wie nun sie wegen solchem Versprechen nach dem hiermit produzierten Verzeichnis viele Kosten gehabt und sich auf 12 fl beliefen, so wollte sie gebeten haben, solche Kosten nicht nur zu refundieren, sondern auch das gesamte Vermögen zur Satisfaktion des nicht erfüllten Eheversprechens mit Arrest zu bestreiken.

Res.: Primo wäre des Wendel Repp Bruder und respektive Vormund soltanen Spezifikation zur vordersamst Veranlassung zu kommunizieren,

2. Demselben anzubefehlen von gedachten Wendel Repp Vermögen bei Strafe des Ersatzes Expropriis nichts verabfolgen zu lassen, und

3. nach geschעהener Veranlassung die Gerichtliche Anzeige zum hochlöblichen Oberamt zu tun

002, 003, 004

Schuldforderungen von Juden an diverse Dienheimer, die sich Geld geliehen oder in Vieh- oder Fruchthändel eingelassen haben.

004

Schwärmerei Allerheiligen: Ad Causam fisci pto Marx Majer, Jacob Engelhard und Konrad Hofmann wegen am verflossenen Allerheiligentag nachts zwischen 10 und 11 Uhr ausgeübter Schwärmerei und

005

verursachten Tumult im Ort. Hat man einen jeden zu seiner künftigen Warnung und ruhigen Betragen als **Polizeiverbrecher** mit 1 fl 30 xr Strafe belegt.

Schuldforderung Jude

Weindiebstahl: In Sachen fisci entgegen Kaspar Fuchs und Gottfried Jugenheimer in Betreff des Gottfried Steinfurt entwendeten Weins hat man die beiden darunter vernommen, welche sich dahin geäußert, dass sie zwar von dem entwendeten Wein trinken helfen, bei der

geschehenen Entwendung aber, so durch den Gemeinen des löblichen von Herold'schen Regiments Georg Hartung geschehen. Sie hätten sich gleichwohl mit dem Gottfried Steinfurth und zwar jeder mit 2 Viertel Wein abgefunden.

Res.: Der Gottfried Steinfurth wäre vor der Sachen Entscheidung zuerst zu vernehmen.

Schuldforderung Jude

007

Schuldforderung Jude

008

Schuldforderung Jude

Eheversprechen nicht gehalten: Ad Causam der Kurtzischen Tochter entgegen Wendel Repp so dermalen zwar aus kurfürstlichen Kriegsdiensten verabschiedet, aber wieder in kaiserlichen Kriegsdienst getreten pto präntierter Eheversprechungskosten hat man das übergebene Verzeichnis auf 9 fl 20 xr gemäßigt (verringert), welche Xtoph Repp als dermaliger Kurator an die Klägerin in Zeit 8 Tagen gegen Quittung zu bezahlen hat.

009

Schuldforderung: Joh. Weber trägt vor, dass er seine Gläubiger befriedigen könnte, wenn er seine Ausstände erhalten würde. Das Gericht möge ihm dazu verhelfen.

010

Dienheim den 3. Dez. 1781

Wassergefahr: Schöffe Pfeifer beschwert sich gegen Peter Scherer, dass derselbe, als neulich in der Wassergefahr ein so anderer Bürger „An die Dohl“ zur Arbeit gerufen wurden, so hätte derselbe dahin verlauten lassen, ob dieses die schöne Dohl sei, so die Herren gemacht und noch mehreres spöttisch ausgestoßen. Bat namens des Gerichts um die gebürliche Satisfaktion.

Beklagter Scherer: Er wisse sich dessen keines zu erinnern und wollte er einen Eid schwören, dass er diese Worte nicht geredet, weder sonstige Spöttei gegen den Kläger noch sonst jemanden aus den Schöfften ausgestoßen.

Kläger: Er berufe sich auf die bei der Arbeit zugegen gewesenenen Bürger und soll solche (der) Beklagte selbst benennen.

Beklagter: Er begehre Jacob Kloß, Joseph Aman, Philipp Peter Treber und Albert Köpping zu vernehmen, welche bezeugen würden, dass er unschuldig sei.

Res.: Vorbenannte Zeugen sollen auf heute über 8 Tage persönlich bei Gericht erscheinen.

Schuldforderung Jude

011

Schuldforderung: Anton Horn von Hahnheim an Ambros Kleber aus D. über 12 fl.

Schuldforderung Jude: Obwohl das geliehene Geld zurückbezahlt wurde, will der Jude die Unterpfänder nicht zurückgeben.

012

Schuldforderung Jude: Wie vor.

Dienheim den 17. Dez. 1781

Diverse Schuldforderungen.

013

Pferdehandel: Christoph Diehl von Oppenheim zeigt beschwerend an, dass er bereits vor 4 Wochen ein Pferd für 22 fl dem Wilhelm Schellenschläger abgekauft und sei derselbe ihm für alle Fehler gut

014

geworden. Der Gaul aber sei in den 6 Tagen krank geworden und könnte denselben nicht gebrauchen. Bat den Beklagten zur Rücknahme des Pferds und Rückzahlung des Kaufschillings anzuweisen.

Beklagter: Er sei für weiteres nicht als nach dem Marktrecht für die Hauptfehler gut geworden. Bestünde also bei seinem Verkauf.

Kläger: Er habe sich auf seinen Verkäufer und dessen gegebenes Wort verlassen. Könnte auch keinen weiteren Beweis führen.

Beklagter Schellenschläger: Er bestünde bei seiner getanen Aussage und sei das Pferd nicht einmal kränklich, wenn gleichwohl Kläger auf seine Kosten die Besichtigung des Pferdes vornehmen lassen wolle, so werde sich ergeben, dass das Pferd nicht kränklich sei.

Res.: Zur Verifizierung des Angebens von Seiten des Klägers wäre demselben eine Frist von 8 Tagen anzuberaumen, wo demnächst weiterer Bescheid folgen soll.

Schuldforderung Jude

015

Schuldforderung aus Vormundsache

016

Wassergefahr (ungebürl. Redensarten): Schöffe Pfeifer erinnert, dass Peter Scherer auf die gegen ihn angestellte Klage wegen denen gegen ihn sowohl als das Gericht ausgestoßenen ungeziemlichen Redensarten, durch Zeugen beweisen wolle, dass er solches nicht getan und mit der offerierten Zeugenschaft aber bisher nicht aufgekommen.

Beklagter Scherer: Er hätte sich näher besonnen, er wolle auch keinen weiteren Beweis führen, vielmehr eingestehen, dass er gefehlt und um eine gelinde Strafe gebeten haben.

Res.: Gleichwie Beklagter nunmehr den begangenen Fehler selbst eingesteht, so hat man auch denselben zur künftigen Warnung und bescheideneren Betragens in eine herrschaftliche Strafe von 1 fl 30 xr verurteilt.

Rückständige Pachtzahlung.

017

Liste Feldfrevler: Angegeben sind Namen und Höhe der Schuld, die zwischen 10 bis 45 xr jeweils liegt. Welche Frevler sie begangen haben ist nicht angegeben.

Insgesamt kamen 25 Gulden und 40 Kreuzer zusammen.

018, 019, Liste Feldfrevler

Dienheim den 4. Jan. 1782

Bürgeraufnahme- und Ehegesuch: Erschien des verstorbenen Jost Henrich Kraft ehelicher Sohn Jost Henrich mit Bitte ihm ein Attest zur Bürgerannahme und Heiraterlaubnis auszufertigen.

020

Personenangaben von Jost H. Kraft @ Klara Margareta Jungenheimer.

Dienheim den 7. Jan 1782

Presentibus: Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zängele, Schöffen Xtoph Lohmann, Peter Pfeifer, Henrich Friedrich und Mathias Wetzel sowie die Vorsteher Peter Krentzer, Georg Häußering und Joh. Steinfurth.

Jahrtag 1782: Bei dem heute gehaltenen Jahrtag wurden in ihren Ämtern bestätigt oder angenommen:

Georg Henrich Jochem als Gerichtsdienner und Schütze.

021

Joh. Mehöfer und Jacob Bender als Schützen und Nachtwächter.

Karl Windisch und Joh. Leißler als Hirten.

Georg Kohl als Dorfhüter und endlich als Strohschneider Joseph Amann, welcher Mann zugleich die Fronfreiheit das Jahr hindurch hat.

Neubürger Jost Henrich Kraft.

Ohmgeld: Wurde mit den Wirten wegen dem der Gemeinde an dem Ohmgeld zuständigen Anteil nach der von dem **Ohmgelder** (Ohmgeldeinnehmer) und Schöffen Pfeifer übergebene Aufstellung die Berechnung vorgenommen, welcher zu verohmgeldern hat:
Der Kranzwirt Georg Ludwig Jahn

022

von 25 Ohm a 20 xr per Ohm = 8 fl 20 xr.

Christoph Lohmann von 22 Ohm = 7 fl 30 xr.

Herr Chaussee-Inspektor Müller der Junge von 10 Ohm = 3 fl 20 xr.

Schildwirt Gottfried Steinfurth von 2 Ohm = 40 xr.

Kranzwirt Joh. Weber von 1 Ohm = 20 xr.

Schildwirt zur Krone Herr Chaussee-Insp. Müller der Alte von 30 Ohm = 10 fl.

Summe = 30 fl 10 xr.

Eheversprechen nicht gehalten: Ad Causam Salome Kurtz entgegen den von hier entwichenen Joh. Wendel Repp pto Sponsaliorum und desfalls die nachsuchende Genugtuung hat man die unterm 4. curr. ausgefallene oberamtliche Erkenntnis partibus eröffnet und danach dieselbe angewiesen; anbei des Entwichenen Vermögen nochmal mit Arrest bestreikt,
2. Wäre der Klägerin auf verlangen

023

ein Attest des Entwichenen Vermögen mitzuteilen zu dem Ende

3. Dem Xtoph Repp zu bedeuten ein förmliches Verzeichnis über die weiteren Ausgaben nach letztem Rechnungs-Verhör auf nächsten Gerichtstag zu übergeben.

Vormundsache

024, 025

Vormundsache

Dienheim den 11. Jan. 1782

Bürger- und Ehegesuch des Joh. Fuchs @ Anna Maria Rauch, Tochter des kath. Rektors aus Bacharach, Personendaten, beide sind katholisch.

026

Personendaten von Anna Maria Rauch

Schuldforderung Jude

027, 028

Schuldforderungen

029

Schuldforderungen, **Gottesheller:**

Wurde denen 3 Religions-Kirchen für das verflossene Jahr an gefallenen Gottesheller ad 38 fl 12 xr 4 Heller verteilt und jedem Teil 12 fl 44 xr 1 1/3 Heller angewiesen.

Dienheim den 18. Febr. 1782

Vormundsache.

030, 031

Vormundsache.

031

Neubürger Mathies Wild aus Erbesbüdesheim.

Vormundsache.

032, 033, 034

Schuldforderungen und Vormundsachen.

Pferdetausch: Peter Schad zeigt an, dass er mit dem Schöffem Wetzelm am verflossenen

035

Donnerstag einen Pferdetausch getroffen nach welchem Beklagter ihm sein wallachen Pferd, dahingegen er Kläger dem Beklagten seins zu geben hätte.

Beklagter Wetzelm: Es sei wohl ein Tausch zum Vorschlag gebracht worden, es sei aber solcher nicht zu Stande gekommen, zudem sei er auch betrunken gewesen und könne sich daran nicht binden.

Klagender Schaad: Der Tausch und der darauf erfolgte Handeinschlag seien wirklich erfolgt. Die vorschützenwollende Trunkenheit wolle überhaupt hier nichts sagen und wenn Beklagter noch in Abrede stellen wolle, dass solches nicht geschehen, so wolle er gebeten haben die bei dem Tauschhandel zugegen gewesenem Joh. Gesinn, Kaspar Raab und Andreas Schneider darunter zu vernehmen.

Beklagter wiederholt vorheriges mit dem Beifügen, dass das angeblich vertauschte Pferd nicht ihm, sondern seinem Vater gehöre. Anbei sei seine Frau damit nicht zufrieden.

Res.: Solchem nach hat man unter beiden Teilen eine gütliche Auskunft tendiert und solche dahin zustande gebracht, dass Beklagter dem Kläger zum Abstand eine Carolin reichen und dadurch der getroffene Tauschvertrag aufzuheben sei.

036

Forderung Baulohn (Feldbearbeitung), Schuldforderung Jude, Karthäuser-Güter:

Dienheim den 6. März 1782

Von dem hochl. Oberamt wird die von Herrn Sekretär Schlebusch, namens der kurfürstlich **Mainzer Universität** übergebenen Vorstellung, pto petito immissionis in die vorherige dermalen erloschenen Kartäuser-Güter und Gefälle dahier Ober-, Unterfauth und Schöffien gemäß Dekret vom heutigen

037

mit der Weisung zugefertigt, um den Sekretär Schlebusch in die der Kartause ehemals gehörige Güter und Gefälle namens gedachter Universität zu imittieren und wie geschehen zu berichten. Res.: Man hat hierauf die Censiten gedachter Kartäuser Gefälle vorgeladen und bei deren Erscheinen dieselben angewiesen sowohl das hinterständige als laufende ... nicht mehr an ersagten Kartause, sondern der Universität in Zukunft verabreichen und wird man ratione der in hiesiger Gegend liegenden dorthin gehörige Grundstücke die anbefohlene Immission seiner Zeit auf Anmelden vornehmen.

Sekretär Schlebusch begehrte in von dem dermalen abgehaltenen Protokoll mit anhängender Weisung an die Censiten zur nötigen Urkunde die Abschrift gegen die Gebühr.

Dienheim den 7. März 1782

Witwe des Unterfauth Limbach: Franz Jochem produziert namens des verstorbenen Unterfauth Limbachs

038

nachgelassenen Witwe von Seiten des hochl. Oberamts Oppenheim unterm 12. Juli 1780 von ihr in farorem (Wut) des Adam Wilhelms und seiner Ehefrau obscheinische (bescheinigte?) letzte Willensverordnung mit Deklaration, dass sie sich näher besonnen und solche aufzuheben aus bewegenden Ursachen für gut befunden habe. Bat ihr hierunter ein Extrakt des Protokolls zu erteilen.

Res.: Fiat der gebetene Extrakt.

Demnächst zeigte derselbe (Franz Jochem) namens Witwe Limbach gez. an, dass sie Wilhelm und seine Ehefrau ihr hier gelegenes Haus sub Dato 10. August 1780 unter nachfolgenden Bedingungen angeschlagen habe, dass dieselben:

1. 550 fl bar zahlen und damit ihn den Franz Jochem wegen seiner Anforderung befriedigen.
2. Die in hiesiger kath. Gemeinde schuldige Forderung sogleich übernehmen, sodann
3. Ihr noch bar 300 fl zahlen sofort
4. Sowohl den Güterbau Oppenheim besorgen, als was sie im Haus bedürftig lebenslänglich sowohl bei gesunden als kranken Tagen verreichen sollen und wollen.

Wie nun in dem darunter errichteten Instrument keine Meldung, wie sie demnächst erfahren geschehen, die Verabredung gleichwohl also erfolgt, so hoffe sie

039

auch er werde seinem Versprechen nachkommen und in Erfüllung bringen. In Entstehung dessen aber in sotanen anmaßlichen Anschlag um so mehr widerrufe, als in die Sache unüberlegt und ohne einen Beistand getan und das ihrige als eine 78-jährige Frau selbst noch bedürftig sofort nicht wisse, ob solche zu ihrer eigenen Unterhaltung hinreichend sein werde, an bei er Wilhelm sich bis anhero so undankbar und unhöflich gegen sie aufgeführt, dass sie befugte Ursache hätte den Anschlag aufzuheben.

Res.: Der beklagte Adam Wilhelm wäre auf künftigen Montag über 8 tage vorzuladen, um sich hierüber vernehmen zu lassen.

Weiter Dienheim den 18. März 1782

Erschien abermahlen Franz Jochem namens der nun kränklich darniederliegenden Witwe Limbach und wiederholt seine vorherige Peditio mit dem weiteren Zusatz, dass er Wilhelm bei der lang vor dem schriftlich aufgesetzten Anschlag des Hauses sich verbindlich

040

gemacht, sowohl das Kirchengeld als die weiteren 300 fl in Summe 700 fl auf sich zu nehmen und zu bezahlen, und habe er sich dermalen in Gegenwart der Clara Jochem dahin geäußert, sie sollte nur derentwegen denen 700 fl stillschweigen. Es sei nicht nötig, dass es die Herren wüßten, er als ein wahrer Freund halte parol und wollte das Geld auszahlen und unter dieser Verabredung sei der Handel geschlossen worden, worauf sie leben und sterben wolle.

Res.: Da die Citation dem Beklagten Wilhelm anheute zu erscheinen nicht zu gekommen immittelst nötig sein will, dass die verwitwete Limbach, die der Anzeige nach krank darnieder liegt, so wären die beiden Schöffen Friedrich und Wetzels nebst dem Gerichtsschreiber an sie abzusenden, um derselben das hierunter abgehaltene Protokoll vorzulesen und

041

zu befragen, ob sie bei der von Franz Jochem getanen Anzeige noch bestehe, und ob dieselbe noch hierbei etwas zu erinnern habe.

Die abgeschickten Schöffen referierten, dass, was ihr vorgelesen wurde ihre Richtigkeit hätte und sie darauf bestand in ein und dem anderen bestünde mit dem weiteren Anhang, dass sie ihm Wilhelm den verflossenen Herbst den Antrag getan, den eingeherbsteten Wein zu verkaufen. Er hätte und sei ihm auch von dem Herrn Ratsverwandten Weyher per Eiche 5 fl 30 xr geboten worden. Er Wilhelm hätte aber in der Absicht den Wein an sich selbst zu bringen, so lang verzögert, bis er in Abschlag gekommen, wo sie solchen ihm pro 4 fl per Eiche überlassen müssen, worauf sich veroffenbare wie betrügerisch er sie hierin behandelt.

Res.: Der beklagte Wilhelm wäre nochmal auf morgen über 8 Tage vorzuladen, um sich vordersamst hierunter vernehmen zu lassen.

042, 043

Streit nach Wiesenkauf, Henrich Weber aus Rudelsheim gegen Henrich Gilberth.

Dienheim den 26. März 1782

In Sachen der verwitweten Frau Limbach entgegen Adam Wilhelm Haus-Überlassungsvertrag erschien Beklagter und äußerte sich

1. Soviel den Widerruf ihrer letzten Willenserklärung, dass er hierbei nichts zu erinnern viel aber

2. Den Hausanschlag belangend bestehe er ein für allemal bei der unter ihnen getroffenen Verabredung und schriftlich errichteten Instrument, dass er aber das kath. Kirchengeld zu bezahlen übernommen, noch der Klägerin über dieses annoch 300 fl verreichen solle, davon sei ihm nichts bekannt, die 700 fl quasi seien ihm und seiner Ehefrau als eine Aussteuerung und Schenkung zugewendet worden.

044

Das übrige Angeben und, dass die Verabredung unter ihnen auf die weiteren 700 fl geschehen sei unerweislich, ebenso, dass er sie undankbar und wegen dem Wein betrügerisch behandelt habe. Sie hätte den Herrn Hofkammerrat Bäumen in dieser Sache zum Beistand gehabt und werde als eine 78-jährige Frau wohl gewußt und überlegt haben was sie getan, und wenn sie beschwören wolle dass die Übereinkunft also getroffen wurde, so erkläre er das Gegenteil eidlich ebenmäßig zu behaupten, wobei er sich weiter erklärt, dass, wenn ihr etwas seiner Zeit an der Absicht, wie einer Frau ihres Standes zukommt, gebrauchen sollte, er ihr solches zu verrechnen bereit sei.

Franz Jochem: Um sich mit der Klägerin hierunter bereden zu können, wollte er um ein Extrakt angestanden haben.

Beklagter Wilhelm: Er ebenmäßig.

Res.: Fiat die erbetenen Extrakte.

045

Dienheim den 15. April 1882

Per Dekret teilt das Oamt mit, dass dem Hofgerichtsrat und Landschreiber zu Oppenheim Herrn Würst die Vorlaß (?) in seinem neu angelegten roten Weinberg gestattet wurde.

Schuldforderung Schutz-Jude Aron aus Oppenheim an Eheleute Erlebach über 33 fl 9 xr.

046

Almendsache

Schuldforderung Schutz-Jude Aron Seligmann aus Oppenheim an Jost Weber.

047

Schuldforderung Jude an Martin Layh über 2 fl 30 xr. Layh: Die Forderung sei erledigt, weil seine verstorbene Frau der Frau des Juden ein Tischtuch und 2 Hemden dafür gegeben hätte.

048

Schuldforderung an diverse Schuldner über 300 fl.

Dienheim den 23. April 1782

Vormundsache

049

Schuldforderung Jude Aron aus Oppenheim an Peter Schaad über 152 fl 59 xr.

050

In obgewalteter **Streitsache der Witwe Limbach entgegen Adam Wilhelm** und dessen Ehefrau Hausanschlag und Vertrag, wegen ein so anderen bisher erhaltenen Dingen erschienen beide Teile und erstere mit ihrem Beistand dem Gerichtsschreiber und stellten geziemend vor, dass sie sich zur Beibehaltung allerseitiger guten Freundschaft und Vermeidung kostspieligen prozessierens in der Güte dahin vereinbart hätten, dass

1. Es bei dem geschehenen Hausanschlag sein verbleiben haben, dahingegen
2. Er Adam Wilhelm das ins hiesige kath. Kirche schuldige Kapital wie es dermalen sich befindet, auf sich nehmen und berichtigen, sofort
3. Derselben der sedierenden (beruhigten) Witwe alljährlich 2 Säugfirkel (junge Schweine?), 2 Klafter Holz, 400 Scheide Wellen und zwar um Georgi. Soviel das Holz betrifft, frei in den Hof liefern, dermalen aber annoch 10 Viertel alter Wein zu verreichen, sodann
4. Die von derselben annoch besessenen werdenden Güter in gutem und wesentlichen Bau unterhalten, sofort die sich zur Ernte- und Herbstzeit ergebende Früchte und Wein unentgeltlich zur Scheune und Keller bringen, auch sonst erforderliche Arbeit zu tun schuldig und gehalten sein soll. Dahingegen
5. ihm Adam Wilhelm die 4 Morgen

051

„Im Schlittweg“ bef. Worms: Herr von Sparr, Mainz: Jacob Friedrichs Witwe sen für Eigen sei, der Übergeberin aber der lebenslängliche Nutznießung bevorzugen und endlich

6. die bisher gegen einander gemachte Rechnung und Gegenrechnung hiermit aufgehoben und erloschen sein soll.

Zu dessen aller wahrer Urkunde haben sich beide Teile und Beistand eigenhändig unterschrieben.

Unterschriften: gez.: Adam Wilhelm, Limbachin, G. Hofmeister als Beistand.

Bei sotaner unter beiden Teilen getroffenen näheren Konvention läßt man es lediglich bewenden und soll jeder Teil dabei kräftig geschützt und gehandhabt werden. Zu dem Ende wäre jedem Teil Extrakt vom Protokoll zu communicieren.

Eodem erklärte des verstorbenen Unterfauthen nachgelassene Witwe, dass sie der Clara Jochem 56 fl, sodann dem Joh. Jochem 30 fl schuldig sei, und zu dessen Unterpfand ein Morgen am Hellgehäuser Weg (Heilig Häusleinweg), bef. Worms: Jacob Merckels Witwe, Mainz: Peter Sieben, einsetze. Ihr aber die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten,

052

Klara und Johannes Jochem, sie seien damit zufrieden.

Dienheim den 29. April 1782

Schuldforderung: Handelsmann Joh. Bauer von Oppenheim an Wilhelm Schellenschläger über 150 fl und an Jacob Heller über 50 fl.

Dienheim den 13. Mai 1782

Güter der Frh. von Sparr in Dienheim.

053

Steinbrecherlohn: Matheis Dautenheimer von Ülversheim entgegen Maurermeister Sieben.

054, 055

Schuldforderungen Jude.

056

Dienheim den 3. Juni 1782

Streit wg Ochsenhaut: Jude Joseph Mayer von Dolgesheim beschwert sich, dass er dem Georg Ludwig Jahn eine Ochsenhaut abgekauft mit dem Beding, dass solche am verflossenen Donnerstag abgeholt werden sollte. Da aber an diesem Donnerstag bekannt ein Feiertag eingefallen und geforchten (versprochen?) es möchte ihm diese Haut nicht verabfolgt werden, so hätte er sich den Tag darauf nämlich den vorigen Freitag eingefunden, um solche abzuholen. Er hätte aber vernehmen müssen, dass die Haut bereits anderwärts verkauft worden, bat sofort entweder die ihm verkaufte Haut und Unschlitt zu liefern oder aber den erweislichen Schaden zu ersetzen.

Beklagter Jahn: Der Handel sei so getroffen worden, dass die Ochsenhaut und Unschlitt quasi nicht auf den Donnerstag, sondern Mittwoch zuvor abgeholt werden sollen. Weil solches aber nicht geschehen und die Haut wegen der Hitze dem Verderben ausgesetzt eines Teils anderen Teils, da er die Wirtschaft treibe, der Geruch seine Gäste auf dem Feiertag vertrieben haben würde, so hätte er auch keinen Anstand genommen, die Haut anderwärts zu verkaufen, verstünde sich also zu keiner Schadloshaltung.

Res.: Da von Seiten des Beklagten

057

behauptet werden will, dass zur Abholung der Haut und Unschlitt nicht der vorige Donnerstag, sondern Mittwoch bestimmt worden, welchen Kläger aber nicht eingehalten, derselbe aber zu beweisen sich erklärt, dass zur Abholung der Haut und Unschliff quasi der vorige Donnerstag

accordiert worden, so wäre demselben aufzugeben, dieses sein Angeben in Zeit 8 Tagen rechtlicher Ordnung nach darzutun, wo in Erfolgung oder Entstehung weiterer Bescheid erfolgen soll.

In Sachen des Schmiedemeisters Blödel entgegen den Bäckermeister Schweitzer pto eines demselben entkommenen ...braten hat man resolviert, dass beklagter Bäckermeister dem Kläger den Preis ad 12 Pfund mit 1 fl 12 xr, sodann die blecherne Bratpfanne mit 40 xr zu ersetzen schuldig sei.

Heudiebstahl: Schöffe Friedrich tut geziemende Anzeige, dass ihm unlängst aus seiner Scheune Heu entwendet wurde und zwar bereits zu unterschiedene malen. Er habe bei der letzten Entwendung nachgespührt und gefunden, dass das entwendete Heu in des Joh. Webers Scheune getragen wurde. Er Weber solle also nunmehr sagen, wer ihm das entwendete zugebracht

058

habe.

Beklagter Weber: Er wisse von keinem fremden Heu, dasjenige so ihm aus seiner Scheune durch die geschehene Visitation aufs Rathaus gebracht worden, sei sein Heu und hätte solches bis zur Sachen Austragung liegen bleiben sollen. Er fordere solches hiermit zurück.

Klagender Friedrich: Dass das in des Beklagten Scheune gefundene Heu ihm zugehörig gewesen, sowohl als der Schöffe Lohmann und Georg Lohmann der Alte bezeugen müssen. Daher er auch wohl befugt gewesen, das seinige wieder wo er es gefunden zurück zu nehmen.

Beklagter Weber: Wenn das Heu, welches aus seiner Scheune getragen wurde, wäre bis igt (jetzt) liegen geblieben, so wäre er im Stande gewesen, durch denjenigen von welchem er solches zu Oppenheim erkaufen lassen zu erweisen, dass es dasjenige sei, so von ihm erkaufte worden. Dermalen aber werde dem Kläger obliegen den hierunter erforderlichen Beweis zu führen, und in Entstehung dessen wolle er sich

059 die gebührende Satisfaktion ausgebeten haben.

Res.: Sowohl die welche die Haussuchung getan und das Heu gefunden, als auch diejenigen so den Augenschein und Vergleichung eines mit dem anderen haben genommen, wären auf nächsten Gerichtstag vorzuberufen und darunter zuerst zu vernehmen.

Streit wg verletztem Pferd: Ludwig Maurer beschwert sich, dass gestern vor 8 Tagen seinem auf der Weide gewesene Pferd von des Georg Häußelings, so mit Hufeisen daselbst gewesen, ein Bein zerschlagen worden. Er begehre die Entschädigung mit 5 Carolin = 55 fl (1 Karolin = 3 Goldgulden = 11 Gulden), weil das Häuserling'sche Pferd gegen das Verbot und Gewohnheit mit Hufeisen auf der Weide erschienen.

Beklagter Häußeling: Sein Sohn hätte von ungefähr das Pferd auf die Weide laufen lassen. Es sei ein Unglück, mithin würde Kläger auch in seiner Anforderung nicht unbillig sein, sondern sich und ihm zum Unglück rechnen.

Hierauf hat man den Parteien einen

060

Vergleich angeraten. Weil aber solcher nicht zustande gebracht wurde, so hat man entschieden, dass Beklagter Häußeling dem Kläger zu seiner Entschädigung in Rücksicht, dass das Pferd gegen das Verbot und Gewohnheit mit Hufeisen auf der Weide erschienen, in Zeit 8 Tagen bar 30 fl zahlen soll.

Herr Hofkammerrat und Oberamtsschreiber Bänner von Oppenheim kündigt ein Kapital über 200 fl das der Kurpfälzische Rat Sperl dem Dienheimer Joh. Weber Senior geliehen hatte.

061

Dienheim den 1. Juli 1782

Nachrede Spitzbub: Joh. Friedrich beschwert sich gegen Georg Ramminger, dass derselbe in der Rückkehr von der **Rudelsheimer Kerb** gegen ein und anderen vernehmen lassen, dass er Kläger ein Spitzbub und dem Joh. Steinforth eine Wasserboll entwendet haben soll.

Beklagter Ramminger: Dass er Kläger im Geringsten gescholten haben soll, davon wisse er nichts. Dass derselbe aber die Wasserboll dem Joh. Steinforth entwendet, solches wolle der Joh. Fuchs ja wahr machen.

Kläger: Er gewärtige den rechtlichen Beweis, in Entstehung dessen aber genügendliche Satisfaktion.

Wurstdiebstahl: Ludwig Maurer tut Anzeige, dass ihm um Martini vor 2 Jahren die Würste von 3 Schweinen nächtlicher Weile entwendet worden. Wie er vernommen, so wisse der Kaspar Fuchs wer solches gewesen. Bat denselben darunter zu vernehmen.

Kaspar Fuchs: Des Peter Jugendheimers Sohn Gottfried hätte ihm kurz dar-

062

auf, als der Diebstahl erfolgte, auf dem Weg nach Guntersblum auf sein Befragen, „gelt du hast die Würste gestohlen“ selbst offenbart, mit ja, wobei er sich weiter geäußert, sie hätten noch eine auf dem Weg verloren.

Man hat hierauf den Beklagten vorkommen lassen und darunter vernommen.

Beklagter Jugendheimer: Er habe aus Spaß auf seine närrische Frage mit ja geantwortet. Es sei aber nicht wahr, und desfalls begehre er hinlängliche Genugtuung.

Kaspar Fuchs: Was er ausgesagt dabei bestünde er, und sei auch imstande auf obrigkeitliches Erfordern mit gutem Gewissen dahin zu beschwören, dass Beklagter, ohne ihn zu fragen die Tat eingestanden habe.

Beklagter wiederholt vorheriges und bietet sich ebenmäßig zu beschwören, dass er die Tat nicht begangen habe.

Res.: Wenn der vorgeführte Zeuge in Zeit 14 Tagen beschwören würde, dass Beklagter im Ernst ihm offenbart, dass derselbe dem Ludwig Maurer die Würste entwendet, als dann soll in Erfolg oder

063

Entstehung weiterer Bescheid erfolgen.

Hoc prario zeigt mehrgedachter Fuchs weiter an, dass er ein für allemal dabei bestünde, was er ausgesagt und habe Beklagter solches ihm nicht allein, sondern dem Jacob Engelhard und Marx Majer solches offenbart.

Res.: Es wären die beiden annoch vorzuladen und darunter zu vernehmen.

Almendstreit.

Mit Kuhkot geworfen: Philipp Malochs Ehefrau beschwert sich, dass Henrich Härte aus Gelegenheit ihrer mit dessen Kindern vorgewesenen Streit sie nicht allein mit Schänd- und Schmähworten angegangen, sondern sie mit Kuhkot mißhandelt und ihr ins Gesicht geworfen. Anbei sie in ihr Haus verfolgt und zu Schlagen sogar bedroht. Nichtweniger einen großen Stein auf das Fenster zum Fenster

064

hineingeworfen.

Res.: Da der Beklagte unter 1 Gulden herrschaftlicher Strafe den heutigen zu erscheinen zwar vorgeladen worden, zur Ungebühr aber nicht erschienen ist, so bleibt es bei der angesetzten Strafe und wäre derselbe wiederholt und zwar unter 3 fl Strafe auf heute über 8 Tage vorzuladen.

Fortsetzung Wurstdiebstahl: In Sachen Ludwig Maurer entgegen Gottfried Jugenheimer deponierten Jacob Burghard u. Marx Majer, dass ihnen der verstorbene Jacob Schnell aus Gelegenheit des mit ihm beklagten und Kaspar Fuchs entstandenen Zwist, so sie ihm erzählt, offenbart, dass er und der Beklagte die Würste quasi dem Ludwig Maurer entwendet. Er habe solches mehrenden bereut und ihnen angeraten derlei Exzesse nicht zu begehen, welche sie auf erfordern auch mit gutem Gewissen beschwören könnten.

Res.: Es war der beklagte Jugenheimer hierunter noch schließlich zu vernehmen, bis dahin der Bescheid auszusetzen wäre.

065

Weiter, Dienheim den 8. Juli 1782

Fortsetzung Wurstdiebstahl: In Sachen Ludwig Maurer entgegen Gottfried Jugenheimer und dem verstorbenen Georg Jacob Schnell pto entwendeten Würsten, hat man den Beklagten wiederholt gehört und sich dahin geäußert, er wolle den Reinigungs-Eid nicht abschwören und wenn die vorgeführten Zeugen beschwören würden, dass er und der verstorbene Schnell die Tat begangen, so müßte er das weitere geschehen lassen.

Nachdem nun die vorgeführten Zeugen Handtreue an Eid statt abgegeben, dass sie die Wahrheit gesagt und auf erfordern auch zu beschwören imstande sind, so hat man nachfolgenden Bescheid erteilt.

Res.: Dass beklagter Jugenheimer und der verstorbene Schnell für die entwendeten Würste zu erkennen, dem Kläger Spezifikation moder. pravia den Schaden zu ersetzen, den beklagten Jugenheimer aber anheim zu geben sei entweder 5 fl herrschaftliche Strafe zu erlegen

066

oder aber die **Betzenkammer-Strafe auf 3 Tage** auszuhalten.

Verbotenes Schießen nach Rudelsheimer Kerb: Nachdem die Anzeige geschehen, dass einige junge Burschen mit Namen Jacob Engelhard, Johannes Henrich und Kaspar Fuchs bei der letzten Rudelsheimer Kirchweihe sowohl in dem Ort als im Feld gegen die gnädigste Verordnung geschossen, so hat man dieselben bei deren Eingeständnis zu ihrer künftigen Warnung mit einer herrschaftlichen Strafe und zwar den Jacob Engelhard und Kaspar Fuchs mit 1 fl 30 xr und Joh. Henrich mit 30 xr belegt, denen selben zugleich einzubinden in Zukunft sowohl auf die Sonn- als Werkstage mit derlei Exzessen bei willfähriger Strafe an sich zu halten.

Posthalter Antes von Oppenheim bittet das Gericht es möge ihn beim Geldeintreiben gegenüber mehreren Schuldnern unterstützen.

067

Posthalter Antes von Oppenheim bittet das Gericht es möge ihn beim Geldeintreiben gegenüber mehreren Schuldnern unterstützen.

068

Wie vor und:

Fortsetzung mit Kuhkot geworfen: Ad Causam der Malochschen Ehefrau entgegen dem Zimmermeister Herte pto injuriam verbal et realium excipiert Beklagter und stellt das ganze factum in Abrede.

Klagende Malochsche Ehefrau: Ihr Mann und Magd hätten den Vorgang gesehen und diese würden bezeugen können, dass was sie angegeben wahr sei. Bat abermals um die billigmäßige Satisfaktion.

069

Beklagter Härte: Er könne beschwören, dass er die Klägerin weder geschändet noch geschmäht, weniger dass er sie mit Kuhdreck, noch den Stein zum Fenster hineingeworfen.

Res.: Klägerin hätte in Zeit 14 Tagen besser als bisher geschehen ihr Angeben zu beweisen, wo in Erfolg oder Entstehung dessen weiterer Bescheid erfolgen soll.

Kerb-Maibaum abgesägt: Einige der jungen Burschen dahier namens Jacob Engelhard et consortes zeigten an, dass auf der letzten Kirchweihe der von ihnen gesetzte Maibaum dergestalten mit einer Säge durchschnitten worden, dass derselbe im Tag um und in die Weet gefallen, so fort das größte Unglück hätte verursachen können. Der Schmiedemeister Blödel habe Wissenschaft wer solches begangen und daher darunter die Anzeige zu tun hätte.

Schmiedemeister Blödel: Weiteres könne er nicht sagen, als da er morgens früh gegen 3 Uhr zu seinem Fenster hinaussehen wollen, so wäre

070

sein Laden von außen her zu gewesen und als er endlich den Laden aufgebracht, so sei niemand mehr zugegen gewesen. Könne also die eigentlichen Täter nicht anzeigen.

Jacob Engelhard: Der Schmied Blödel müsse mehr als das angezeigte Wissenschaft haben, da er sich gegen den Hofmann geäußert, wenn ihm die jungen Burschen 1 Viertel Wein bezahlten, so wollte er die Täter zeigen.

Res.: Da bei diesen Umständen dem Schmiedemeister Blödel kein Glauben beizumessen ist, ohne dass derselbe diese seine getane Aussage eidlich behärte, so wäre demselben zu näherer der Sachen Überlegung Zeit von 14 Tagen und endliche Beschwörung anzuberaumen.

Fortsetzung von Seite 61, Nachrede Spitzbub: In Sachen Joh. Friedrich entgegen Georg Ramminger pto Injuriam erschien Kläger mit dem produzierten Zeugen und ließ sich dieser dahin vernehmen, dass was geredet worden

071

im Trunk geschehen, und er gegen den Kläger nichts behaupten könne. Hätten daher in der Güte mit einander aufgehoben.

Res.: Man läßt es dabei bewenden.

Schuldforderung: Reformierter Schulmeister Lörtz an Eheleute Erlebach: Antrag auf Arrest der kommenden Ernte.

Heudiebstahl: Ad causam des Schöffen Friedrich entgegen Joh. Weber Senior in Betreff des ihm entwendeten Heus hat man die, so die Besichtigung und Vergleichung eines mit dem anderen Heu genommen, gehört und ließ sich Schöffe Lohmann dahin vernehmen: Auf seine Pflichten könne er nicht anders sagen als, dass das in des Joh. Webers Scheune

072

gefundene und dem Friedrich entwendete Heu dessen vollkommen gleich sei, welches er auch auf erfordern beschwören könne.

Schöffe Pfeifer: Er könne nicht anders sagen, als dass das gefundene Heu in des Joh. Webers Scheune dem Kläger zuständig sei.

Beklagter Weber: Er könne im Gegenteil beweisen, dass er eben dieses Heu, so dem klagenden Friedrich zuständig und in seiner Scheune gefunden worden sein soll, zu Oppenheim erkauft habe.

Klagender Friedrich: Ob zwar die abgegebenen Zeugnisse der beiden Schöffen Lohmann und Pfeifer hinlänglich sein dürften, dass das ihm entwendete Heu in des Beklagten Scheune gefunden worden, so erbiere er sich gleichwohl noch eidlich zu beschwören, dass das Heu ihm zuständig gewesen, fort entwendet worden.

073

Res.: Wenn Kläger in Zeit 14 Tagen, als welcher tñus (Termin) ihm zum Beschwören auferlegt wird, mittelst ein Eid dartun würde, dass das Heu ihm zuständig gewesen, sofort ein Verzeichnis der beschehenen Entwendung und wieviel solche ertragen ... übergeben wird, der endliche Bescheid erfolgen soll.

Dienheim den 10. Juli 1782

Bürger- und Ehegesuch v. Jacob Best, Sohn von Nicolaus Best aus Bechtolsheim, ehelich verlobt mit Magdalena Gilberth, Witwe des verstorbenen Jost Peter Gilberth.

074

Personendaten Best @ Gilbert, Jacob Best ist 1782 31 Jahre alt.

Dienheim den 26. Aug. 1782

Fortsetzung Kuhkot, Kuhdreck: Ad causam der Ph. Maloch'schen Ehefrau entgegen Henrich Herte pto injuriam produziert Klägerin die Agnes Wort, Dienstmagd bei dem Schöffen Lohmann, mit der weiteren Anzeige ad Resolutum vom 8. Juli als Zeuge welche zugegen gewesen als Beklagter sie misshandelt und bat dieselbe darunter zu vernehmen.

075

Die vorgeladene und erschienene Wortin deponierte auf ihr an Eid statt geleistete Handtreue, dass sie kein weiteres Schänden- und Schmähenwort verstanden, als dass der Herte die Klägerin eine wüste Hexe, diese aber ihn einen Hungerleider geheißten, weiter habe sie gesehen, dass der Herte von der Gasse etwas aufgehoben und zum Fenster hinein geworfen, ob solches aber ein Stein oder Schollen gewesen, könne sie nicht sagen.

Res.: Da Klägerin sich auf ihre Magd noch bezieht und diese bezeugen werde, dass Beklagter einen Stein zum Fenster hinein geworfen, so wäre dieselbe noch darüber zu hören.

Maibaum abgesägt: In Sachen junge Burschen entgegen dem Schmiedemeister Blödel in Betreff des von ihnen bei letzter Kirchweihe gesetzten, und durchgesägten Maibaum erschienen abermals Parteien und ließ sich der Schmiedemeister Blödel dahin vernehmen, dass ihm nicht bewußt, wer den Maibaum durchgesägt und dieses

076

wenn es befördert würde, sei er imstand zu beschwören, noch werde nicht erwiesen werden können, dass er gesagt habe, er wisse wer es getan sondern dieses: Wenn ihm ein halb Viertel Wein bezahlt würde, so getraue er den Täter ausfindig zu machen.

Kläger: Konrad Hofmann würde bezeugen, dass der Schmied Blödel ausgesagt, dass wenn ihm die jungen Burschen 1/2 Viertel Wein bezahlten, so wollte er denjenigen anzeigen, welcher den Baum umgesägt.

Der hierunter zitierte und erschienene Konrad Hofmann bejahte dieses und, dass also der Schmied Blödel ausgeredet auf seine bereits an Eid statt abgegebene Handtreue.

Res.: Gleichwie nach Zeugnis des Konrad Hofmann der Schmied Blödel die Aussage getan, dass er anzeigen wollte, wenn die jungen Burschen ihm 1/2 Viertel Wein bezahlten, wer der Täter sei, nunmehr aber sich deklariert, dass er solches nicht wisse, und auch beschwören könne, derselbe gleichwohl zu gegen-

077

wärtigen Streithandel den Anlaß gegeben, so wäre demselben diese seine unbesonnene Rede ernstlich zu verweisen, sofort in die hierunter aufgelaufenen Kosten von 2 fl 40 xr zu verurteilen.

Fortsetzung Kuhkot, Kuhdreck: In Sachen der Maloch'schen Ehefrau entgegen Henrich Herte pto injuriam deponierte die Maloch'sche Magd auf ihre an Eid statt abgegebene Handtreue, dass beklagter Herte, so sie gesehen, der Maloch'schen Ehefrau Kuhdreck ins Gesicht geworfen und seinen der Stein, welchen derselbe in die Stube geworfen, ihr im Haus bei den Füßen vorbeigefahren, welches sie auch auf erfordern beschwören könne. Worauf man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Die gegeneinander ausgestoßenen verbal-injurien zu compensieren pto injurium realium beklagter Herte der Klägerin unrecht und zu viel getan und daher in eine herrschaftliche Strafe von 3 fl nebst Ersetzung der verursachten

078

Kosten zu verurteilen.

Vormundsache.

Schuldforderung Albert Köpping an Joseph Aman über 11 fl.

079

Schuldforderung Jude Liebmann Hirsch von Oppenheim an Peter Sieben über 12 fl 20 xr und 2 Malter Saat.

Dienheim den 24. Aug. 1782

Testament der Ehefrau des Michael Bard geb. Han (Hahn)

080, 081

Testament der Ehefrau des Michael Bard geb. Han (Hahn)

082

Dienheim den 23. Sept. 1782

Fortsetzung Wurstdiebstahl und Urteil: Gleichwie man in Sachen Ludwig Maurer entgegen Gottfried Jugenheimer et consortes in Betreff der dem Ersteren entwendeten Würsten die Beschädigung und Kosten auf 13 fl 13 xr gemäßigt hat, so wäre dem beklagten Jugenheimer anzubefehlen das moderierte Quantum mit Vorbehalt des Regresses, wenn er einen gegen des verstorbenen Georg Jacob Schnells Erben zu haben vermeine, nunmehr in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen.

Posthalter Antes hat verschiedene Schuldforderungen.

Dienheim den 1. Okt. 1782

Stadt-Leutnant Blöß von Oppenheim, sodann Nicolaus und Franz Schuler übergeben Verzeichnisse, der ihnen durch die Tagelöhner des kurpfälzischen Obereinnehmers

083

Herrn Cobliz zugegangenen (zugefügten) Beschädigungen auf ihren Grundstücken, um den Schadenersatz bittend.

Res.: Diese Verzeichnisse wären dem Herrn Beklagten mittels eines Schreibens, um Kläger entweder zu befriedigen oder aber sich in seiner etwa zu haben vermeidlichen rechtl. Erinnerung vordersamst vernehmen zu lassen.

Heiratsgesuch des Witwers Hartmann Wolf @ Katharina Reiß, 28 Jahre alt

084

Personendaten Wolf @ Reiß

Dienheim den 22. Okt. 1782

Ehegesuch des Witwers Xtoph Lohmann Junior @ Witwe Treber geb. Fuchs

Ehevertrag Witwer Xtoph L. @ Witwe Treber

085, 086, 087

Ehevertrag Witwer Xtoph L. @ Witwe Treber.

Dienheim den 11. Nov. 1782

Schuldf. Jude, Vormundsache

088

Diverse Schuldforderungen

089

Schuldforderung Johannes Weber an Ehefrau des Kaspar Raab über 47 fl 33 xr.

Heiratsgesuch von Schneidermeister Witwer Henrich Raab @ Anna Maria Friedrich, 21 Jahre alt.

090

Personendaten Raab @ Friedrich.

Dienheim den 18. Nov. 1782

Ehegesuch Metzger Jacob Jahn @ A. Elis. Schick, Tochter des verstorbenen Valtin Schick.

091, 092

Personendaten und Ehevertrag Jahn @ Schick.

093

Dienheim den 25. Nov. 1782

Posthalter Antes, Schuldforderungen.

Vormundsache

094, 095, 096

Vormundsachen, Schuldforderungen.

Rechnung Chirurg: Chirurgus Gas von Dolgesheim übergibt Verzeichnis über chirurgische Tätigkeiten über 10 fl, so er an den Willhelm Schellenschläger

097

wegen der an seinem Sohn getanen Kur zu fordern hat, mit Bitte den Beklagten zur Zahlung anzuhalten.

Res.: Dem Beklagten wäre anzubefehlen den Kläger, wenn die Forderung richtig, in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu befriedigen.

Schuldforderungen Jude

098, 099, 100

Schuldforderungen, Vormundsachen.

101

Zehnt-Pfennig wg Erbschaft und Versteigerung

102

Posthalter Antes Schuldforderung

103

Ehe Platz @ Müller: Erschien die Witwe des verstorbenen Schöffen Henrich Platz mit der Vorstellung, dass sich ihre Tochter Susana mit Peter Müller v. Dalheim ehelich verlobt habe. Sie wollen sich in Dalheim niederlassen.

104

Ehe Platz @ Müller: Das Haus in der Kirchstraße, Wert 300 fl, soll die ältere Tochter Sophia verh. Hauf erhalten, wobei sie Witwe lebenslangen Einsitz haben soll.

105

Schuldforderung Jude.

Liste Feldfrevler.

106

Liste Feldfrevler: Angegeben sind Namen und Höhe der Schuld, die zwischen 15 xr bis 1 Gulden jeweils liegt. Welche Frevler sie begangen haben ist nicht angegeben.

Insgesamt kamen 18 Gulden und 25 Kreuzer zusammen.

Kuhhandel: Jude Löb Kindkopf von Oppenheim gegen Georg Majer wegen Kuhhandel und Schuldforderung über 18 fl.

Dienheim den 23. Dez. 1782

Vormundsache

107

Schweinehandel: Valtin Heß von Eich gegen Johannes Weber.

Schuld- und Zinsforderung von Hofkammerrat Baumann gegen Joh. Weber.

108

Schuldforderung Jude Hirsch gegen Peter Sieben.

Heiratsgesuch von Jacob Kloß.

109

Personendaten Tagelöhner und Witwer Jacob Kloß @ Florentina Häußerling, 22 Jahre alt.

Dienheim den 7. Jan 1783

Jahrtag 1783: Bei dem heute gehaltenen gewöhnlichen Jahrtag wurden in ihren Ämtern bestätigt oder angenommen:

1. Wurde Georg Henrich Jochem in seinem Büttel- und Schützenamt, sodann Joh. Mehöfer und Jacob Bender als Schützen bestätigt und wird jedem 1 Paar Schuhe zugesagt.

110

Desgleichen hat man als Hirten angestellt den Jacob Lucas und Nicolaus Pitschmann. Endlich den Georg Kohl als Dorfhüter bestätigt, weiter Michael Bardier als Strohschneider gegen die Fronfreiheit und gewöhnlichen Lohn angenommen und da von Seiten der Schützen die Erinnerung geschehen, dass sowohl von den Dexheimer, Ülversheimer ... und Rudelsheimer, was dieselben in hiesiger Gemarkung nicht mit einem ganzen Morgen begütert, nichts von 1, 2 oder 3 Viertel nichts zum Lohn erhielten, da doch die hiesigen Gemeindeglieder von jenen ganz anders behandelt würden, so wurde resolviert, dass auch die diesseitigen Schützen jene zu behandeln hätten.

Nach der von den herrschaftlichen **Ungeldern** übergebenen Verzeichnis hat man mit den Wirten in Belang der Gemeinde zuständigen Umgelds die Berechnung vorgenommen, und hat der Kranzwirt Georg Ludwig Jahn der Gemeinde zu Verumgelden von 22 Ohm a 20 xr = 7 fl 20 xr.

Chaussee-Insp Müller, Schildwirt zur Krone von 27 Ohm = 9 fl.

Gottfried Steinfurth, Schildwirt zum Stern von 19 Ohm = 6 fl 20 xr.

Xtoph Lohmann Kranzwirt von 26 Ohm = 8 fl 40 xr.

Übertrag = 31 fl 20 xr

111

Übertrag 31 fl 20 xr.

Johannes Weber von 3 Ohm = 1 fl.

Summe = 32 fl 20 xr.

Dienheim den 8. Jan. 1783

Ehe T.v. Max Bender @ Xtoph Sander aus Dexheim.

112

Apfelbaum: Ambros Kleber beschwert sich, dass er 1 1/2 Viertel aus des Stephan Weber'schen Verlassenschaft an sich ersteigert, dabei hätte die Xtoph Weber'sche Tochter ebenmäßig 1 1/2 Viertel, worauf auf der Forch (Furche) ein Apfelbaum sich befindet. Wie er Kläger nun sein Feld, um Roden zu lassen und zu Wingert anzulegen entschlossen sei, der Baum aber ihm sehr schädlich, so wollte er gebeten haben, die Weber'sche zur Ausmachung des Baumes anzuhalten. Weber'scher Vormund: Er könne nicht anders sagen als, dass der Baum dem Kläger, im Fall er solches Feld zu Wingert umrotten zu lassen, gemeint sein sollte schädlich sei, müßte daher der obrigkeitlichen Verfügung das weitere überlassen.

Res.: Gleichwie dieses Feld vorhin beisammen gewesen und noch zur Zeit nicht versteint ist, so wäre solches vordersamst durch den Steinsetzer abzumessen und zu versteinen und falls demnächst der Baum dem Kläger schädlich sein sollte, solcher alsdann abzuhaue wäre.

Schweinehandel: Valtin Heß von Eich gegen Johannes Weber.

113

Schweinehandel: Valtin Heß von Eich gegen Johannes Weber.

Dienheim den 20. Jan 1783

Versteigerung: Henrich Gilberth ist entschlossen einige seiner Güter versteigern zu lassen, um Schuldner befriedigen zu können.

114

Vormundsache

115

Schuldforderung

116

Gebrüder Gilberth bieten Hausversteigerung zur Tilgung ihrer Schulden an.

Dienheim den 21. Jenner 1783

Erschien Bürger Kasper Raab, seine Frau sei kränklich und bettlägerig, man soll Schöffen zu ihr schicken, um ihren letzten Willen aufzunehmen...

117, 118, 119

Testament Eheleute Kaspar Raab @ Anna Margarete geb. Weber.

Dienheim den 3. Febr. 1783

Vormundsache: Georg Friedrich Rammingen als Kurator des abwesenden Jacob Zerfuß

120

fordert ausstehende 60 fl ein.

Versteigerung der Gerber'schen Kurant-Güter in Temporalbestand auf 6 Jahre unter 7 Versteigerungsbedingungen. Es folgen auf Seite 121 die Grundstücke und wer sie ersteigert hat.

121

Hebamme Leißner gestorben

122

Hebamme neu: Witwe von Johannes Rammingen soll eine Bescheinigung beibringen, dass sie fähig dafür ist.

Dienheim den 4. Febr. 1783

Heiratsgesuch von Witwer Michael Bardino (Bartier?) @ Elisabeth Katharina Fuchs, 47 J. alt.

123

Gottsheller 26 fl 31 xr 3 d = für jede Religionsgemeinschaft in Dienheim 8 fl 50 xr 4 d (Heller)

Dienheim den 12. Febr. 1783

Bürgergesuch von Johannes Siebentritt 20 J. alt, Sohn des verlebten Bürgers Valentin Siebentritt, anschließend Personendaten.

124

Dienheim den 17. Febr. 1783

Schuldforderungen:

Witwe des Juden Süß von Gimbsheim an Ludwig Maurer wg 107 fl.

Georg Schüler von Oppenheim an Georg Majer wg 200 fl nebst 10 fl Interessen (=Zinsen).

125

Schuldforderungen: Karl Bottelberg von Bechtheim an Peter Erlebach, Xtoph Repp und Jacob Pfler wg Festlegung der Zahlungsfristen.

Joh. Bauer von Oppenheim an Jacob Heller wg 50 fl.

Mißhandlung durch Gemeindebäcker: Johannes Friedrich stellt vor, dass ihn der Gemeindebäcker Schweitzer vor 8 Tagen gröblich mißhandelt

126

und mit der Feuer-Rosch (?) einen Schlag auf den Kopf versetzt, dass er bis jetzt unter dem Feldscherer liegen müsse. Er wolle gebeten haben, die Sache zu untersuchen und ihm die billigmäßige Genugtuung angedeihen zu lassen.

Res.: Der beklagte Schweitzer wäre unter 3 fl herrschaftlicher Strafe auf heute über 8 Tage vorzuladen, immittelst dem Barbier Hassinger die Verwundung anzuzeigen aufzugeben.

Vormundsache

Dienheim den 10. März 1783

Schuldforderung des Juden Süßes Witwe von Gimbsheim an Ludwig Maurer wg verkauftem Pferd über 80 fl.

Dienheim den 24. März 1783

Schuldforderung des Georg Schüler von Oppenheim an Georg Majer.

Schuldforderung des Karl Bottelberger an Xtoph Repp über 7 fl 3 xr. So auch gleich zahlt worden.

128

Schuldforderung des Juden Moses Faist von Guntersblum an Georg Majer über 146 fl 49 xr.

Vormundsache

Schuldforderungen des Hofkammerrats Merkel.

129

Schuldforderungen des Hofkammerrats Merkel.

130

Dienheim den 28. April 1783

Xtoph Ramminger wurde als **Zollverwalter und Chausseegeld-Empfänger** verpflichtet.

Schuldforderung des Joh. Köhler von Oppenheim an Georg Majer; Majer will sein Haus zur Versteigerung bringen, um aus dem Erlös alle seine Kreditgeber zu befriedigen.

Vormundsache

131

Vormundsache

Spitalgut-Pacht schuldig: Jacob Best gegen Joh. Weber.

132

Heiratsgesuch: Bürger Georg Zorn gibt bekannt, dass sein Sohn Gabriel sich mit der Witwe Margareta Scherer (Witwe von Peter Scherer) ehelich verloben will.

133

Testament Peter Scherer aus 1779 wird hier publiziert.

134

Testament Peter Scherer aus 1779 wird hier publiziert.

Salzauswieger neu: Gleichwie der bisherige Salz-Comis Ludwig Raab das Salz in Zukunft wegen seines Alters auszuwiegen nicht mehr vermögend, so wurde solches dem Schöffen Friedrich, weil in der Gemeinde niemand gewesen so solches übernehmen wollen, für 11 fl jährlich auf 4 Jahre und einem Vorschuss ad 44 fl aus Gemeindemitteln, mit Einwilligung der Gemeindevorsteher gegen die gewöhnliche Emolumenten und die zu leisten Fron überlassen. Und Georg Henrich Friedrich wäre hierunter ein Extrakt zu machen und zum hochlöblichen Oberamt zur Ratifizierung einzusenden.

135, 136

Ehevertrag Zorn @ Scherer und Personendaten Zorn @ Scherer.

137

Personendaten Zorn @ Scherer.

Dienheim den 2. Mai 1783

Heiratsgesuch des Bürgers Henrich Wolf mit Elisabeth Bord, 24 J. alt aus Schwabsburg.

138

Personendaten Wolf @ Bord (Bard?).

Dienheim den 5. Mai 1783

Mauerstreit Müller-Steinfurth: Die vewitwete Frau Chaussee-Insp. Müller beschwert sich gegen den Johannes Steinfurth pto sernituti cloaca, dass derselbe das Loch, wo zu allen Zeiten der s. v. Pfuhl durch die Mauer in des Beklagten Gebiet geflossen, neuerlich verstopft und dadurch den Abfluss verhindern wollen.

Res.: Dem beklagten Steinfurth wäre anzubefehlen die Frau Klägerin

139

in den hergebrachten Dienstbarkeiten nicht zu stören.

Schuldforderung Matheis Wildner an Ludwig Maurer über 5 fl.

Mauerstreit Müller-Steinfurth: Erschien Joh. Steinfurth und ließ sich auf die von der Frau Chaussee-Insp. Müllerin angestellte Dienstbarkeits-Gerechtigkeit dahin vernehmen, dass er zwar nicht in Abrede sein könne, dass ein Loch in der Mauer der Klägerin sich befinde, wodurch der s. v. Pfuhl aus dem Müllerschen Haus in ein Loch seines Gebiets geflossen. Dabei hätte er es auch, weil in soltanen Loch das Wasser versunken, bewenden lassen und zwar aus Nachbarschaft, keineswegs aber aus einer servitut (Dienstbarkeit). Da aber zu weit von Seiten der Klägerin gegangen werden wolle und dadurch sein ganzes Stück Feld überschwemmt werde, auch aller-

140

hand Unreinigkeiten über die Mauer geworfen werde, so sei er auch nicht mehr gemeint, solches in Zukunft zu gestatten.

Res.: Es wäre fordernsamt die Lage der Sache einzusehen, sofort das Befinden demnächst von Seiten untersucht und dem Gericht anzuzeigen, wo demnächst weiterer Bescheid erfolgen soll, immittelst aber hätte derselbe die Klägerin unter 5 fl herrschaftlicher Strafe in dem Besitzstand nicht zu stören.

Dienheim den 13. Mai 1783

Fortsetzung Spitalgut-Pacht schuldig: Jacob Best gegen Joh. Weber.

141

Spitalgut-Pacht schuldig: Jacob Best gegen Joh. Weber.

Kapitalkündigung

142

Kapitalkündigung

Dienheim den 17. Mai 1783

Testament Eheleute Wolf @ Bord.

143, 144, 145, 146

Testament Eheleute Wolf @ Bord.

Dienheim den 19. Mai 1783

Mauerstreit Müller-Steinfurth: In Sachen der Frau Chaussee-Insp. Müllerin entgegen Joh. Steinfurth pto servitutis cloaca referierten die zur Einsicht und Ocular-Inspektion abgeschickten Unterfauth und Schöffn, dass sie in der Müller'schen Mauer ein Loch, worunter ein großer Stein durch die Mauer gelegt, sich befinde und einem 4-eckigen Wasserloch gleiche, wodurch der Pfuhl aus dem Müller'schen Hof zu des Steinfurths dabei gelegenen Feld ziehe.

Johannes Steinfurth: Dass das beschriebene Loch in der Müller'schen Mauer sich also befinde könne er nicht in Abrede stellen desgleichen, dass auch das Wasser jedoch in geringer Quantität und bei weitem nicht so häufig wie dermalen durchgeflossen sei unleugbar. Da ihm aber dermalen ein zu großer Schaden zugefügt werde und allerdings zu vermuten, dass es keine Dienstbarkeit, sondern vielmehr eine Ver-

147

günstigung sei, so könne er solche auch in Zukunft nicht mehr gestatten.

Frau Klägerin: Beklagter könne nicht in Abrede stellen, dass von Zeit zu Zeit der Pfuhl durch soltanenes Loch in sein Feld geflossen, mithin könne er auch sie in der hergebrachten Gerechtigkeit keineswegs stören.

Beklagter Steinfurth wiederholt voriges mit dem Beifügen, dass der noch lebende Peter Jungenheimer bezeugen werde, dass es keine Gerechtigkeit, sondern eine bloße Vergünstigung sei, welchen er darunter zu vernehmen gebeten haben wollte.

Res.: Vor der Sachen Entscheidung wäre dieser Peter Jungenheimer hierunter zu vernehmen.

Dienheim den 2. Juni 1783

Ad Causam der Frau Müllerin entgegen Joh. Steinfurth einer Dienstbarkeits-Gerechtigkeit wegen auszuführendem Pfuhl- und Regenwasser stellte Beklagter vor, dass Peter Jungenheimer, so sein Haus vorhin besessen, bezeugen werde, dass es keine Dienstbarkeit, sondern bloße Vergünstigung sei, welche er in Zukunft zu gestatten nicht mehr gemeint sei.

Frau Klägerin: Der Joh. Scharnich

148

werde ebenmäßig bezeugen, dass das Pfuhlloch schon in der Mauer gewesen ehe das Haus an den Peter Jungenheimer gekommen, mithin würde die Aussage des Peter Jungenheimer nichts vortragen.

Man hat hierauf sowohl den Peter Jungenheimer als auch den Joh. Scharnich vorkommen lassen und äußerte ersterer sich dahin, er könne nicht anders sagen, als dass er selbst mit dem verstorbenen Chaussee-Insp. Müller nachbarlich besprochen und ihm vergünstigt, dass er ein Loch durch die Mauer führen, wo der Pfuhl und Gewässer den Ablauf gewinnen könne.

Joh. Scharnich: Er könne nicht sagen, dass als das Haus an den Peter Jungenheimer gekommen ein Loch durch die Mauer wie dermalen gewesen, sondern dass das Gewässer von alters her in dem Gebiet der Frau Klägerin geblieben, und

149

daselbst versunken (versickert) und scheine allerdings, dass es von Seiten des Peter Jungenheimer als eine Vergünstigung gestattet worden, zumal und ehe der Jungenheimer das Haus bekommen, solches der Philipp Henrich Steinfort bewohnt und das Gewässer in einem Kanal zwischen der Müllerischen Scheune und Hofmauer aufbehalten, keinesfalls aber in das Steinfurthische Gebiet einen Abfluß genommen, und dieses könne er auf erfordern mit gutem Gewissen beschwören.

Res.: Fiat Ext. von gegenwärtigem Protokoll et Comm. der Frau Beklagtin zur schließlichen Vernehmlassung.

Pflugdiebstahl: Erschien Albert Köpping mit geziemender Anzeige, dass ihm bereits vor 3 Wochen ein Pflug an seinem Haus entwendet worden und da die Jacob Friedrichs Witwe einige Wissenschaft, sowohl als der Johannes Häußerling als welche nach der Polizeistunde sich auf der Straße betreffen lassen haben sollen, so wären beide darunter vorzuladen und zu vernehmen.

150

Vorgeladen ließ sich die Witwe des Jacob Friedrich dahin vernehmen, dass weder sie noch ihr Knecht hierunter nicht das Mindeste an Auskunft geben können.

Klagender Köpping: Zeugin hätte sich gegen den Georg Lohmann geäußert, ihrem Knecht wäre dazu Anleitung gegeben worden, allein er habe sich nicht unterzogen, mithin müsse dieselbe Wissenschaft davon haben.

Der zugleich mitberufene und erschienene Georg Lohmann sagte hierunter aus: Als er wegen dem dem Köpping entwendeten Pflug mit der Deponentin unlängst gesprochen, so hätte sie sich verlauten lassen, dass ihrem Knecht Philipp Häußerling zur Entwendung Anlaß gegeben worden, mithin müsse dieselbe wissen, wer derjenige sei, so ihm den Anlaß gegeben, und der wie vor erwähnte Joh. Häußerling nach der Polizeistunde

151

und zwar zwischen des Schöffens Lohmanns und des Hassinger Behausung angetroffen worden, so wurde derselbe darunter ebenmäßig gehört: In Abrede sein könne er nicht, dass er nachts nach 10 Uhr bei dem Philipp Häußerling dem Knecht der Witwe des Jacob Friedrich gewesen, und ihm gesagt, dass er dem Raque zu Oppenheim des anderen Tags keinen Grund fahren könne, er müßte zackern. Wüßte also weiter nichts mehr zu sagen.

Philipp Häußerling: Der Joh. Häußerling damals gegen halb 10 Uhr bei ihm gewesen, und ihm gesagt, dass andern Tags dem Raque keinen Grund fahren könne. Übrigens könne seine Dienstfrau die Friederische sagen was sie wolle. Er sei weder bei der Tathandlung gewesen noch ihm Anlaß dazu gegeben worden.

Res.: Gleichwie der Georg Lohmann bezeugt, dass die Friederische Witwe sich gegen ihn verlauten lassen, dass ihrem Knecht Philipp Häußerling zur Entwendung des Köpping'schen Pflugs Anleitung

152

gegeben worden, dieselbe aber solche platterdings in Abrede stellt, so wären derselben aufzugeben in Zeit 8 Tagen sich näher zu erklären und allenfalls anzugeben, wie sie ihre Aussage zu Beschwören imstande sei.

Fruchtschaden (Klee): Frau Chaussee-Insp. Müllerin tut anzeigen, dass von Nachfolgenden ein großer Schaden in dem Klee(acker) ihr zugefügt worden. Bat dieselben hierüber zu vernehmen und zu bestrafen.

1. Hätte die Agnes Rummel eine Last Klee gegrast.

Beklagte: Sie wisse von dem Klee nichts und gewärtige hierunter den Beweis.

2. Die Platzische Tochter: Sie könne nicht leugnen, dass sie eine Last Klee auf dem Müller'schen Feld gegrast. Es hätte sie aber der Müller'sche Sohn solches zu tun geheißt.

3. Jost Peter Gilberths Tochter: Sie hätte keinen Klee gegrast und gewärtige also den rechtlichen Beweis.

4. Die Volhardische Magd gesteht ein, dass sie ein- und das anderemal Klee von der Müller'schen Sohn geschenkt bekommen.

Res.: Da der Müller'schen Sohn nicht zugekomme den Klee ohne seiner Mutter Vorwissen zu verschenken, so wäre demselben dieses sein Verfahren ernstlich zu verweisen, diejenigen aber so

153

den Klee empfangen und gleichwohl wissen sollen, dass dieser nichts verschenken durfte, wären zur Rüge zu setzen und zwar:

Die Volhard'sche Magd mit 45 xr.

Gottfried Steinfurths Tochter mit 15 xr,

die ledige Platz'sche Tochter mit 15 xr.

Wegen der Klage gegen Agnes Rummel und der Jost Peter Gilberth'schen Tochter ist der Frau Klägerin der Beweis aufzuerlegen.

Dienheim den 30. Juni 1783

Freifrau v. Blumecron aus Worms: Schuldforderung an diverse über insgesamt 2.000 fl.

154, 155, Freifrau v. Blumecron aus Worms: Schuldforderung an diverse über insgesamt 2.000 fl.

Freifrau v. Vogelins Schuldforderung an Joh. Weber über 200 fl.

156, 157

Freifrau v. Vogelins Schuldforderung an Joh. Weber über 200 fl.

158

Schuldforderung wg. Hospitalgut an Jost Peter Gilberths Witwe und Joh. Weber.

159

Ehe Tochter von Schöffe Platz Sophia @ Friedrich Hauf und Erbregelung für die weitere Tochter Susanna.

160, 161

Dienheim den 28. Juli 1783

Testament der Eheleute Joseph Aman.

162, 163

Dienheim den 28. Juli 1783

Hospital Oppenheim Schuldforderung an Joh. Weber und Jacob Best mittels Frucht-Arrest.

164

Dienheim den 25. August 1783

Heudiebstahl: Georg Weber gegen Jacob Magenheimer. Beklagter muß als Ersatz 1 fl dem Kläger geben und 1 fl herrschaftliche Strafe bezahlen.

165

Fortsetzung Pflugdiebstahl: In Sachen Albert Köpping entgegen die Jacob Friedriche Witwe erschienen beide Teile und erklärte erstere ad Resolutum vom 3. Juli abhin, dass sich ihr Knecht Philipp Häußerling als dem Kläger der Pflug entwendet worden, auf ihr befragen, ob er auch etwa bei der Entwendung gewesen, sich geäußert, er sei nicht bei dem Diebstahl gewesen, es wäre ihm aber dazu Anlaß gegeben worden.

Res.: Es wäre der Philipp Häußerling auf morgen über 8 Tage darunter vorzuladen und zu vernehmen.

Streit wg vertauschter Kuh: Metzgermeister Schuhler von Oppenheim beschwert sich, dass er dem Georg Henrich Schneider eine Kuh gegen eine fette mit dem Bindling vertauscht, dass er sotane fette Kuh in Zeit 8 oder 10 Tagen abholen lassen wolle, er hätte sich weiter erklärt, seine Milchkuh ihm sogleich

166

verabfolgen zu lassen. Es hätte aber Beklagter vor Ausgang der bestimmten Tage seine Kuh weiter verkauft und er nun darunter keine Wissenschaft gehabt und solche nahe Nierstein verkauft, so dermalen an ihn gefordert werde, so begehre er den Beklagten zur Erfüllung des Vertrags anzuweisen.

Beklagter Schneider: Der Vertausch habe zwar seine Richtigkeit, es seien aber keine 10 Tage, sondern nur 8 Tage bestimmt worden, und da er bis solchen die Kuh nicht abgeholt und er befürchte damit unglücklich zu sein, so hätte er auch keinen Anstand genommen solche anderwärts zu verkaufen.

Kläger: Die bestimmten Tage seien noch nicht vorüber gewesen, als Beklagter die Kuh anderwärts wirklich verkauft und darunter wollte er demselben den Beweis machen.

Beklagter Schneider: Es sei 1. unerweislich, dass Kläger die Kuh verkauft, anderen Teils müßte er gewärtigen wie derselbe dartun werde, dass der Verkauf

167

vor Umlauf der bestimmten Tage geschehen sei.

Res.: Kläger soll innerhalb 8 Tagen Beweis bringen, dann soll Entscheidung geschehen.

Schadenbegutachtung Rott: In Sachen Schellenschläger von Oppenheim entgegen Albert Köpping s. in Betreff des ihm Kläger in seinem Rott verursachten Schadens wäre wegen der geschehenen Beschädigung die Ocular-Inspektion durch 2 Experten vorzunehmen, zumal Beklagter eingestanden, dass er seine Pferde in der Forch auf- und herumgeführt.

Dienheim den 26. August 1783

Heiratsgesuch Joh. Scharning.

168, 169

Heiratsgesuch Joh. Scharning @ Barbara Leonhard und Ehevertrag

170

Kelterreparatur: Streit zwischen Zimmermeister Berger von Oppenheim, Schmiedemeister Blödel und Zimmermeister Herte wg. Reparatur einer Kelter.

Schadenbegutachtung Rott: Schöffe Pfeifer und Feldmeister Glaser übergeben das Befinden und angebliche Beschädigung an des Bürgers von Oppenheim Schellenschlägers Rott entgegen Albert Köpping mit dem dafürhalten, dass zwar ein und andere Wingerststöcklein fehlten, es seien solche aber nicht vertreten, sondern im Wachsen zurückgeblieben. Der dabeistehende Klee sei dem Rott nicht schädlich, soviel aber hätten sie wahrgenommen, dass in der Forch ein Fußweg gewesen, so dermalen wieder aufgehackt.

Res.: Bei diesen Umständen wäre Kläger mit seiner gemachten Entschädigungsforderung abzuweisen. Der Albert Köpping zu seiner künftigen Nachricht mit 30 xr zur Rüge zu setzen, fort überhaupt zu verbieten, dass sotane Forch für keinen Fußweg noch sonst zu gebrauchen sei.

171

Fortsetzung Pflugdiebstahl: Ad causam Albert Köpping Ju. entgegen Philipp Häußerling in Betreff des ihm entwendeten Pflugs erschien ad Resolutum Superius vorgedachter Häußerling und äußerte sich: Er wisse niemand so ihm Anlaß gegeben wollen den Pflug mit zu entwenden. Er hätte es auch zu niemandem, auch nicht zu seiner Dienstfrau gesagt.

Jacob Friedrische Witwe: Was sie deponiert dabei bestünde sie und so habe sie den Deponenten angeredet, worauf er ihr zur Antwort gegeben, dabei sei er nicht gewesen, Anlaß aber sei ihm gegeben worden.

Philipp Häußerling: Er wisse von keinem Wort so er geredet und wenn er solches geredet haben sollte, so müßte solches im Schlaf geschehen sei.

Res.: Zu fernerer Überlegung der Sache wäre ihm Philipp Häußerling ein terminus von 14 Tagen mit dem Beifügen anzuberaumen, dass er vorgedachte seine Aussage allenfalls beschwören könne.

Schuldforderung Matheis Wildner an Georg Häußerling über 11 fl 6 xr.

172

Dienheim den 10. Nov. 1783

Paterhof-Schaden durch Stoppeln: Herr Pater Propst Neugebauer übergibt Vorstellung entgegen den Schützen Jacob Bender in Betreff, dass ihm durch Stoppeler bei letztem Hebst in einem Rott zugefügten Schaden mit Bitte gedachten Bender und die von ihm noch in Haft zu machenden Stoppeler zur indemnisation (Schadenersatz) anzuhalten.

Äußerte sich Beklagter Bender dahin, dass das Rott im 2. Land und schon mittwochs zu lesen gewesen. Er hätte die Hut bis auf dem Samstag besorgt und geglaubt, dasselbe müßte bereits gelesen oder gar keine Trauben dagewesen. Daher sei er auch abgegangen. Sonntags darauf wäre er wiederum dahin gekommen, wo er dann wahrgenommen, dass Stoppler in sotanem Rott sich gefunden und sind solche Philipp Kurtzes Tochter, Georg Glasers 2. Tochter, Johannes Leißler mit seiner Frau und Tochter.

173

Wenn also Herr Kläger einen Ersatz fordert, so könnte er sich an diesen erholen.

Hierauf hat man vorgedachte Stoppler ebenmäßig vorgeladen und darunter vernommen.

Georg Glaser namens seiner beiden Töchter: Gestehen müßte er wie seine beiden Töchter ihm gesagt, dass sie in dem Rott gewesen. Sie hätten aber weder Zuber noch Korb bei sich gehabt und auch das geringste nicht nach Hause gebracht. Dem Schützen hätte obgelegen auf seiner Hut bis zur Endigung des Herbstes zu verbleiben.

Philipp Kurtzes Tochter: In dem Rott sei sie gewesen, aber nur etliche Trauben gefunden, womit sie nach Hause gegangen.

Johannes Leißler mit seiner Ehefrau: Leugnen könnten sie nicht, dass sie in dem Rott Trauben gestoppelt. Sie seien aber kaum etliche Schritte darin gewesen, so hätten die beiden Schützen Jochem und Bender sie aus dem Rott, weil solches noch nicht gelesen gewesen, fortgewiesen und nur etliche Trauben in den Händen gehabt, so diese beiden bezeugen müßten.

174

Jacob Bender und Jochem: Es hätten an dem gemelten (genannten) Sonntag niemand weiteres als vorbenannte betreten und hätten dieselben etwa eine Handvoll, auch etwas in der Schürze gehabt. Es sei bekannt, dass in einem 2-jährigen Rott kein großer Nutzen könne bezogen werden und wenn eine Aiche könne gesucht werden, so sei der B... hoch genug gespannt. Anbei hätte an dem Herrn Kläger obgelegen an dem nämlichen Tag, wie andere das Band zu halten und nicht von Mittwoch bis Montag und zum Ende des Herbstes damit abzuwarten.

Res.: Fiat ext. Proth. et comm: Dem Herrn Kläger zur schließlichen Veranlassung, cum termino 8 Tage.

Erbsache: Jacob Köhler bittet die Jacob Malochische Witwe die schuldigen 20 fl aus der Fontainischen Erbschaft auszubezahlen.

175

Fortsetzung Erbsache.

Pflugdiebstahl: In Sachen Albert Köpping entgegen Philipp Häußerling wg eines entwendeten Pflugs erschienen beide Teile. Häußerling gibt erneut bekannt, dass er mit dem Diebstahl nichts zu tun hat und will seine Aussage beschwören.

176

Pflugdiebstahl-Res: Bei diesen Umständen wäre dem Philipp Häußerling aufzugeben sich über eines Eids- und Meineids-Beschaffenheit bei seinem ordentlichen Pfarrherrn genügendlich belehren zu lassen und darüber, dass es geschehen sich mit einem Attest zu legitimieren. Er soll in 14 Tagen dann zum Schwören erneut erscheinen.

Rechnung über 2 Paar Schuhe: In Sachen Valtin Rummel entgegen Matheis Wildner in Belang des vom ersten geforderten 2 fl 20 xr wegen der an den verstorbenen Lorenz Dahler gefertigten 2 Paar Schuhe, welche aber von dem Beklagten in Abrede gestellt worden, wäre

dem Kläger zu bedeuten, diese seine Forderung rechtlicher Ordnung nach in Zeit 8 Tagen mittels einem Pfandbuch oder sonst wie beweisen, wo nächst weitere Verordnung erfolgen soll.

177

Vormundsache: Peter Sieben u. Jacob Lucas.

Dienheim den 24. Nov. 1783

Beleidigung: Bürgermeister Lohmann beschwert sich, dass die Ehefrau des Schulmeisters Lörtz ihn auf eine unerlaubte Weise beleidigt habe.

Ehefrau Lörtz erhebt Gegenklage.

178

Fortsetzung Beleidigung: Sache wird wegen Zeugenverhör verschoben.

Fortsetzung Pflugdiebstahl: In Sachen Albert Köpping entgegen Philipp Häußerling wg eines entwendeten Pflugs erschien letzterer und zeigte an, dass ihm auferlegt wurde einen Eid abzuschwören, dass ihm nicht zugemutet worden, den Pflug entwenden zu helfen. Er wolle nunmehr, um den unnötigen Eid zu vermeiden aussagen was er von der Sache wisse, nämlich, als der Pflug gestohlen wurde, so sei des Georg Häußerlings Sohn Johannes zu ihm gekommen und da die Rede wegen dem entwendeten Pflug gewesen, so hätte er Deponens gesagt, er möchte wissen wer den Pflug gestohlen habe, worauf ihm gedachter Häußerling versetzt, war ich wie die Leute

179

Sagen, welches er zu beschwören jedesmal sich erkläre.

Res.: Es wäre der Joh. Häußerling auf nächsten Gerichtstag vorzuberufen und darunter zu vernehmen.

Erbsache: Witwe von Stephan Weber macht die Anzeige, dass ihre ledige Tochter Clara verstorben und deren Sohn Stephan zurückgelassen habe. Sie lebe nun in 2. Ehe mit Kaspar Raab.

Schuldforderung: Neumann, Bürgermeister von Oppenheim an Witwe von Jacob Maloch über 25 fl.

180

Paterhof, Stoppeln, Entscheidung: Der Schütze Jacob Bender, als welcher als das Land völlig abgelesen gewesen seine Hut verlassen, also auch derselbe den zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig zu erklären, ihm gleichwohl der Zugang gegen die ausfindig zu machenden Stoppler vorzubehalten sei, soviel nämlich die Beschädigung betrifft.

Vormundsache: Peter Sieben u. Jacob Lucas.

181

Dienheim den 15. Dez. 1783

Schuldforderung Georg Majer an Albert Köpping Sen. über 100 fl.

Magd verprügelt: Erschien Dorothea Köpping und zeigte beschwerend an, dass sie bei der Frau Chaussee-Insp. Müllerin als Magd diene. Am verflossenen Freitagabend hätte ihr Sohn noch zugemutet die Kühe umzustellen. Da es aber schon zu spät gewesen, so hätte sie ihm zur Antwort gegeben, dass sie es den anderen Tag tun wolle, worauf er mit der Faust stark in die

Augen geschlagen, demnächst unter allerhand Flüchen und Schwören zu Boden geworfen und tüchtig abgeprügelt, ein Messer aus dem Sack gezogen mit dem Bedrohen, wenn sie nicht schweigen würde, er sie über ein Haufen stechen wolle, dass sich die andere Magd darunter angenommen und sie aus dessen Hände gerissen, wo endlich dessen Mutter dazu gekommen und gesagt er solle nur aufhören, **man mache sich an einem rußigen Kiesel nicht weiß**, bat um die gebührende Satisfaktion und da der Beklagte zwar vorgeladen worden, aber nicht er-

182

schienen, so wäre demselben gegenwärtiger Protokoll-Extrakt mit dem Beifügen zu kommunizieren, dass wenn er sich in Zeit 8 Tagen nicht vernehmen lassen werde, man solches zum hochlöblichen Oberamt zur erforderlichen Ahndung übersenden werde.

Schuldforderung Jude Löb Kindskopp von Oppenheim an Bürgermeister Lohmann über 71 fl.

Fortsetzung Beleidigung: Bürgermeister Lohmann gegen Ehefrau Lörtz, Zeuge abgelehnt, weil Dieb, Entscheidung wurde erneut vertagt.

183

Liste Feldfrevler

184, Feldfrevler: Angegeben sind Namen und Höhe der Schuld, die zwischen 15 bis 45 xr jeweils liegt. Welche Frevler sie begangen haben ist nicht angegeben.

Insgesamt kamen 14 Gulden und 50 Kreuzer zusammen.

Dienheim den 7. Jan. 1784

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Zängele, Schöffen und Gemeindevorsteher.

Jahrtag 1784: Bei der an Heute jährlichen Zusammenkunft der Gemeindeleute (Bürger) und gehaltener Jahrtag wurden in ihren Ämtern gegen die gewöhnliche Entlohnung bestätigt.

185

Gerichtsdieners und Schütze bleibt Jochem. Weitere Schützen sind Jacob Bender und Peter Erlebach.

Dorfhüter ist Georg Kohl.

Hirten sind Karl Windisch und Jacob Lucas und endlich Michel Bardier als Strohschneider.

Ohmgeld, Ungeld:

Schildwirtin Zur Krone, Frau Insp. Müllerin von 27 Ohm = 9 fl.

Schildwird Zum Stern, Gottfried Steinfurth von 22 Ohm a 20 xr = 7 fl 20 xr.

Kranzwirt Georg Ludwig Jahn von 24 Ohm = 8 fl.

Bürgermeister Xtoph Lohmann, Kranzwirt von 25 Ohm = 8 fl 20 xr.

Summe = 32 fl 40 xr.

186

Dienheim den 14. Jan. 1784

In Sachen des Bürgermeisters Lohmann entgegen die Lörtzische Ehefrau pto injurium verbalum hat man die von Parteien vorgeschlagenen Zeugen auf ihre an Eid statt geleistete Handtreue die Wahrheit zu sagen, vernommen und hat sich der als mitgenannte Zeuge Herr Unterfauth Zängele dahin geäußert:

Unlängst hätte der klagende Bürgermeister seiner Frauen Güter zu Dexheim versteigern lassen und bei seiner Retour wäre derselbe zu ihm gekommen und das Steigungsprotokoll und

Loszettel vorgezeigt, demnächst aber nach Hause gehen wollen, er Deponens hätte denselben bis an sein Tor begleitet, wo er wahrgenommen, dass 2 Weibspersonen und 1 Mannsperson an des Ludwig Jahns Fenster gestanden und gelurt (gelauert), 3 mal wider den Laden daselbst geschlagen und mit der Laterne fortgesprungen. Die eine davon, so die Laterne getragen, wäre

187

Klägern nachgelaufen und ins Gesicht geleuchtet, worauf derselbe gesagt, denen Straßen-Menscher leuchte man, er seines Orts sei keine und bräuchte ihm nicht zu leuchten, worauf er Deponens wahrgenommen, dass es die Lörtz'sche Ehefrau mit ihrer Magd gewesen und hätte die Lörtz'sche Ehefrau ihre Magd gefragt wer es wäre und als sie gehört, dass es der Kläger sei, so wäre die Laterne ausgeblasen worden. Die Beklagtin hätte sohin ganz außerordentlich angefangen zu Schänden und zu Schmähen: Du schlechter Kerl, du sollst 90 Wägen Kränk griegen (bekommen) gelt (gelle), wen du suchst, den findest du nicht, ich bin kein Straßenmensch und was ihr sonst ins Maul gekommen.

Fuchs ihre Ehefrau gegen 7 Uhr unlängst hätte sie aus ihrem Fenster ein Geschrei gehört, und dieses,

188

dass die Beklagte Lörtz'sche Ehefrau geäußert, du sollst 100 Kränk griegen, du schlechter Bürgermeister. Den Kläger aber hätte sie ganz und gar nicht gehört, worauf sie wieder ihr Fenster zugemacht.

Gottfried Jugenheimer: Es wäre von der Lörtz'schen Ehefrau bedeutet worden, den anderen Tag das Geld zu Nierstein abzuholen und nach Mannheim zu liefern und wäre mit derselben bis auf die Straße in der Gegend des Herrn Unterfauths Behausung vorher gegangen, daselbst wäre klagender Bürgermeister der Lörtz'schen Ehefrau und Magd begegnet und dieselbe so aneredet, was packt ihr Straßenmensch die Leute auf der Straße an, worauf die Lörtz'sche Ehefrau also herausgefahren, du sollst 90 Kränk griegen. Er hätte sich darauf fortgemacht und wäre ihm leid gewesen, dass er soviel gehört.

189

Schuldforderung des Juden Löb Kindskopf von Oppenheim an Bürgermeister Lohmann wegen 100 fl.

190

Schuldforderung des Juden Löber Wolf von Oppenheim an Georg Majer wegen 120 fl.

191

Schuldforderung Georg Ort von Eich an Georg Majer.

Vormundsache: Georg Majer gegen Albert Köpping Sen.

Schuldforderung des Posthalter Antes an Henrich Gilbert.

192

Da in Sachen des Bürgermeisters Lohmann entgegen die Lörtz'sche Ehefrau pto injurium verbalum das abgehaltene Zeugenverhör die erforderliche Auskunft, wer eigentlich der Urheber des Streits gewesen, nicht gegeben, so wäre beiden Teilen zur Beibringung des rechtlichen Beweises annoch eine Frist von 8 Tagen unter dem prejudicio anzuberaumen, dass bei Entstehung dessen beide Teile wegen dieser eingestandenen Ungebühr in eine herrschaftliche Strafe verurteilt werden.

Dienheim den 26. Jan. 1784

Ad causam xtoph Lohmann entgegen die Lörtz'sche Ehefrau pto injurium verbalium erschienen abermals beide Teile und produzierte Kläger weitere Zeugen als den Philipp Pfeifer, Andreas Häußlerling und Joh. Friedrich und hat man denselben Handtreu an Eid statt, um die Wahrheit zu sagen, abgenommen.

Philipp Pfeifer: Er hätte wahrgenommen, dass die Lörtz'sche Ehefrau mit dem Gottfried die hintere Gasse hinauf gegangen und denselben im Arm gehabt, worauf sie denselben verlassen demnächst mit Ihrer Magd an dem Jahn'schen Haus mit

193

einer Laterne gestanden und gelurt. Endlich aber die Straße weiter herauf gegangen. Von dem Anfang des Streits könne er nichts sagen, wohl aber gehört zu haben, dass die Lörtz'sche Ehefrau dem Klagenden einen schlechten Bürgermeister gescholten, weiter wisse er nichts.

Andreas Häußlerling: Er könne weiter nichts sagen als, dass er gehört, dass die Lörtz'sche Ehefrau denen schlechten Bürgermeister benamt.

Joh. Friedrich: Gehört habe er, dass die Lörtz'sche Ehefrau sich vernehmen lassen, dass Kläger suche was er aber nicht finden könnte.

Res.: Gleichwie aus dem abgehaltenen Zeugenverhör sich nicht ergeben, dass Kläger die angeblichen Scheltworte gegen die Beklagte ausgestoßen, sondern vielmehr, dass dieselbe ihn Kläger ganz außerordentlich geschändet und geschmäht, mithin ihm Unrecht und zu viel getan, also auch dieselbe zu ihrer künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe von 5 Gulden, sodann eine Ehrenerklärung oder im Verweigerungsfall demselben 4 Gulden pro Satisfaktion, sofort in die aufgelaufenen Kosten nach vorheriger Mäßigung, zu verurteilen sei.

194

Schuldforderung des Handelsmann Joh. Neumann von Oppenheim an Maloch'sche Ehefrau.

Hebamme Ramminger: Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von der Hebamme Ramminger in Betreff der von einigen Bürgern gebrauchten Oppenheim Hebamme bei Niederkunft ihrer Weiber übergebene Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffnen zum Bericht cum termino 8 Tage zugefertigt.

Man hat hierauf die Beklagten vorberufen und darunter vernommen:

Joh. Steinfurth: Ihm sei erlaubt einen Doktor in nötigen Umständen nach Willkür zu gebrauchen, also auch eine Hebamme bei seiner Frau Niederkunft und sei allzeit also gehalten worden, zudem sei er damals nicht zuhause gewesen, und hätte seine Frau die von Oppenheim holen lassen.

Georg Weber: Seine Frau hätte die (von) Oppenheim und nicht die hiesige verlangt,

195

aus der Ursache, weil dieselbe nicht verschwiegen.

Jacob Magenheimer: Er sei damals als seine Frau niederkommen nicht zu Hause gewesen, immittelst hätte dieselbe die (von) Oppenheim holen lassen.

Georg Lohmann: Er hätte jederzeit in derlei Fällen die hiesige gebraucht, weil aber die Oppenheimer Hebamme ihm für Holz schuldig gewesen, so hätte er dieselbe auch diesmal gebraucht.

Klägerin: Es werde zwar gesagt, dass sie nicht verschwiegen sei, es werde aber nicht erwiesen werden können, mithin beharre sie auf ihren petito (Antrag)

Res.: Extr. Protok zum hochlöblichen Oberamt.

Ackerschaden: Schmied Blödel entgegen Obereinnehmer von Oppenheim Herrn Cobliz wegen zugefügten Schäden an seinem Acker in der Mühl.

Für des verstorbenen Henrich Raab Witwe und Kind Volbert Raab wurde ein Beistand angeordnet.

196

Schuldforderung Adam Karbs von Eich an Joh. Weber über 25 fl wg einem Pferdehandel.

Antrag auf Bürgeraufnahme und Heiratserlaubnis des Johannes Jochem @ Maria Margareta Conrad.

197

Personendaten Jochem @ Conrad.

Schuldforderung Joh. Weber an Kaspar Raab'sche Eheleute. Falls nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt wird Versteigerung vorgenommen.

Haus Niedergasse: Bürgermeister Xtoph Lohmann tut anzeigen, dass er mit Einwilligung seiner 2. Ehefrau der Treber'schen Witwe unter Beistand des Schöffens Lohmann auch Einwilligung der Mühl'schen Witwe, das seiner Frau zuständig gewesene Haus in der Niedergasse an des verstorbenen Chaussee-Insp. Abraham Jacob Müllers Witwe dergestalten verkauft, dass er Verkäufer vorgedachter Mühl'schen Witwe statt des ihr darin zuständig gewesenen lebenslänglichen Sitz ein anderes mittelst Erbauung eines Häusleins oder sonst zu verschaffen, schuldig sein. Bat solches zum Protokoll zur künftigen Nachricht zu nehmen, und wollte

198

auch seinem Versprechen pünktlich nachkommen.

Schöffe Lohmann: Unter dieser Bedingnis hätte die Mühl'sche Witwe in den Kauf- und Verkaufvertrag eingewilligt, hoffe also dabei manuteniert zu werden und bat sich sogleich Extrakt von gegenwärtigen Protokoll aus.

Erbsache

199

Fortsetzung Erbsache.

Dienheim den 3. Febr. 1784

Almendverteilungen.

200

Gottsheller = 31 fl 52 xr 4 d.

Je Konfession = $\frac{1}{3}$ = 10 fl 37 xr 4 d.

Bürgergesuch des Schöffens Pfeifers Sohn Johann Philipp Pfeifer.

201

Personendaten Pfeifer.

Dienheim den 9. Febr. 1784

Beisasse Aman geht für 1 Jahr als Hofmann nach Oppenheim, will aber Beisasse in Dienheim bleiben und auch sein Haus behalten.

Stallfenster eingeschlagen von Jacob Best bei Frau Chaussee-Insp. Müllerin

202

Stallfenster eingeschlagen, Jacob Best gibt an, er wäre dazu befugt gewesen, weil das Fenster sich in seiner Mauer befindet.

Res.: Best muß Fenster wiederherstellen.

203

Jacob Best prätentiert ein Stückfass mit eisernen Reifen an Frau Müllerin Sen. Witwe von Anno 1776.

Frau Beklagtin: Sie wisse ihres Orts nichts davon. Wenn aber Kläger, rechtlicher Ordnung nach, beweisen würde, dass ihm ihr verstorbener Ehemann eines entlehnt und noch vorrätig sei, so sei sie auch entschlossen, solches zu restituieren (zurückzugeben).

Res.: Kläger hätte in Zeit 8 Tagen sein Angeben rechtsbeständig zu erweisen, wo in Erfolg oder in Entstehung dessen das weitere rechtlich verfügt werden soll.

Frau Chaussee-Insp. Müllerin beschwert sich gegen den Gottfried Steinfurth, dass selbiger das ihm entlehnte 4-Ohmige Fass vorenthalte, dessen Ursache sie nicht begreifen könne. Bat den Beklagten zur Rückgabe des Fasses anzuhalten.

Res.: Steinfurth soll Fass innerhalb 8 Tagen zurückgeben oder den rechtlichen Anstand dem Gericht vorlegen.

204

Vormundsache Schick.

Auf Anstehen des reformierten Schulmeisters Lörtz wäre dem Xtoph Lohmann Ju. anzubefehlen dem Kläger wegen rückständigem Schul- und Holzgeld ad 7 fl in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu befriedigen.

3 Neubürger: Gabriel Zorn, Johannes Jochem und Philipp Pfeifer

205

Schuldforderung des Juden Löb Kindskopf von Oppenheim an Xtoph Lohmann den Jungen wegen 100 fl.

Dienheim den 12. Febr. 1784

Bürgergesuch von Jacob Gesinn.

206

Personendaten von Jacob Gesinn, Sohn von Johannes Gesinn.

Dienheim den 13. Febr. 1784

Bürger- Zunft- und Heiratsgesuch des Johann Anton Riestel aus Germersheim.

207

Personendaten Riestel und dessen Verlobte Eva Rosina NN.

Dienheim den 15. März 1784

Georg Weber von hier und Henrich Weber von Rudelsheim beschwerten sich, dass Henrich Herte und Xtoph Lohmann Ju. ihnen nicht allein einen Nachen, womit sie sich bei der vorgewesenen Wassernot helfen wollen, mit Gewalt in der Oppenheim Gemarkung wegnehmen lassen, sondern sie beide Spitzbuben gescholten.

Res.: Da Xtoph Lohmann dermalen abwesend und also die Beklagten nicht gehört werden können, so wären beide Teile auf nächsten Gerichtstag mit den allenfalsigen Zeugen vorzubrufen.

208, 209

Zeitpachtversteigerung der Kraft'schen Güter durch Vormund Gottfried Steinfurt.

210, 211

Zeitpachtversteigerung der Gerber'schen Güter durch Vormund Andreas Mölius.

Dienheim den 17. März 1784

Heiratsgesuch von Witwer Görg (Georg) Weber.

212

Personendaten von Görg Weber @ Elisabetha Santz.

Dienheim den 29. März 1784

Bürger- und Zunftgesuch von Joh. Adam Undeseher (Nudeseher?) von Oppenheim.

213

Schuldforderung des Schulmeisters Lörtz an Xtoph Lohmann den Jungen wegen 7 fl.

2 Neubürger: Johann Jacob Gesinn und Johann Anton Riestel.

Ad causam Georg Weber von hier, sodann Henrich Weber von Rudelsheim entgegen Henrich Herte und Xtoph Lohmann dem Jungen pto Beleidigung und der dem letzteren aus eigener Autorität abgenommene Nachen bei letzt vorgewesener Wasser-

214

not, erschienen Parteien und wiederholten ihre vorherige Petition.

Beklagter Lohmann: Wegen dem Scheltwort werde keine erforderliche Probe gemacht werden können, was aber die Hinwegnehmung des Nachens anbelange könnte nicht in Abrede gestellt werden und habe er solches nicht für sich allein, sondern aus Geheiß mehrerer Gemeindeleute geschehen.

Kläger: Dass die Scheltworte also ausgefallen, werde durch hiesigen Unterfauth bewehrt werden können.

Georg Weber: Dass der Herte ihn einen Spitzbuben gescholten, werde ebenmäßig hiesiger Unterfauth bezeugen können, welchen er zu vernehmen gebeten haben wollte.

Henrich Herte: Es werde also auf den rechtlichen Beweis ankommen, dass er dem klagenden Georg Weber also gescholten. Dass er mit Beihilfe des Xtoph Lohmann dem Mitkläger Henrich Weber den Nachen abgenommen, könnte nicht in Abrede gestellt werden. Es sei aber auf Geheiß des Herrn Unterfauth und Schöffen Pfeifer geschehen, welche darüber zu hören wären.

215

Schuldforderung des Konrad Zerkel von Guntersblum an Johannes Weber wegen getaner Wingertsarbeit.

Almendverteilung.

Dienheim den 31. März 1784

Ehegesuch Christina Schneider @ Christian Karl: Erschien des verstorbenen Bürgers Johannes Schneiders hinterlassene Tochter Christina mit der Anzeige, dass sie sich an Christian Karl zu Oppenheim ehelich verlobt und dahin zu überziehen entschlossen sei. Bat sofort um das erforderliche Attest wegen der derselben **anklebenden Leibeigenschaft** und dessen Entlassung. Res.: Das gebetene Attest wäre dahin auszufertigen, dass ...

216

Personendaten Schneider @ Karl.

Personendaten Joh. Adam Undeseher, ein Schneider.

217

Dienheim den 6. April 1784

Hat man in Gefolg K. H. R. (kurfürstlich hoher Regierung) gnädigsten Verordnung und oberamtlicher Notiz vom 17. Dez. a. p. die Schützen und Hirten in wirkliche Pflicht in Gegenwart des hiesigen hochlöblichen **Hühnerfauth (Hühnerfänger)** Weiß genommen, welches demselben per Extrakt Protokoll zu notifizieren wäre.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von der verwitweten Chaussee-Insp. Müllerin des Jungen in Belang der von ihrem verlebten Herrn Vater ohne ihr Vorwissen abgetretenen Bürgerschaft und desfalls wieder nachsuchenden Bürgerschaft übergebene Vorstellung vigore decreti vom 6. Febr. abhin Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugefertigt, um hierüber cum remissionis zu berichten.

Man hat hierüber die Vorsteher vorkommen lassen, sofort vernommen, ob und was sie allenfalls namens der Gemeinde zu erinnern hätten.

Welche sich dann dahin geäußert, dass deren petitum der Gemeinde nachteilig und sie ihres Orts solches nicht zugeben könnten, müßten gleichwohl dem oberamtlichen Ermessen das weitere überlassen.

218

Res.: Extrakt des Protokolls und Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

Schuldforderung der Freifrau v. Vogelins aus Worms an Joh. Weber über 20 Reichstaler.

Dienheim den 19. April 1784

Chirurg Hassinger beschwert sich, dass der Siebentritt'sche Sohn unter Beihilfe des Marx Bender'schen Knechts Karl Hofheller ihm sowohl in dem Wirtshaus des Xtoph Lohmann, wo er ein Glas Bier am Gründonnerstag gegen Abend trinken wollen, nicht allein mit Worten mißhandelt, sondern

219

auch da er nach seinem verrichteten Geschäft nach Hause gehen wollen, ihm aufgepaßt, angefallen und zu Boden geworfen, unerachtet er denselben nicht den geringsten Anlaß dazu gegeben, bat um die gebührende Satisfaktion.

Beklagter Siebentritt: Der Vorgang befinde sich ganz anders als solcher von Kläger vorgebracht worden. Er wisse von keiner Misshandlung, so in dem Lohmännisch Wirtshaus begangen worden außer, dass er von ungefähr dem Kläger ein Schoppen Bier umgestoßen, welches er

auch sogleich dem Wirth bezahlt, was aber den Angriff und zu Bodenwerfen belange, so hätte Kläger ihm vielmehr einen schlechten Kerl geheißt, ergriffen und zu Boden geworfen. Von der Beihilfe des Marx Bender'schen Knechts sei ihm nichts bewußt, habe ihm auch keinen Befehl dazu gegeben.

Mitbeklagter Karl Hofheller: Er habe weiter nichts getan, als dass er nur abwehren helfe.

Klagender Hassinger: Er wolle mit Zeugen dartun, dass Beklagter schon in ge-

220

dachten Wirtshaus Ursache zum Streit gesucht, desgleichen auch, dass er ihn auf offener Straße ergriffen und realiter traktiert habe, dass der Marx Bender'sche Knecht dem Beklagten geholfen und nicht Sinnes gewesen, abzuwehren. Könnte daher erwiesen werden, weil derselbe hinter dem Kelterhaus gestanden.

Beklagter Siebentritt: Er müßte es auf den Beweis und den Zeugen ankommen lassen.

Res.: Beide Teile wäre aufzugeben auf heute über 8 Tage persönlich zu erscheinen, sofort ihre Zeugen zugleich vorladen zu lassen.

Henrich Gilbert beschwert sich gegen den Siebentritt'schen Sohn, dass derselbe, wie die Aktion gegen den Hassinger vorgegangen, derselbe ihn nicht allein mit Schänden und Schmähen, sondern auch sogar seine Kleider verrissen. Er hätte denselben zwar auch ergriffen und ihn nur gehalten, worauf Beklagter seine Kleider ausgezogen und ihn heraus gefordert, bat um billigmäßige Satisfaktion und den Ersatz seiner Kleider.

Beklagter Siebentritt: Geschändet und geschmäht habe er den Kläger nicht, und hätte

221

derselbe zum Streit den Anlaß gegeben.

Kläger: Die bei gegenwärtigem Handel zugegen gewesenen Kasper Raab, Andreas Häußering, desgleichen der Wirt Lohmann würden bezeugen können, wie sehr er von dem Beklagten mißhandelt worden.

Beklagter: Gegen die Zeugen hätte er nichts einzuwenden und könnte geschehen lassen, dass diese vernommen würden.

Weiter auf heute über 8 Tage.

Schuldforderung Jude Kindskopf von Oppenheim an Xtoph Lohmann.

222, 223

Nachrede Spitzbub, Fortsetzung von Seite 207 und 214: Beklagte müssen je 3 fl Strafe und die verursachten Gerichtskosten bezahlen.

Dienheim den 26. April 1784

Schuldforderung des Juden Hirsch von Oppenheim an reformierten Schulmeister Lörtz wegen 3 Fruchtsäcke.

Georg Henrich Kärcher von Uнденheim stellt geziemend vor, dass Leopold Senfter und Marx Antes von Oppenheim sich des Vermögens der nach Amerika in Anno 1753 überzogenen Apolonia

224

Reitzin gegen Sicherstellung anmaßen wollen, weil er aber der nächste zu diesem Vermögen sei, so offeriere er sich auch dasjenige zu leisten und solches Vermögen zu übernehmen.

Res.: Der Leopold Senfter und Marx Antes wären auf morgen über 8 Tage vorzuladen und hierunter zu vernehmen.

Schuldforderung von Stadthauptmann Heller von Oppenheim an Peter Jugenheimer über 60 fl.

Schuldforderung des Juden Hirsch Liebenau von Oppenheim an reformierten Schulmeister Lörtz über 8 fl.

225

Wie vor.

226, 227

Chirurg Hassinger Streit mit Siebentritts Sohn, weitere Zeugenverhöre, Entscheidung vertagt.

228, 229

Beleidigung Henrich Gilbert gegen Siebentritts Sohn, Siebentritt muß 5 fl Strafe bezahlen, Gilberts beschädigte Kleidung ersetzen und die Gerichtskosten bezahlen.

Bürger- und Zunftaufnahmegesuch des Küferknechts Jacob Marx.

230

Dienheim den 11. Mai 1784

Bürgeraufnahmegesuch von Küfermeister Adam Daub v. Odernheim.

Vormundsache

231

Fortsetzung von Seite 203, Streit Stückfaß: Ad causam Jacob Best entgegen die Frau Chaussee-Insp. Müllerin Sen. pto gefordertem Stückfass mit 8 eisernen Reifen stellte abermals Kläger vor, dass Johannes Gilbert Wissenschaft habe, dass der verstorbene Chaussee-Insp. Müller solanes Fass von seinem Vorfahr dem Jost Peter Gilbert entlehnt und noch zur Zeit nicht restituiert habe.

Johannes Gibert: Sein verstorbener Bruder hätte in Anno 1775 2 Stückfässer verliehen und sind dermalen in des Karl Gottschalks Keller gebracht worden. Eines davon hätte derselbe in Anno 1781 wiedererhalten, das andere aber nicht, so er auf seine bereits an Eid statt geleistete Handtreue bezeugen könne, auch erforderlichenfalls mit gutem Gewissen beschwören könne. Res.: Es wären Parteien auf nächsten Gerichtstag zu erscheinen vorzuladen und die Frau Beklagtin hierunter schließlich zu vernehmen.

In Sachen der Siebentritt'schen Witwe entgegen Joh. Weber in Betreff ein so anderen Dingen, so Beklagter in dem ihr verkauften Haus eingerissen, ausgebrochen und vertragswidrig mitgenommen übergab Klägerin das Verzeichnis. Res.: Man hat solche vorgenommen, weil aber ein und anderer Posten strittig und beide Teile auf einen Besichtigungs-Werkverständigen sich berufen,

232

so hätten dieselben solchen in Vorschlag zu bringen, wo das Verzeichnis demselben zur Parele mitzuteilen wäre.

Chirurg Hassinger, Streit mit Siebentritts Sohn: In Sachen Hassinger entgegen dem Valtin Siebentritt'schen Sohn pto injuriarum zeigt ersterer an, dass der Marx Bender'sche Knecht, als er vernommen, dass er nochmal erscheinen und über den Vorgang gehört werden soll, sich von hier hinweg gemacht. Der beklagte Siebentritt aber auch nicht erschienen. Ob nun zwar das

abgehaltene Zeugenverhör der Sache den Ausschlag nicht gegeben, so offeriere er sich zu beschwören, dass der Siebentritt den Angriff gemacht, und mit Beihilfe vorgedachtem Bender'schen Knecht übel traktiert habe, wollte aber der beklagte Siebentritt das Gegenteil beschwören, so wolle er alles ertragen.

Res.: Der beklagte Siebentritt wäre auf künftigen Montag vorzuberufen, um sich hierüber schließlich vernehmen zu lassen

Dienheim den 10. Mai 1784
Personendaten Daub (siehe S. 230)

233
Personendaten Daub.

Schuldforderung Joh. Neumann von Oppenheim an Maloch'sche Witwe.

Ad causam des klagenden Hassinger entgegen den Siebentritt'schen Sohn pto injuriarum erschienen beide Teile und ließ sich Beklagter ad Res. vom 4. curr vernehmen, dass er die Sache zu beschwören nicht gemeint sei, sehe auch ungern,

234
dass ein Beklagter wegen dieser Sache einen Eid schwöre, er sei betrunken gewesen und wenn er etwa gefehlt haben sollte, so hoffe er es werde ihm das Verbrechen nicht so hoch ausgedeutet werden.

Klagender Hassinger gerne schwöre er auch nicht, wenn also Beklagter, die ihm bisher verursachten Kosten refundiere und nebst Vorbehalt der herrschaftlichen Strafe ihm pro Satisfaktion bezahlen wolle, so wolle er es auch friedenshalber dabei bewenden lassen. Jedoch überlasse er es der obrigkeitlichen Verfügung, worauf man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass bei diesen eingestandenen Umständen beklagter Siebentritt Unrecht und zu viel getan und daher zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Betragens in eine herrschaftliche Strafe ad 2 fl, zu verurteilen, sofort dem Kläger zu seiner Satisfaktion 3 fl nebst refundierung sämtlicher Kosten zu bezahlen schuldig zu erklären sei.

235
Schuldforderung des Juden Joseph Simon von Oppenheim an Schneidermeister Anton Riestel über 9 fl 30 xr, Gegenrechnung wg Schneiderarbeit für Stadtschreiber Emonds von Oppenheim.

236
Wie vor und:
Dienheim den 24. Mai 1784
Schuldforderung aus Weinverkauf von Jacob Bittel von Selzen an Xtoph Lohmann über 36 fl.

Ad causam Jacob Best entgegen die ver-

237
witwete Frau Chaussee-Insp. Müllerin wegen **gefordertem Fass** erschien namens der Klägerin Herr Morsel von Oppenheim und erklärte, dass seine Frau Prinzipalin mit der von Joh. Gilbert abgegebenen Handtreue an Eid statt sich nicht begnügen lassen könnte, begehrte, dass er Gilbert einen ordentlichen Eid schwören soll und dadurch seine Aussage zu bestärken.

Res.: Gleichwie der Joh. Gilbert sich bereits vorhin geäußert, dass er erforderlichen Falls seine Aussage eidlich beschwören wolle, so wären demselben auch aufzugeben sich auf nächsten Gerichtstag damit gefasst zu halten.

Schuldforderung des Ratgeber Loos von Guntersblum an Jacob Velter über 23 fl 25 xr.

238

Dienheim den 2. Juni 1784

Bürger- und Zunftaufnahmegesuch von Küfer Jacob Marx von der Brohl und Personaldaten.

Dienheim den 14. Juni 1784

Almendverteilung.

239

Wie vor und:

Kleediebstahl: Jacob Jahn beschwert sich, dass die Kurtz'sche Witwe aus Gelegenheit des von ihren Töchtern dem Herrn Pater Propst entwendeten Klee zur Nachtzeit ihn beschuldigt, dass seine Frau gedachtem Herrn Pater Propst darunter die Anzeige getan habe und sie zugleich beschuldigt, dass sie dem reformierten Schulmeister Lörtz Käse und sonstiges entwendet habe, sie würde solches auch nicht in Abrede stellen können und wollte daher gebeten haben die Küchenmagd mehrgedachten Herrn Pater Propst darunter zu vernehmen.

Nach vorher abgegebener Handtreue an Eid statt ließ sich die Küchenmagd vernehmen, dass als die Kurtzin von mehrersagten Herrn Pater Propst abgegangen, sie in der Küche bei ihr aufgehalten und gesagt die Jahn'sche Ehefrau, als welche dem Herrn Pater Propst die Anzeige getan, sollte sich nur regen, sie hätte ja dem reformierten Schulmeister Lörtz Käse und alles geschnaußert.

Res.: Die beklagte Kurtz'sche Witwe

240

wäre auf nächsten Gerichtstag unter 3 fl Strafe nochmal zu Zitieren, um sich darunter vernehmen zu lassen.

Ad Causam des ref. Schulmeisters Lörtz entgegen Xtoph Lohmann Junior pto gefordertem Schul- und Holzgeld und sonstigen Forderung ad 34 fl 2 xr erschienen Parteien und hat man die von Klägern übergebenes Verzeichnis vordersamst vorgelesen.

Beklagter Lohmann: Kein Holzgeld sei er schuldig, weil die Kinder die benötigte Wärme nicht erhalten. Von dem zu last Fass hätte Kläger bereits die eisernen Reifen wieder zu sich genommen und das Fass wolle er ihm noch heute zustellen. Die übrigen Posten seien richtig. Dahingegen hätte er ein Stückfass noch zu fordern, so wert gewesen 18 fl. Die übrigen Posten müßte er auf die Moderation ankommen lassen.

Klagender Lörtz: Er hätte dem Beklagten 2 Fass abgelehnt und das seinige hätte er wiederum empfangen, könnte sich also diese 18 fl nicht anrechnen lassen.

Klagender Lohmann: Er bestünde dabei, dass er das Fass quasi mit Recht noch zu fordern habe.

241

Res.: Da vom Beklagten vorgegeben worden, dass das Fass quasi von seinem Ehevorfahren dem verstorbenen Georg Treber herrührt und also darauf ankommt, ob das Angeben gegründet, so wäre die Mühl'sche Witwe hierunter fordersatzamst zu hören.

Faßstreit: In Sachen Jacob Best namens seiner Stiefkinder entgegen die verwitwete Frau Chaussee-Insp. Müllerin pto präntiertem Stückfass und dagegen von Beklagtlin machende Anforderung 2 Stück Wein auf Mannheim zu führen, haben sich beide Teile in der Güte dahin vereinbart, dass sowohl Kläger als Frau Beklagtlin von allen präntionen abstehen und kein Teil an den anderen hierunter einige präntion machen wollen.

Res.: Hierbei läßt man es bewenden und sollen beide Teile auf erfordern dabei geschützt und gehandhabt werden.

Neubürger: Jacob Marx von der Brohl. Heiratsgesuch von Jacob Marx mit Personendaten.

242, Personendaten von Küfermeister Jacob Marx.

Dienheim den 30. Juni 1784

Ehe- und Bürgeraufnahmegesuch: Johann Jacob Hofmann, Sohn von Konrad Hofmann hat sich mit des verstorbenen Jacob Gesinns lediger Tochter Katharina ehelich verlobt; mit Personendaten von beiden.

243

Dienheim den 3. Juni (Schreibfehler Juli?) 1784

Schuldforderung von Joh. Laher von Udenheim an Jacob Friedrichs Witwe über 141 fl.

Schuldforderung wegen Scheunenzins über 3 fl.

244

Erbstreit: Peter Erlebach zeigt an, dass sein Stiefsohn kurz vor dem letzten Pfingstfest verstorben sei. Er hätte sich eine Zeitlang bis zu seinem Tod bei der Maloch'schen Witwe aufgehalten, wo sich noch seine Kleidung befindet. Die Witwe will die Kleidung nicht herausgeben, weil der Verstorbene ihr die Kleidung, weil sie ihn gepflegt habe, vermacht habe. Weil Peter Erlebach von diesem Vermächtnis nichts weiß, bittet er das Gericht die Witwe zur Herausgabe der Kleidung anzuweisen.

Entscheidung vertagt auf nächsten Gerichtstag.

245

Wie vor und:

Kleediebstahl Paterhof: In Sachen Jacob Jahn entgegen die Kurtz'sche Witwe entschuldigt sich die Witwe. Jahn nimmt Entschuldigung an.

Res.: Wegen des Kleediebstahls hat sich die Kurtz'sche Tochter mit dem Pater Propst verglichen. Sie erhält zu ihrer künftigen Warnung 1 fl 30 xr Strafe.

246

Neubürger: Jacob Hofmann

Angriff auf Nachtwächter: Der Nachtwächter Peter Erlebach tut anzeigen, dass Johannes Weber als er verwichener Donnerstagnacht die 12 Uhr abgeblasen, ihm auf der Straße begegnet und sich als trunken angestellt. So hätte er Kläger ihn angeredet und angeboten ihn Beklagten, weil er geglaubt Beklagter sei wirklich betrunken, ihn heimzuführen. Er sei aber nicht betrunken gewesen und ihn bei der Gurgel ergriffen, fort an die Mauer gedrückt und dabei die schwersten Flüche ausgestoßen, welches er auf den Leugnungsfall rechtsbeständig und durch Zeugen darzutun imstande sich befinde, mithin um die gebührende Satisfaktion hiermit angestanden haben wollte.

Res.: Beklagter war trotz angedrohter Strafe von 1 fl 30 xr nicht erschienen - vertagt auf nächsten Gerichtstag.

247

Faßleihe: Ad causam des reformierten Schulmeisters Lörtz entgegen Christoph Lohmann Ju. uxorie noi pto gefordertes Fass ad 7 Ohm erschien die Mühl'sche Witwe und deponierte, dass

Kläger in ao 1772 ein Fass von ihr entlehnt und solches ihrem verstorbenen Sohn überlassen, sie hätte solches öfter gebraucht und präventiert aber niemals erhalten können.

Res.: Auf nächsten Gerichtstag wären beide Teile vorzuladen, wo der Bescheid erteilt werden soll.

Dienheim den 9. Juli 1784
Testament der Katharina Jahn

248, 249
Testament Katharina Jahn

250
Dienheim den 10. August 1784
Almendverteilung

Dienheim den 31. August 1784
Schuldforderung der Freifrau v. Blumecron an diverse Schuldner.

251

Kur in Wiesbaden:

Die Treberische Tochter Sibilla stellt vor, dass sie dermalen noch zu ihrer Genesung ins Wiesbad zu gehen entschlossen sei. Sie hätte noch in hiesiger Gemarkung 3 Viertel Rott, welches sie ernstens veräußern entschlossen sei und dermalen 5 bis 6 fl benötigt sei. Wollte somit gebeten haben demjenigen, so ihr solche vorstrecken werde, gerichtlich zu versichern, wo derselbe aus dem Erlös vordersamst befriedigt werden soll.

Res.: Der Antrag wird genehmigt und soll derjenige welcher diese 5 oder 6 fl vorstrecken wird, vordersamst aus dem Erlös befriedigt werden.

Dienheim den 4. Sept. 1784
Beisasse Kaspar Zink möchte sich mit der Witwe des auf dem Kühkopf verstorbenen Jacob Diehl ehelich verloben und bat um das entsprechende Attest. Es folgen die Personendaten.

252
Personendaten Beisasse Zink @ Witwe Diehl.

Dienheim den 6. Sept. 1784
Vormundsache.

253

Wie vor und:

Scheunenpachtstreit: Gestalten in Sache Friedrich Rammingers Ww entgegen Peter Erlebach Scheuer-Zins ad 3 fl hat Beklagter den ihm auferlegten Beweis bisher nicht geführt, so wäre demselben nunmehr Zahlungsfrist von 8 Tagen sub pona Execut. anzuberaumen. Derselbe aber auch zugleich die bisher aufgelaufenen Kosten ad 1 fl zu condemnieren.

Ungezogener Knecht: Schöffe Pfeifer stellt namens der Frau Chaussee-Insp. Müllerin geziemend vor, dass was mit ihrem gewesenen Knecht, dem Häußerling im Haus für Ungebühr- und Ungezogenheit vorgegangen sie nachsehen, auch dass derselbe mehrmalen nächtlicher Weile bei geschlossenen Türen über die Mauer gestiegen und in dem Dorf herumgeschwärmt, nicht anführen wolle.

254

Dasselbe aber wolle sie bestraft wissen, dass Beklagter nach allen diesen Ausschweifungen sie nicht allein auf offener Straße, sondern auch ihren Sohn empfindlich gelästert und geschmäht habe.

Beklagter: Leugnen könne er nicht, dass als er in dem Haus sowohl von der Frau Klägerin als ihrem Sohn übel mit Schlägen traktiert worden. Er auf der Straße den Sohn einen Kuhmelker geheißten, gegen die Frau Klägerin aber hätte er sich aller Schänd- und Schmähworten enthalten.

R.: Gleichwie Beklagter selbst eingestanden, dass er der Frauen Klägerin Sohn einen Kuhmelker geheißten, gleichwohl aber auch die von demselben gegen den Beklagten geschehenen Mißhandlung notorisch, so wäre Beklagter dahin anzuweisen, der Frau Klägerin in Gegenwart der Deputierten eine Abbitte zu tun, wo alsdann dieselbe dem Beklagten den schuldigen Lidlohn zu bezahlen hätte.

255

Dienheim den 20. Sept. 1784

Jacob Jahn beschwert sich gegen die Leißler'sche Ehefrau, dass dieselbe sich begeben lasse, sein verstorbener Schwiegervater Valentin Schick mit Schänd- und Schmähworten anzugehen und ihn unter der Erde einen Dieb gescholten.

Beklagte Leißler'sche Ehefrau: Sie könne es nicht in Abrede stellen und wüßte, dass der verstorbene Schick ihr einen Torwender (?) entwendet habe.

R.: Gleichwie Beklagte die Tat von selbst eingestanden, den Verstorbenen einen Dieb gescholten zu haben und solches gegen alle Billigkeit so wäre, dieselbe zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Aufführens, also gleich zu des Klägers Satisfaktion **aus Abgang anderer Mittel 2 Stunden in die Betzenkammer** zu setzen.

Vormundsache

256

Legat aus Testament: Hat man die von der Georg Friedrich unterm 13. und 22. Jenner 1776 errichteten reciproerlichen letzten Willens-Verordnung in Gegenwart des Defundi Schwester Anna Maria Ramminger erörtert und publiziert.

Und weil dieselbe hierbei mit Legatum ad 5 fl angenommen, so läßt man es auch dabei lediglich bewenden und wären die weiteren 5 fl an die Armen auszuteilen.

De inde wäre die Disposition quasi der Rammingerisch vor zu stellen.

Faßstreit: Hat man in Sachen Xtoph Lohmann der Junge entgegen den ref. Schulmeister Lörtz pto con et conventiony die Conventionsposten ausschließlich des Fass', als welches Beklagter wieder geliefert zu haben vorgibt und noch in Zeit 14 Tagen zu erweisen hat, auf 6 fl 9 xr festgesetzt. So viel aber die Reconventionsposten des Nachklägers betreffen, so wäre ad 1, 2 und 3 das einzustehende Schulgeld mit 4 fl 30 xr, das Residum (Rest) aber wegen dem Holzgeld ad 4 fl 30 xr.

Desgleichen ad 5. und 6. wegen dem Personal und Geläute ad 30 xr bis auf weitere Verordnung und da Nachbeklagter solche zu entrichten

267

schuldig sei auszusehen ad 7. und wegen Richten der Uhr 10 fl, ad 8. wegen 5 arme Kinder zu lernen 5 fl zu passieren, sofort hier noch die Liquidation zu ... sei.

Erb-, Vormundsache mit Zeitpachtversteigerung.

258, 259

Zeitpachtversteigerung

Traubendiebstahl: Nachdem von dem geschworenen Feldschützen Jacob Bender die Anzeige geschehen, dass Konrad Hagenauer am verflossenen Dienstag, da derselbe Dung auf seinen Acker führen wollen, Trauben entwendet, so hat man denselben zur Rüge gezogen mit 1 fl um so mehr, als dermalen das Dungfahren in die Wingertsberge verboten.

Dienheim den 21. Sept. 1784

Schuldforderung des Henrich Bittner von Oppenheim an Henrich Gilbert über 41 fl 42 xr plus 3-jährige Interessen (Zinsen).

260

Wie vor und:

Fuhrwerksdiebstahl: Feldschütz von Osthofen beschwert sich entgegen Gottfried Jugenheimer, Ludwig Friedrich et consortes, dass dieselben verflossenen Sonntag (vor 8 Tagen) sich auf der Rheindürkheimer-Fahrt beim Trinken aufgehalten, das Gefährt immittelst fortgehen lassen und da er und sein Kamerad solches wahrgenommen, so hätten sie das Gefährt angehalten und wieder zurückgeführt, um Schaden und Unglück auf der Chaussee zu verhüten, endlich seien Beklagte dazu gekommen, sie nicht allein mit Schänd- und Schmähworten angefallen, sondern ihm Kläger sogar den Hut genommen und anhero gebracht. Bat um die billigmäßige Genugtuung.

Beklagte: In Abrede stellen könnten sie nicht, dass sich auf der Rheindürkheimer-Fahrt getrunken und das Gefährt immittelst welche sie ein Bub fortgegangen, Kläger hätte

261

aber solches nicht aufgehalten, fort ihres Wegs gehen lassen, weil kein Unglück noch Schaden zu befürchten gewesen. Von Schänd- und Schmähworten wissen sie nichts und wollten darunter fordersamst den Beweis abwarten.

Res.: Gleichwie Kläger den Beweis mittels eines Attests von Osthofen aus zu führen imstand sich befinden, so wollten sie auch solchen ehestens beibringen.

Schuldforderung des Juden Hirsch Liebmann von Oppenheim an Joh. Gesinn wegen 3 fl und 2 Malter Gerste

Dienheim den 21. Okt. 1784

Bürgeraufnahmegesuch von Johann Siebentritt, Sohn von verlebten Vallentin Siebentritt.

262

Bürgeraufnahme- und Ehegesuch Siebentritt@Maria Helena Sieb aus Hahnheim, 19 J. alt, Vermögen 1.500 fl, mit Personendaten.

Dienheim den 3. Nov. 1784

Herz Löw Schutzjude von Rudelsheim zeigt an, dass der dahiesig gewesener Schutzjude Israel Bär kurzhin ver-

263

storben. Da nun keine dahier weiter wohnhaft und er sich bisher durch keine getriebene Handlung dahier ernährt, so wolle er per Attest zur Impetrierung des gnädigen Schutzes (den gnädigen Schutz erbitten) hierdurch angestanden haben.

Res.: Antragsteller hätte vordersamst (zuerst) das Vermögens- und Aufführungs-Attest (polizeiliches Führungszeugnis) beizubringen, wo nächst das weitere verfügt werden soll.

Lidlohn, Nachrede Dieb: Philipp Trebers Witwe beschwert sich, dass die Philipp Maloch'sche Ehefrau aus Gelegenheit des von ihrem Sohn auf der Straße gefundenen Schnupftuchs Diebesgesindel gescholten und über das (darüber hinaus) demselben den Lidlohn vorenthalten. Beklagte Malochin: Das Schnupftuch gehöre ihr zu und hätte solches der Treber'sche Sohn entwendet, mithin sei er ein Dieb, Klägerin hätte ihr anbei vorgeworfen, dass sie ihr Stiefkind umgebracht, da sie gleichwohl von K. H. (kurfürstlich hoher) Regierung als unschuldig erklärt worden.

Klägerin: Beklagte gestehe selbst ein, dass ihr Sohn ein Dieb sei

264

und ihr das Schnupftuch entwendet, dass sie sich aber vergangen haben solle, Beklagte als eine Kindsmörderin gescholten zu haben, dieses sei unwahr.

Res.: Die beklage Maloch'sche Ehefrau hätte vordersamst Handtreue an Eid statt abzugeben, dass das Schnupftuch ihr zuständig, sofort wegen ihrem getanen Schänden und Schmähen eine Widerrufung zu tun, wegen, dass die Klägerin sie eine Kindsmörderin gescholten hinlänglichen Beweis fordersatzamst beibringen, wo nächst weiterer Bescheid erfolgen soll. Was übrigens des Treber'schen Sohns hinterständigen Lidlohn anlangend, hätte Beklagte bis zur Auswertung der Dienstzeit zu bezahlen.

In Sache Philipp Maloch'sche Ehefrau entgegen die Philipp Treber'sche Witwe pto injuriarum zeigt Klägerin an, dass diese Scheltworte, wie sie ihr Stiefkind umgebracht, der Barbier Hassinger und die Herte'sche Ehefrau gehört

265

habe, welche zu vernehmen gebeten haben wollte.

Schwangere Witwe: Nachdem von der hiesigen Hebamme Rammingerin die Anzeige geschehen, dass des Jacob Friedrichs Witwe schwanger sich befinde, so wäre dieselbe auf diesen Nachmittag vorzuladen und darunter zu vernehmen.

Neubürger-Eid-Abnahme bei Johannes Siebentritt.

Almendverteilung.

266

Dienheim den 8. Nov. 1784
Jüdische Vormundsache

267

Wie vor und:

Schuldforderung des Juden Hirsch Liebmann von Oppenheim an ref. Schulmeister Lörtz wegen 8 fl.

268

Da von dem Peter Erlebach die Anzeige geschehen, dass die Valtin Lay'sche Ehefrau auf den Pflanzstücken etwas an ..., Lauch und Zellery (Selleri) entwendet und dieselbe dann auch die Tat eingestanden, so wäre dieselbe zu ihrer künftigen Warnung auf etliche Stunden in die **Betzenkammer** hin zu setzen.

Dienheim den 15. Nov. 1784
Presentes: Kurpfalz Unterfauth und Schöffen.
Testament Witwe Limbach.

269
Testament Witwe Limbach.

270
Dienheim den 16. Nov. 1784
Testament der Eheleute Jost Henrich Kraft.

271
Testament der Eheleute Jost Henrich Kraft.

272
Bürgeraufnahmegesuch des angestellten Zollverwalters Christoph Ramminger, 32 J. alt und
Personendaten.

Dienheim den 17. Nov. 1784
Bürgeraufnahmegesuch des Chausse-Insp. Peter Franz Müller, 17 Jahre alt, Vermögen 4.000
Gulden und Personendaten.

273
Dienheim den 22. Nov. 1784
Schuldforderung des Juden Moises Feist von Guntersblum an Albert Köpping über 60 fl 48 xr.

Schuldforderung des Juden Moises Feist von Guntersblum an Georg Majer über 96 fl 26 xr.

Schuldforderung des Juden Süßes Witwe an Ludwig Maurer über 17 fl 17 xr.

Schuldforderung des Juden Hirsch Jacob von Gimbsheim an Xtoph Lohmann über 173 fl nebst
1 Malter Korn und 1 Malter Gerste.

274
Drescherlohn: Die Drescher Manz und Sohn von Undenheim beschwerten sich, dass sie mit
Hartmann Wolf wegen dem Drescherlohn dergestalten eins (einig) geworden, dass er Wolf nun
das 19 Malter sowohl schwer als leicht und von 5 Malter schwer 1 Laib Brot.
Hartmann Wolf: Der Akkord sei nicht also, sondern dahin abgeschlossen worden, um das 19
Malter schwer und leichter Frucht 3 Malter gegen 2 und so auch mit dem Brot.
Res.: Da keiner von beiden Teilen den erforderlichen Beweis, wie nämlich der Akkord
abgeschlossen worden, führen kann, beklagter Wolf aber beschwören will, dass nach seinem
Angaben der Akkord also geschlossen worden, so wäre demselben aufzugeben auf heute über
8 Tage sotanen Eid fordersatz abzuschwören, wo demnächst weitere Beförderung erfolgen
soll.

Bürgeraufnahme: Xtoph Ramminger.

275
Schuldforderung des Juden Hirsch Liebmann an ref. Schulmeister Lörtz über 17 fl nebst 2
Firtzel Gerste.

Schuldforderung des Juden Hirsch Liebmann an Witwe von Peter Scherer über 5 fl.

Schuldforderung des Juden Moises von Guntersblum an Witwer Maloch über 19 fl.

276

Almendverteilung

Dienheim den 29. Nov. 1784

Schutzjude Löb Majer von Pfeddersheim hat dem Jacob Best ein Pferd verkauft und fordert die Zahlung über 82 fl.

277

In Sachen des Musikanten Eirich von Odernheim entgegen Jacob Layh dessen gewesener Lehrjunge pto gefordertem Lehrgeld und Verpflegung hat man die Forderung auf 10 fl 44 xr festgesetzt worauf sogleich 4 fl abgezahlt wurden und soll der Überrest in Zeit 6 Wochen abgetragen werden.

Drescherlohn: In Sachen Hartmann Wolf entgegen seinen Drescher Manz et consortes, Drescherlohn betreffend, hat man (den) Akkord (festgesetzt), dass bei denen bevor gekommen Ausständen denen Dreschern:

Von 20 Malter Korn = 1 Malter 1/2 Viertel,

von 26 1/2 Malter Gerste = 1 Malter 3 Fierntzel 1 Viertel,

von 73 Malter Speltz (Dinkel) = 3 Malter 3 Fierntzel 1 Viertel,

von 26 1/2 Malter Hafer = 1 Malter 1 Fierntzel,

zuzusprechen sei und was Beklagte darauf bereits empfangen zu decordieren (deaccordieren?) sei.

Erbschaftsangelegenheit mit Legat: Nachdem von wohlloblicher Ausfauthei der zwischen denen Schellenschläger'schen Erben von Oppenheim, sodann Xtoph und Georg Lohmann dahier getroffenen Vergleich pto Legat und sonstigen Anständen vigore Dekret vom 15. curr mit der Weisung anhero kommuniziert worden, um hiernach das weitere zu besorgen, so hat man die von der Mühl'schen Witwe unterm 12. August 1780 errichtete letzte Willensverordnung sich vorzeigen lassen und verordnet, dass der angestellte Kurator Jacob Best folgendes Legat

278

und milde Stiftung fordernsamst gegen Quittung zu entrichten hätte also:

1. Der evangelisch+lutherischen Kirche zu Oppenheim 100 fl, wovon aber jährlich von 50 fl die Interessen unter den zweien aufgeteilt werden sollen.

2. Jeder der Dienheimer 3 Religionsgemeinden 25 fl, toto 75 fl.

3. Denen da hiesigen Armen ohne Unterschied der Religion 2 Malter Roggen und 1 Malter Weißmehl zum Brot gebacken, desgleichen

4. Die von Defunda zurückgelassene Kleidung, modo dessen Steigungsquantum, wesfalls dem Schöffen Pfeifer die Austeilung aufzutragen wäre.

Res.: Fiat Kopie dem Vormund Jacob Best zu seiner Legitimation.

Dienheim den 13. Dez. 1784

Schuldforderung des Juden Hirsch von Oppenheim an ref. Schulmeister Lörtz.

279

Straßentumult mit dem Musikant: Da die Anzeige geschehen, dass die verflossene Nacht gegen 1 Uhr, dass er Musikant Fuchs mit etlichen jungen Burschen benannt Kaspar Fuchs, Karl Friedrich, Gottfried Jugenheimer, Jacob Friedrichs Witwe Knecht und Frau Chaussee-Insp. Müllers Knecht Andreas auf der Straße herum gegangen und gespielt und sonstigen Tumult getrieben, so hat man dieselben vorberufen und darunter vernommen:

Kasper Fuchs und consortes: In Abrede sein könnten sich nicht, dass sie auf der Straße damals gewesen. Sie hätten aber den Musikanten Fuchs nicht geheißten zu spielen, sondern er hätte es von sich getan und nur zugehört.

Johannes Fuchs: Er müßte es gestehen für sich gespielt zu haben.

Res.: Da die Ungebühr eingestanden worden, so wäre jeder zu seiner künftigen Warnung mit 1 fl 30 xr herrschaftlicher Strafe zu belegen. Dem Karl Friedrich (Anm.: Schildgaststätte „Zum Stern“) aber, bei welchem dieselben sich aufgehalten, unter 5 fl Strafe zu bedeuten, dergleichen junge Burschen über die gewöhnliche Polizeistunde und unter dem Gottesdienst keinen Aufenthalt zu gestatten.

280

Feldfrevler: Angegeben sind Namen und Höhe der Schuld, die zwischen 15 bis 30 xr jeweils liegt. Welche Frevel sie begangen haben ist nicht angegeben.

Insgesamt kamen 13 Gulden und 25 Kreuzer zusammen.

281

Dienheim den 20 Dez. 1784

Schuldforderung des Balbierers (Baders) Hassinger an Peter Erlebach wegen Kurkosten über 9 fl.

282

Bürgeraufnahmegesuch von Johann Philipp Häußering, 25 J. alt, Vermögen 800 fl.

283

Schuldforderung der Witwe Schneider an Xtoph Lohmann über 65 fl 58 xr.

284

Schuldforderung von Herrn Oberkeller Dawan von Oppenheim an Nicolaus Pitchmann über 12 fl aus einem Kuhhandel.

Dienheim den 29. Dez. 1784

Bürgeraufnahmegesuch von Johannes Häußering, Sohn von Georg Häußering.

285

Dienheim den 4. Jan. 1785

Bürgeraufnahmegesuch von Karl Friedrich, 21 J. alt, Vermögen 1.200 fl.

Dienheim den 7. Jan 1785

Jahrtag 1785: Nach bisheriger Gewohnheit wurde heute der Jahrtag gehalten und die Ämter bestätigt.

Georg Henrich Jochem gegen die gewöhnlichen Emolumente, desgleichen die vorjährigen Schützen Jacob Bender, Georg Henrich Jochem und Peter Erlebach, wobei denen selben nach beistehender General-Verordnung die pflichtmäßige Aufsicht sowohl in Beschädigung der Früchte und sonstige Mißhandlungen, als auch wegen der Jagd einzubinden wären.

Zu Hirten Jacob Lucas und Karl Wunsch, welchen ebenmäßig die Obsorge des Viehs anzubefehlen wäre.

Zum Dorfhüter Georg Kohl.
Zum Strohschneider Jacob Layh.

3 Neubürger: Johann Philipp Häußerling, Karl Friedrich und Johannes Häußerling.

Ohmgeldabrechnungen:

Frau Chaussee-Insp. Müllerin, Zur Krone von 26 Ohm = 8 fl 40 xr.
Gottfried Steinfurth, Schildwirtschaft Zum Stern von 22 Ohm = 7 fl 20 xr.
Summe = 16 Ohm.

287

Ludwig Jahn Kranzwirt von 21 Ohm = 7 fl.
Xtroph Lohmann von 25 Ohm = 8 fl 20 xr.
Gesamtsumme = 31 fl 20 xr.

Dienheim den 8. Jan. 1785

Ehegesuch des Stephan Weber, Sohn von verstorbenen Bürger Stephan Weber

288

Personendaten Weber und dessen Ehefrau Eva Elisabetha Schweitzer

289, 290

Ehevertrag Weber @ Schweitzer

291

Bürgeraufnahmegesuch Kaspar Friedrich, 19 J. alt, Vermögen 1.000 fl.

Dienheim den 10. Jan. 1785

Pflastergeld-Versteigerung: Von dem hochlöblichen Oberamt wird kurfürstlich hohe Regierung gnädige Verordnung, die Versteigerung des Pflastergeldes betreffend, vigore Dekret vom 22. Elapsi Ober-, Unterfauth und Schöffen nachrichtliche Mitteilung, dass die Versteigerung auf 186 fl 30 xr auf den meistbietenden Xtroph Ramminger mit dem Beifügen genehmigt wurde, dass in Zukunft kein Nachgebot mehr angenommen werden soll.
Res.: Dem Schöffen Pfeifer für den Steiger zur Nachricht.

292

Bürgeraufnahmegesuch des Schuhmachers Jacob Kelter, Sohn von Jacob Kelter, 19 J. alt, Vermögen 300 fl sowie Personendaten.

Dienheim den 24. Jan. 1785

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Xtroph Lohmann Junior dahier entgegen den Juden Hirsch Jacob von Gimsheim, desgleichen dem Juden Herz von Rudelsheim, sodann dem Juden Moises von Guntersblum pto Debitoren (Schuldner) übergebene Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugefertigt, nun

293

gedachten Juden so zur Geduld zu disponieren, allenfalls nebst Vernehmung deren selbst hierüber zu berichten. Indessen mit allen Verfahren einzuhalten. Res.: Citentur beide Teile auf heute über 8 Tage persönlich dahier zu erscheinen, um sich hierüber vernehmen zu lassen.

Ad causam Johannes Webers Ehefrau entgegen den Gemeindeschmied Blödel in Betreff eines von ihrem Ehemann an Blödel verkauften und von demselben ausgeworfenen Nußbaum auf ihrer Kinder ... Gütern erschienen Parteien und stellte Klägerin vor, dass ihrem Ehemann keineswegs zukomme, den Baum so weniger zu verkaufen als dem Beklagten solchen an sich zu bringen. Bat daher sowohl den Kauf zu annullieren als auch gegen den ihren Kindern hierunter zugefügten Schaden den Beklagten zum Ersatz anzuhalten.

Beklagter Blödel: Er hätte geglaubt der Johannes Weber wäre befugt aus seiner Stiefkinder Güter Bäume zu verkaufen, da der

294

selbe noch zurzeit für keinen Verschwender deklariert worden.

Klägerin: Was für ein schlechter Haushalter ihr Mann sei, sei nicht allein dem Ort, sondern der ganzen Nachbarschaft bekannt, mithin die Einwendung des Klägers von keiner Erheblichkeit sei.

Beklagter Blödel: Der Johannes Weber sei ihm 16 fl schuldig und zu solchem zu gelangen hätte er den von ihm Weber zum Kauf ausgetretenen Baum an sich erkaufte und auch solchen wirklich ausgemacht.

Res.: Indem beklagter Blödel keineswegs zugekommen den Baum an sich so weniger zu kaufen als auch denselben gegen alle Ordnung vor Tag auszuwerfen und das Holz zum Teil heimzuführen, so wäre vordersamst solches öffentlich zu versteigern, ratione der nachsuchenden Entschädigung die Besichtigung vorzunehmen und das weitere demnächst zu verfügen.

Georg Weber und Martin Layh tun anzeigen, dass sie und Friedrich

295

Hauf von dem Küfer Dietrich von Oppenheim ein Feld zu roden übernommen. Der Hauf aber hätte seinen Anteil dem Jacob Lucas überlassen und hätte dieser Lucas auch bereithelfen Arbeiten und auch 4 fl darauf wirklich empfangen. Dermalen (Nun) aber wolle derselbe unter dem Vorwand nicht mehr mitarbeiten, weil er nicht in den Vertrag eingetreten, sondern nur tageweise solches zu tun mit dem Friedrich Hauf einig worden.

Beklagter Lucas: Mit dem Friedrich Hauf wäre er so einig worden im Taglohn zu arbeiten, keineswegs aber hätte er seinen Anteil an Arbeit übernommen. Er könne zwar nicht leugnen das Geld empfangen zu haben, es sei solches aber auf den Taglohn aufzurechnen.

Res.: Kläger hätte vordersamst wie der Vertrag des Rodens abgeschlossen worden, ebenso als dass beklagter Lucas in die Stelle des Friedrich Hauf getreten zu erweisen, wozu ihm Termin von 8 Tagen anzuberaumen wäre, wo demnächst in Erfolg oder in Entstehung dessen weitere Verordnung erfolgen soll.

296

Dienheim den 31. Jenner 1785

Hauskauf: Witwe Siebentritt gegen Johannes Weber wegen von Weber aus dem verkauften Haus entfernten Borden (Regalen) und Braugeschirr für die Herstellung von Bier und Brandwein.

Ad Causam der Siebentritt'schen Ww entgegen Johannes Weber ein und anderen Posten, so bei dem vorgewesenen Hauskaufvertrag ausbehaltenen und von ihm Weber aus dem Haus verbrachten Borden betreffend, hat man das von erster übergebene Verzeichnis vorgenommen und daraufhin resolviert, dass

1. Der angebliche Verschlag und die desfalls geforderten 3 fl 48 xr simpliciter zu streichen.
2. Klägerin fordere samst zu erweisen hätte, dass auf dem Brauhaus oben die 4 Borde gewesen, gleiche Beschaffenheit hat es

3. Wegen dem geforderten Geländer ob solches noch bei dem vorgewesenen Kauf zugegen gewesen, des gleichen wegen den
4. Geforderten Riegeln an Kuh- und Schweinestall, similiter ad
5. Wegen dem abgewiesen sein sollenden Bord, dahingegen ad
6. Der Klägerin die unter dem Brandweinkessel gewesenen Platten ad 3 fl in Aufrechnung zu passieren, nicht weniger ad
7. Die Forderung wegen dem hinweg genommenen Bienenstand, die von Klägerin gemachte Forderung auf 3 fl zu moderieren und derselben zu vergüten und endlich ad
8. Diese weitere Forderung simpliciter zu streichen.

297

Soviel die von Klägerin machende Forderung das Braugeschirr belangend, hätte dieselbe vordersamst ein ordentliches Verzeichnis zu übergeben, was Beklagter Weber aus dem Haus mitgenommen oder verbracht, wo nächst (ein) weiterer Bescheid erfolgen und die Liquidation geschlossen werden soll.

In Sachen Johann Georg Weber und Martin Layh entgegen Jacob Lucas die Rodung eines Stück Feldes betreffend, welches Beklagter Lucas mit zu Roden anheischig gemacht, erschienen Parteien nebst dem Friedrich Hauf und produzierte Kläger den getroffenen Akkord mit Henrich Dietrich von Oppenheim. Desgleichen Bescheinigung von demselben Inhalt, wessen der beklagte Lucas in die Stelle des Friedrich Hauf getreten, und gleichwie gedachter Hauf Handtreue an Eid statt abgegeben, dass beklagter Lucas an seine Stelle in diese Arbeit getreten. Auch sein Anteil an Geld als den ausgerodeten Steinen bereits empfangen, so hat man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass beklagter Lucas bei diesen Umständen auch zur Fortsetzung der Arbeit bis zum Ende anzuweisen und falls sich derselbe dazu nicht verstehen sollte, Kläger auf dessen Kosten einen anderen Tüchtigen hinstellen könnte.

298

Dienheim den 3. Febr. 1785

Gottsheller: Hat man nach dem diesjährigen Quartalsprotokoll erhobene Kreuzergeld den Gottsheller berechnet und beträgt solcher 76 fl 25 xr, wovon jeder Konfession 1/3 gebührt = 25 fl 28 1/3 xr.

Dienheim den 14. Febr. 1785

Schuldforderung der Juden Hirsch Jacob von Gimbsheim, Herz von Rudelsheim, sodann Mayers Faist von Guntersblum betreffend Schulden entgegen Xtoph Lohmann den Jungen erschien gemäß Resolutum vom 24. Elapsi und hat man denselben die von Klägern in Betreff der nachsuchenden Frist bis künftiger Ernte und Herbst bei dem hochlöblichen Oberamt übergebene Vorstellung nebst dem oberamtlichen Dekret forderrsamst vorgelesen.

Jude Hirsch Jacob: Wenn ihm Beklagter gerichtlich versichern könne, so wolle er den gebetenen Ausstand bis künftiger Ernte und Herbst gestatten.

Jude Mayers Faist erklärt sich ebenmäßig sotane Fristen in diesem Maß zu gestatten.

Der Jude Herz Löb von Rudelsheim ist nicht erschienen.

299

Res.: Da der Beklagte Xtoph Lohmann Ju. dermalen nicht einheimisch und vernommen werden kann, so wäre derselben auf künftigen Gerichtstag vorzuladen und ebenmäßig zu hören.

Neubürger: Chaussee-Insp. Peter Franz Müller.

Dienheim den 28. Febr. 1785

Ehe: Konrad Oswald von Gimbsheim zeigt an, dass er sich mit des verstorbenen Philipp Kurtzen Tochter Susana Catharina ehelich verlobt, wollte also um das erforderliche Attest zur Heiratserlaubnis geziemend gebeten haben.

Es folgen die Personendaten der Verlobten.

Schuldforderung des Juden Jacob Levi von Guntersblum an Georg Henrich

300

Gesinn über 27 fl 59 xr.

Schuldforderung des Georg Lohmann der Junge an Johannes Weber.

Schuldforderung des Juden Moises Faist von Guntersblum an Albert Köpping S. über 60 fl 48 xr.

301

Wie vor und:

Scheunenzins: Da der Joh. Weber die Schick'sche Ehefrau wegen Scheunenzins und sonstiger Forderung bis nachher nicht befriedigt und derselbe das in der Scheune befindliche Stroh zum Unterpfand schriftlich eingesetzt, so wurde solches zu deren Befriedigung mit dem Vorbehalt nach vorheriger Verkündigung bei gegenwärtiger Versteigerung dergestalten gegeben, dass wenn in Zeit 3 Tagen nicht ausgelöst werden sollte, dem Steiger verbleiben soll.

Kornstroh a 10 xr das Gebund an Herrn Chaussee-Insp. Müller.

Gerstenstroh a 6 xr das Gebund an Henrich Herte.

Erbsache

302

Erbsache wie vor und:

Almendverteilung.

303

Dienheim den 14. März 1785

Nußbaumstreit: In Sachen der Joh. Weber'schen Ehefrau entgegen dem Gemeindeschmied Blödel in Betreff einem auf deren Kindern erster Ehe Gütern ausgeworfenen Nußbaum wurde ad Resolutum vom 24. Jan. abhin aus dem ersteigerten Holz erlöst 18 fl, wovon der Steiger Blödel wegen seiner Forderung abschläglic 5 fl 8 xr,

Georg Lohmann Junior 5 fl 8 xr,

Jacob Best 5 fl 8 xr erhalten.

Hinzu kommen die Kosten mit 2 fl 36 xr sind zusammen 18 fl.

Dienheim den 21. März 1785

Testament der Eheleute Jacob Bender der ältere.

304, 305

Testament Eheleute Jacob Bender

306

Dienheim den 5. April 1785

Schuldforderung der Rückstände des Hospitals Oppenheim an diverse Schuldner.

Gerichtsdieners-Uniform: Herr Sekretär Popen von Mannheim übersendet zur Erinnerung wegen rückständigen 33 fl 23 1/2 xr, die Montur des Gerichtsdieners betreffend, um den Bürgermeister zur Zahlung anzuweisen.

307

Res.: Bürgermeister Sieben soll innerhalb von 8 Tagen die Zahlung gegen Quittung abtragen.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird befohlen das Zugvieh in der Propstei dahier zu spezifizieren und die Spezifikation in Zeit 8 Tagen einzusenden.

Neubürger: Georg Adam Daub aus Odernheim.

Ad causam Valentin Siebentritts Witwe entgegen Joh. Weber Senior pto geforderten ein- so anderen Dingen, so zum Braugeschirr mit überlassen sein sollen, hat man das von Klägerin übergebene Verzeichnis vorgenommen und daraufhin resolviert, dass pro
ad 1. Der Biertrog mit 15 fl simpliciter zu streichen, desgleichen
ad 2. Die Forderung wegen 2 Läden,
ad 3. Wegen der geforderten Bütte

308

die Moderation auf 4 fl zu setzen und Klägerin zu vergüten, desgleichen
ad 4. Der geforderte eiserne Bord auf 4 fl, nicht weniger
ad 5. Der Riegel am Schweinestall mit 10 xr, sodann
ad 6. Die Fässer zum Gebräu-Bier mit 4 fl zu possieren. Es wäre dann Sache des Beklagten diese Dinge in Natura ad Locum unde wiederum stellen werde. Die übrigen Posten aber simpliciter zu streichen und Klägerin zur Last zu setzen sein. Wenn nun diese und vordere Posten von der Schuldigkeit ad 66 fl 15 xr mit 18 fl 10 xr abgezogen werden so bleibt 48 fl 5 xr Klägerin annoch schuldig. Hierzu kommen ab zur Hälfte die Gerichtsgebühr mit 2 fl, verbleiben 46 fl 5 xr welche dem Juden Aron und Georg Majer abschlägig ihrer Forderung, als welche annoch von Jacob Gilbert herrührig, anzuweisen wäre.

Neubürger: Stephan Weber.

309

Schuldforderung der Ramminger'schen Tochter Anna Maria an Friedrich Ramminger'sche Witwe über 58 fl.

Dienheim den 11. April 1785

Frau Chaussee-Insp. Müllerin tut beschwerende Anzeige, dass sie am 4. dieses dem Bürger Joh. Weber Junior 4 Pferde zur Vorschau nach Rheindürkheim anvertraut. Es hätte derselbe gleich anfänglich die Pferde übertrieben und durch sein vor anderen Güterwägen übereiltes verfahren sotane Pferde solcher Gestalten erhitzt, dass auf der Wattbach 2 davon wirklich in die Bach gefallen, eines davon mit harter Not wieder heraus gezogen worden.

310

Das andere aber gleich darin ersoffen, wie nun sotane ihr zugegangene Beschädigung gedachter Joh. Weber entweder aus Bosheit oder Nachlässigkeit und Schuld ihr zugegangen, so begehre sie den Ersatz mit denen ihr verursachten Kosten.

Beklagter Weber: Die Pferde zur Vorschau seien ihm zwar zur Vorschau übergeben worden, er könne auch nicht in Abrede sein, dass er 2 anderen Güterwägen vorgefahren, es sei aber bereits

noch eine Stunde auf dem Platz, wo das Unglück sich zugetragen gewesen, mithin seien die Pferde keineswegs erhitzt oder übertrieben worden. Er wisse selbst nicht wie es zugegangen, dass die Pferde auf einmal nach der Wattbach sich gewindet und da rein gefallen, wobei er anzufügen hätte, dass er von dem Fuhrmann genötigt worden, den anderen Güterwägen vorzufahren und wenn Frau Klägerin einen Ersatz des Schadens

311

fordere, sie solchen nicht an ihm, sondern an vorgedachten Fuhrmann zu nehmen hätte. Dass aber auch die Pferde nicht übertrieben und erhitzt gewesen werde Mühler'scher Knecht Joh. Adam, so einen anderen Wagen vorgestanden, bezeugen. Es sei ein Unglück, welches weder aus Bosheit oder Schuld ihm aufgebürdet werden wolle.

Frau Klägerin: Sie halte sich lediglich an den dem sie ihre Pferde gegen die Belohnung anvertraut, nämlich den Beklagten und da derselbe schon eingestanden, dass er ordnungswidrig anderen Güterwägen vorgefahren, so könnte sich derselbe an jenen erholen, so ihm dieses zugemutet und da dermalen ein Fuhrmann dahier sich eingefunden, so ebenmäßig dabei gewesen, so wollte sie zur Sache nähere Erläuterung gebeten haben, denselben hierunter zu vernehmen.

Gleichwie der angezogene Fuhrmann von der Sache keine Wissenschaft hat, auch bei der Fuhre nicht gewesen,

312

so hat man den ermelten Mühler'schen Knecht Adam Roßmann vorgeladen, demselben den gewöhnlichen Zeugeneid fordersatz abgenommen, sofort ermahnt die Wahrheit zu sagen und den Meineid zu vermeiden, welcher sich dann folgend geäußert:

Er mit dem Retzer'schen Güterwagen nebst noch anderem Geschirr sei von hier vorgefahren, wie lange aber beklagter Weber nachgekommen, dieses könne er nicht sagen. Bei dem Sandbuckel sei beklagter Weber mit seinen Vorschau(-Pferden) dazu gekommen und hätten gleich tendiert vorzufahren. Er hätte aber solches nicht bewirken können. Darauf seien sie miteinander weiter fortgefahren bis auf den breiten Weg daselbst, wo er es zum anderen mal versucht und auch wirklich vorgefahren und als derselbe diesen dreien vorgefahren, so hätte gedachter Weber solches den 3. Karch wirklich getan. Durch dieses Vorfahren seien die Pferde quasi außer Atem gekommen und müßte also auch dieselben das Komet gestremmet haben, wenn gleichwohl

313

bei dem Hinfallen die erforderliche Hilfe wäre geleistet worden, so hätte das ersoffene annoch wohl gerettet werden können, weiter könne er von der Sache nichts sagen.

Hoc pravo hat man den Beklagten die beschworene Aussage des Adam Roßmann vorgelesen und eröffnet.

Beklagter Weber: Er könne nicht anderst sagen als, dass der Vorgang sich also verhalten. Doch werde aber auch von dem Batinger'schen Knecht in Abrede gestellt werden können, dass er ihm nicht allein zugemutet, sondern auch genötigt deren ihm vorgewesenen Güterwägen vorzufahren, mithin derselbe an dem Vorgang und Unglück die meiste Ursache trage und also auch die anverlangte Entschädigung schuldig sei. Wollte sohin gebeten haben denselben bei seiner Ankunft darunter ebenmäßig zu vernehmen.

Frau Chaussee-Insp. Müllerin: Sie halte sich an den dem sie die Pferde anvertraut, könnte gleich

314

aber auch geschehen lassen, dass der Batinger'sche Knecht hierunter ebenmäßig gehört werde, sofort dem Beklagten der Regress vorbehalten.

Res.: Der an diesem Vorgang meist schuldig sein sollende Batinger'sche Knecht wäre bei seiner Ankunft ebenmäßig zu hören, denselben zur Leistung einer Kautio von 100 fl anzuweisen, sofort immittelst das ersoffene Pferd in einen pflichtmäßigen Anschlag zu bringen, wo demnächst Schlußbescheid erfolgen soll.

Herr Pater Propst Neugebauer übergibt Vorstellung, um ihm nach der oberamtlichen Erkenntnis vom 19. August 1783 seinen Anteil auf der Weide anzuweisen.

Res.: Der Gemeinde wäre zu bedeuten dem Antrag gemäß das erforderliche vorzukehren.

Dienheim den 15. April 1785

Ehegesuch des Bürgers Philipp Häußering.

315

Ehe Häußering @ Katharina Morbach, Tochter des verstorbenen Bürgers und Gerichtsschöffen Peter Morbach aus Gemünden mit allen Personendaten.

Dienheim den 26. April 1785

Schuldforderung des Juden Kindskopf von Oppenheim an Xtoph Lohmann über 47 fl 32 xr, Versteigerung von Vermögenswerten soll vorgenommen werden.

316

Wie vor und:

Dienheim den 30. April 1785

Ersoffenes Pferd: Da in Sachen der Frau Ch.-Insp. Müllerin entgegen Johannes Weber den Jungen in Betreff eines in der Wattbach ersoffenen Pferdes und desfalls geforderter Entschädigung unterm 14. dieses der mitbeschuldigte Batter'sche Knecht Joseph Däuber aus Unteressendorf bereits vernommen worden. So hat man folgende Resolution abgefasst:

Res.: Weil beide Beklagten von selbst eingestanden, dass sie an den Güterwägen vorgefahren und dadurch die Vorspannpferde übertrieben und erhitzt und nach eidhafter Aussage des bei diesem Vorfall gegenwärtig gewesenen Müller'schen Knecht Adam Roßmann das ersoffene Pferd, wenn zeitlich Hilfe geschaffen worden annoch

317

errettet werden können, so wären beide Beklagte dahin anzuweisen, dass sie in Zeit 4 Wochen entweder ein anderes taugliches Pferd in nämlicher Qualität zu stellen oder aber den Wert mit 100 fl zu bezahlen hätten. Desgleichen die hierunter aufgelaufenen Kosten.

Auf die von dem reformierten Herrn Pfarrer Stüber geschehene Anzeige und die von dem Nachtwächter Bender erfolgte Bestätigung, dass des Henrich Gilberths und Andreas Friedrichs Witwen 4 Pferde seinen Klee hinter der Kirche nächtlicher Weile abgefressen und zum Teil verdorben und desfalls nachgesuchte Indemnisation hat man auf vorherige Besichtigung den Schadenersatz auf 2 fl festgesetzt. Sofort Beklagte zur Strafe in die Rüg(liste) mit 1 fl und Bezahlung der Kosten anzuweisen.

Vormundsache

318

Man hat zwar in Sachen der Stadt Oppenheim entgegen den gewesenen Bürgermeister Lohmann, Schuldforderung betreffend, die Publikation der Versteigerung unterm gestrigen vornehmen lassen und diesen Morgen dazu bestimmt. Da aber niemand sich eingefunden, so wäre solche nochmal auf künftigen Montag über 8 Tage zu verkünden.

Zugleich aber auch seine spezifizierten Debenten in eodem Vormittag vorzuladen.

Dienheim den 9. Mai 1785

Hat man in Sachen Jacob Bender Senior entgegen des Andreas Friedrichs Witwe, Beschädigung auf einem Kleeacker auf den Hellgärten betreffend, den Schaden besichtigen lassen und solchen auf 1 Gulden festgesetzt und in die Rüg(liste) mit 1 fl nebst Ersetzung der Kosten verurteilt.

Barbier Hassinger beschwert sich, dass der Schmied Blödel in seinem Wingert die Pfähle durchgangen und auch den Johannes Fuchs dazu berufen

319

mit dem Vorgeben, ob nicht diese Pfähle anders woher und vielleicht aus der Nachbarschaft in sein des Klägers Wingert gekommen seien. Wie nun er hierdurch als ein unehrlicher Mann und Dieb gemacht werden wolle, solches aber auf sich ersitzen zu lassen nicht schuldig, so wollte er pro satisfactione hierdurch gehorsamst angestanden haben.

Beklagter Blödel: Er habe zwar die Pfähle in des Klägers Wingert besichtigt, auch den Joh. Fuchs dazu berufen, welcher ebenmäßig (auch) solche besehen und da dieser ihn eines anderen belehrt, so hätte er auch es dabei wenden lassen.

Man hat hierauf gedachten Fuchs vorgeladen, welcher sich dann auf bei gegebene Handtreue an Eid statt dahin geäußert:

Der Schmied Blödel hätte die Pfähle besichtigt und ihn Deponenten befragt, woher der Hassinger die Pfähle habe und gemutmaßt es müssten von denen Seinigen sein. Da er Deponent aber den Blödel belehrt, dass es von den Seinigen keine sein könnten, so seien sie wieder voneinander gegangen und es dabei bewenden lassen.

Res.: Bei diesen Umständen wäre klagender Hassinger mit seiner nachgesuchten

320

Satisfaktion noch zurzeit abzuweisen. Es wäre dann Sache, dass derselbe besser als bisher geschehen und in Zeit 14 Tagen des Beklagten durch die Besichtigung seiner Pfähle ihn unehrlich machen wollen zu beweisen und hätte derselbe zugleich die Gerichtsgebühr mit 45 xr zu zahlen.

Bürgeraufnahme gesuch des Schneidermeisters Joh. Biehn von Udenheim.

In abgeurteilten Sachen des Juden Löw Kindskopf von Oppenheim pto Schuldforderung über 47 fl 28 xr hat man zwar die Versteigerung diesen morgen publizieren lassen, um den Gläubiger nach der ausgefallenen oberamtlichen Erkenntnis zu befriedigen, es stellte aber beklagter Lohmann geziemend vor, dass er auf obige Schuld bereits unterm 12. Okt. 1784 gemäß Quittung 28 fl bezahlt und die übrigen 20 fl 28 xr wolle er ehestens abtragen.

Jud Löw Kindskopf: Er erkenne weder die Quittung noch seine Unterschrift,

321

er bleibe vielmehr bei seinen geforderten 65 fl 57 xr stehen.

Condemnierter Lohmann: Der klagende Jude könnte seine Handunterschrift und die Quittung über 28 fl nicht in Abrede stellen. Wollte gleichwohl klagenden Juden beschwören lassen, dass es seine Handunterschrift nicht sei und er die 28 fl nicht empfangen habe, so sei er erbietig solche nochmal zu bezahlen.

Klagender Jude Kindskopf: Er sei bereits bei 2 Jahren nicht mehr in des condemnirten Haus gekommen, hätte auch die 28 fl nicht empfangen, könne beschwören, dass es seine Unterschrift nicht sei.

Res.: Gleichwie sich klagender Jude zum Schwören dargestellt, so wäre demselben Termin von 14 Tagen sub pona juris anzuberaumen und hätte derselbe zugleich den Rabbiner, zu dessen genügsamer Belehrung, mitzubringen.

Kur- und Apothekerkosten: Da von Seiten des Herrn Apotheker Weiher und Feldscher Hassinger mehrmals wegen des Armen Johannes Leißlers Armbruch und dadurch nötig gewesene Kur und Medikamente die Zahlung erinnert worden, er Leißler aber solche zu bestreiten außerstand sich befindet, so hat man

322

von katholischer Seite 5 fl, von dem reformierten Almosen 4 fl und von den Lutherischen 4 fl, aus Gemeindemitteln 1 fl 30 xr, noch schuldig 1 fl 30 xr genommen, wonach nunmehr an Herrn Weiher 10 fl und dem Hassinger 6 fl zu bezahlen sei, wonach Schöffe Pfeifer nunmehr die Gelder zu empfangen und auszuzahlen hat.

Dienheim den 14. April 1785

Vid. Protokoll vom 11. und 30. April 1785

In Sachen der Frau Chaussee-Insp. Müllerin entgegen Joh. Weber Junior, ein ersoffenes Pferd betreffend, erschien der mitbeschuldigte Bättinger'sche Knecht namens Joseph Däuber aus Unteressendorf Wallischer Jurisdiktion gebürtig und äußerte sich dahin:

Er müßte eingestehen, dass als sie an den Sandbuckel gekommen, sei er 2 Güterwägen und 2 Karch, so aber sehr langsam passiert, vorgefahren und als sie vorbei gewesen, hätten sie einen Schritt (Schrittgeschwindigkeit) wie gebräuchlich mit ihren Wagen gefahren, bis ein Stück auf den Watt, wo er wahrgenommen, dass die Vorspann Gäule ein wenig rechtswärts gegangen, als ob solche für etwas erschrocken, indem hätte der Joh. Weber das Leitseil genommen

323

und die Gäule links zurückgezogen. Das Rückziehen und die Gäule wie dormelnd in Graben fallen sei eines gewesen, und als er solches ersehen, so sei er geschwind von seinem Pferd gestiegen und denen Pferden die Stränge abgeschnitten und um Hilfe in die Bach gesprungen, fort sogleich dem davon gekommenen Pferd seinen Fuß, als welcher in des ersoffenen Kummet gestockt (stak), heraus gezogen und alles nötige geholfen, der Weber aber sei erst, um zu helfen in die Bach gegangen als der Gaul, so in Geschwindigkeit geschehen, ertrunken wäre. Weiteres wüßte er nicht mehr und könnte diese seine Aussage, wenn es gefordert werden sollte, eidlich erhärten.

Michel Bättinger: Er sei bei dem Fuhrwerk nicht gewesen, könnte auch nichts als das sagen, was dieser sein Frucht- und Wagenbrief beweise, welcher mehr nicht denn 76 Zentner, so er geleiden, dartun und also für 10 Pferde gar keine Last gehabt zu haben sich ergebe. Was seinen Knechtlohn betreffe, hätte derselbe mehr nicht als 2 Carolin bei ihm stehen, so er auch wirklich bis zur Austragung der Sache in Händen behalten wolle, fort er dafür stehe.

Ehegesuch von Georg Ludwig Jahn mit des verstorbenen Georg Stumphaus ledige Tochter Gertrude Stumphaus.

324

Personendaten Jahn @ Stumphaus.

Dienheim den 10. Mai 1785

Bürgeraufnahmegesuch des verheirateten Schneidermeisters Joh. Biehn von Undenheim.

325

Personendaten Biehn

Dienheim den 30. Mai 1785

In Sachen des Juden Kindskopf von Oppenheim entgegen Xtoph Lohmann Junior, betreffend Schulden über 47 fl 32 xr salvio Interessen et Expensis erschienen abermals Parteien und erklärte Kläger, dass er bereit sei den anverlangt werdenden Eid wegen seiner Forderung dahin abzuschwören, dass er die ihm von Beklagten in Anrechnung bringen wollende 28 fl nicht empfangen, noch die Quittung weder unterschrieben noch gemacht habe.

Beklagter Lohmann: Er bestünde dabei, dass er dem klagenden Juden die 28 fl wirklich bezahlt und die Quittung darunter erhalten habe. Er schwöre aber nicht

326

und wolle es dem Juden auf sein Gewissen überlassen.

Res.: Da hier unter ganz besonderen Umständen vorwalten, so hat man auch einen gegründeten Anstand den Juden ad juramente zuzulassen, als beklagter Lohmann sich zu keinem Eid, dass er die 28 fl wirklich bezahlt, verstehen will. So wäre hierunter der Bericht zum hochlöblichen Oberamt dahin zu erstatten, ob man bei diesem Umstand dem klagenden Juden den anofferierten Eid abschwören lassen soll.

Erschien namens des Herrn Posthalters Antes Herr Postexpediter Mohr und stellte geziemend vor, dass er vor 8 Tagen dem Johannes Weber Senior ein Stückfass abgekauft, so in einem Oppenheim Keller gelegen, und ihm zugeführt worden, und seien

327

sie des Preises dahin einig worden, dass er Kläger die an ihn Weber zu fordern habenden 9 fl abziehen und den Rest annehmen soll, immittelst aber sei Herr Posthalter Antes ein Befehl von dem hochlöblichen Oberamt Oppenheim zugegangen, kraft wessen er nichts an den Beklagten auszahlen soll welches, da er Beklagter vernommen, so hätte derselbe am verflossenen Samstag abends 7 Uhr soltaness Fass von dem Kelterhaus hinweg und anhero (hierher) verbracht, bat Beklagten zur Herausgabe des Fasses ad locum unde mit Nachdruck anzuweisen.

Beklagter Weber: Das Angeben befinde sich ganz anders und solcher Gestalten: Er hätte zwar das Fass dem Herrn Posthalter zum Verkauf angeboten, weil derselbe aber die gemachte Anforderung, so annoch illiquid davon abziehen wollen, so sei der Verkauf nicht zustande gekommen, weshalb er auch sein Fass wieder zu sich genommen und hierher gebracht.

328

Klagender Herr Postexpediter namens Herrn Posthalter Antes: Dass nunmehr beklagter Weber den geschehenen Kauf und Verkauf des Fasses in Abrede stellen wolle, sei eine unverschämte Tat, zumal derselbe ihm das Fass in sein Kelterhaus selbst gebracht und auch den Überrest der Schuldigkeit abtragen wollen. Die vom Kläger nachgehende Gegenforderung wegen Grundfahnen wisse er seines Orts nicht, ob solche begründet oder nicht.

Beklagter Weber: Wiederholt das Vorhergesagte mit dem Beifügen, dass als sie wegen des Preises und Abzug von Seiten des Herrn Posthalters gemachte Forderung nicht einig werden können, so hätte er sich geäußert, er sei nicht an das Fass gebunden und könne solches verkaufen wohin er wolle.

Res.: Bei diesen Umständen hätte Herr Posthalter Antes fordersonst nachzuweisen, dass der Kauf

329

und Verkauf wirklich zustande gekommen, wo alsdann weitere Verordnung erfolgen soll, immittelst soll das Fass in Beschlag genommen und bis zur Sachen Austragung ad locum

gebracht werden. Übrigens aber hätte beklagter Weber seine vermeintliche Forderung wegen Grundfahen in Zeit 8 Tagen ebenmäßig ad speciem zu bringen (nachzuweisen) und demnächst weiteren Bescheid zu gewärtigen.

Ersoffenes Pferd: Frau Chaussee-Insp. Müllerin bittet infolge des ausgefallenen Bescheides vom 30. Elapsi den Michel Battinger aus der Neustadt und Johannes Weber dahier zur Bezahlung des durch ihr Verschulden in der Wattbach versoffenen Pferdes ad 100 fl oder Stellung eines anderen Pferds bis dem nunmehr erschienen Termin anzuhalten.

Res.: Denen Condemnisten Battinger und Joh. Weber wäre zu bedeuten nunmehr in Zeit 8 Tagen die Frau Klägerin da unfehlbar zu befriedigen, als in Entstehung dessen er Battinger pro Quantität debiti angehalten, er Weber aber mittels wirklicher Exekution dazu vermögt werden soll.

Und ist des Battingers Anteil 50 fl, an Kosten für Frau Klägerin zur Hälfte = 1 fl und Gerichtsgebühr zur Hälfte = 1 fl 52 xr, Summe = 52 fl 52 xr, wonach Unterfauth und Schöffen das erforderliche zu besorgen haben.

330

Dienheim den 22. Juni 1785

Ehegesuch des Jacob Magenheimer mit des verstorbenen Philipp Kissingers lediger Tochter Anna Barbara mit Personendaten

331

Personendaten Magenheimer @ Kissinger sowie Ehevertrag.

332

Dienheim den 4. Juli 1785

Erbsache

333

Wie vor und:

Geschwängert vom Knecht: Agnes Worfin von Ebersheim Kurmainz zeigt an, dass der bei der verwitweten Chaussee-Insp. Müllerin in Dienst gestandene Knecht Georg Hammer von Rudelsheim sie geschwängert habe. Sie sei auch bereits vor 9 Wochen mit einem Mägdlein wirklich niedergekommen. Vor seinem Absterben hätte er auch ein Testament aufrichtet und ihr alles außer 10 fl zur Kirche in Rudelsheim vermachen wollen. Er hätte zu dem Ende habe derselbe hiesiges Gericht berufen lassen, als aber dasselbe erschien, so sei er

334

auf einmal sprachlos geworden und also daran verhindert worden und dieses würde die dahiesige Hebamme Ramminger bezeugen.

Pravia citatione et comparitione ließ sich gedachte Hebamme Ramminger auf ihre geleisteten Eidespflichten vernehmen.

Die Producentin sei zu ihr gekommen und sie ersucht, sie möchte doch zu dem sehr krank darnieder gelegenen Georg Hammer gehen und mit ihm bitten. Weil dieser nun ein armer Dienstbote und schon nachts 12 Uhr gewesen, so hätte sie solches ihr aus christlicher Liebe getan und weil die Agnes Worfin beständig um den Kranken gewesen und ihm aufgewartet, so hätte sie derselben, dass sie wohl tue, zugesprochen, worauf gedachter Hammer sich erklärt, dass die Worfin all das Seinige nach seinem Tod außer 10 fl in die Kirche Rudelsheim haben soll, sie Deponentin hätte ihm darauf versetzt, dieses werde wohl nicht genug sein, er müsste zu mehrerer Sicherheit durch das Gericht dahier ein Testament machen lassen, worauf

335

auch das Gericht zusammengerufen worden und erschienen. Der Verstorbene hätte aber nicht mehr reden können, welches ersagtes Gericht auch wohl bezeugen werde.

Unterfauth und Schöffen: Sie könnten nichts anderes sagen, als dass sie zu dem krank darnieder gelegenen Hammer gerufen wurden und ungefähr gegen 1 Uhr auch bei ihm erschienen. Er sei aber damals schon sprachlos gewesen und als immittelst auch der Herr Doktor von Oppenheim dazu gekommen, so seien sie unverrichteter Dinge wieder abgegangen.

Res.: Fiat Extrakt Protokoll et Comm: Der inpetrantin zu ihrem weiteren nötigen Behuf.

Dienheim den 15. Juli 1785

Ehegesuch des Gemeindevorstehers und Witwers Peter Krentzer.

336

Ehe Witwer Peter Krentzer @ Susanna Plaz, mit Personendaten.

Dienheim den 22. Juli 1785

Ehegesuch Witwer Jacob Bender @ Anna Elisabeth Köpping, mit Personendaten.

337

Wie vor und:

Dienheim den 11. Aug. 1785

Ehegesuch des Bürgers und Zöllners Peter Franz Müller, 18 J. alt, Vermögen 4.000 fl.

Dienheim den 16. Aug. 1785

Polizeistunde: Von dem hochlöblichen Oberamt wird zur Nachricht notifiziert, dass die Wirte dahier: Lohmann, Jahn

338

und Sieben wegen übertretener Polizeistunde jeder mit 5 fl herrschaftlicher Strafe belegt werden, wonach man diese vorbescheiden soll.

Res.: Es wären die Bestraften hierin anzuweisen.

Frucht-Arrest: In Sachen des Handelsmanns Trau von Oppenheim entgegen Georg Weber in Betreff einer an Nicolaus Münch habende Hantierung wegen einem in Bestand habenden Acker, wäre der angelegte Arrest auf die auf dem Acker stehenden Früchte sonderheitlich bei dermaliger Zeit fordensamst aufzuheben. Sofort Beklagter mit seiner an den Münch machende Forderung an den wohlloblichen Stadtrat zu Oppenheim zu verweisen.

Schuldforderung des Schutzjuden Aron Seligmann von Oppenheim an Joh. Weber über 76 fl 1 xr und diverse Früchte.

339

Schuldforderung des Juden Hirsch Liebmann von Oppenheim an Johannes Weber über 27 fl und diversen Früchten.

340

Wie vor und:

Feldschaden: Auf Anstehen des Gemeindegewerks Blödel entgegen den Herrn Obereinnehmer Coblitz pto prärensa indemnisation wegen eines dem Kläger zugefügten Schadens an seinem Acker auf der Mühl wäre der Herr Beklagte vom 26. Jenner 1784 sub präjudicio ein ... zu leisten, id que sub termino 8 dui.

Jacob Best tut anzeigen, dass Georg Henrich Gesinn sowohl ihn als seinen bei ihm dienenden Bruder mit Schänden und

341

Schmähen hart angegangen, auch sogar mit Schlägen unter Beihilfe des Kaspar Fuchs traktiert, die angehabte Kleidung zerrissen und weitere Exzesse begangen haben, bat die zugegen gewesenen Zeugen hierunter zu vernehmen und die ihnen gebührende Genugtuung angedeihen zu lassen.

Res.: Der Beklagte sowohl als die produziert werden wollenden Zeugen wären auf diesen Nachmittag vorzuladen und darunter zu vernehmen.

Ehe: Johannes Gesinn zeigt ehel. Verlobung seiner Tochter Anna Maria Gesinn mit Lorenz Hauf aus Rudelsheim an, mit Personendaten.

342

Geldforderung aus Fruchthandel des Schutzjuden Aron Seligmann von Oppenheim an Frau Chaussee-Insp. Müllerin über 50 Malter Hafer.

343

Dienheim den 22. Aug. 1785
Streit wegen Almendverteilung.

Schuldforderung der Witwe Reitz von Alzey an Joh. Weber über 24 fl 13 xr.

344

Dienheim den 27. Aug. 1785
Testament der Eheleute Philipp Häußering.

345

Testament der Eheleute Philipp Häußering.

346

Dienheim den 29. August 1785
Ehegesuch des Zollverwalters Xtoph Ramminger mit Maria Dorothea NN, mit Personendaten.

Almendverteilung

347

Wie vor und:
Ehegesuch des Bürgers Karl Friedrich mit Doretha Jungenheimer, anschließend Ehevertrag.

348, 349

Ehevertrag von Karl Friedrich @ Doretha Jungenheimer, mit Personendaten.

350

Dienheim den 6. Sept. 1785
Schuldforderung von Jacob Bittel aus Nierstein an Zimmermeister Herte über 2 fl 39 xr.

Ehegesuch des Kaspar Friedrich mit Witwe des Henrich Raab, mit Personendaten.

351

Personendaten der Witwe Raab.

Testament der Eheleute Friedrich Kirchoff.

352

Testament der Eheleute Friedrich Kirchoff.

353

Testament der Eheleute Friedrich Kirchoff.

Dienheim den 12. Sept. 1785

Neubürger: Kaspar Friedrich

Fruchtdiebstahl: Da von Seiten Friedrich Hauf die Anzeige geschehen, dass durch seine gewesenen Schnitter Kaspar Zink und dessen Ehefrau einige Früchte auf dem Feld entwendet worden, und da derselbe auch nach beschehener Besichtigung nicht in Abrede stellen können, so wurde derselbe zu seiner künftigen Warnung für dieses mal

354

mit einer herrschaftlichen Strafe ad 3 fl mit dem Beifügen angesehen, dass wenn er in derlei Diebstählen oder seine Ehefrau antreffen werden sollte, dass man ihn oder seine Frau **an den Pranger** stellen werde. Und da dabei zugleich vorgekommen, dass Beklagter sich mit dem klagenden Hauf der Beschädigung halber verglichen, so läßt man es zwar dabei bewenden, jedoch, dass Kläger, wie der Vergleich getroffen worden, eher bei Gericht anzeigen soll.

Schuldforderung des Schutzjuden Hirsch von Oppenheim an Johannes Gesinn über 3 fl sowie 2 Malter Gerste, seit Bartholomä 1782.

355

Wie vor und:

Ad causam Jacob Best namens seines Bruders erschien der Beklagte Georg Henrich Gesinn in Belang der dem Kläger und seinem Bruder angeschuldigten Verbal- und Realinjurien und ließ sich Beklagter auf die angestellte Klage folgendes vernehmen:

Er habe mit des Klägers Tochter und Magd anfänglich Spaß gemacht. Dabei sei es auch insoweit geblieben, bis des Klägers Bruder ihm et consortes begegnet, welcher ihm diesen Spaß verwiesen und da es solches bereits zum 2. Mal geschehen, nicht so leicht erdulden können, zumal derselbe ihm Beklagten erwidert, dass er keinen Verstand habe. So sei endlich die Sache zur Tätlichkeit gekommen und Klagender ihm zuerst mit einem

356

Prügel 2-mal auf den Kopf geschlagen und wenn der Kaspar Fuchs, welcher ebenmäßig einige Hiebe bekommen, nicht dazu gekommen und ihm geholfen hätte, so hätten diese beiden ihn rechtschaffen abgeprügelt. Das Vorgeben, als ob er des Klägers Bruder den Brustlappen verrissen, sei falsch und gleichwie Klagender der Anfänger des Streits gewesen, so werde wohl die nachgesuchte Genugtuung von selbst zerfallen.

Klagender Best: Die Erzählung der Fakten befinde sich ganz anderst und würden auch die Zeugen, als nämlich Philipp Baumann und Gottfried Steinforths Sohn die wahre Lage der Sache bezeugen müssen, worauf er sich beziehe.

Beklagter Gesinn: Er könne geschehen lassen, dass die vom Kläger produzierten Zeugen vernommen würden. Er wollte aber auch gebeten haben den Kasper und Joh. Friedrich ebenmäßig darunter zu hören.

Hat man dann produziert, und erschienen vorgedachte Zeugen, der gewöhnliche Zeugeneid

357

nach vorheriger Erinnerung die Wahrheit zu sagen und den Meineid zu vermeiden folgendes vernommen:

Joh. Steinfurth: Er sei gleich anfangs bei dem Streithandel zugegen gewesen. Gleichwohl vernommen, dass beklagter Gesinn mit des beklagten Tochter und Magd Händel gehabt wozu des Jacob Bests Bruder endlich gekommen und auf Befragen, was da vorginge, hätte gedachter Gesinn versetzt, er sei da die Straße sauber zu halten, und als nach einigen Wortwechselln des Jacob Bests Bruder den Gesinn gestoßen, so hätte gedachter Gesinn des Bests Bruder ergriffen und ihm das Wams zerrissen, worauf Jacob Best dazu gekommen, einen Prügel in der Hand gehabt. Ob er aber den Gesinn damit geschlagen, habe er nicht gesehen. Der Gesinn hätte des Klägers Bruder einen Lumpenbub gescholten.

Und weil die übrigen produzierten Zeugen diesen Nachmittag zwar vorgeladen, aber nicht erschienen sind, so hat man dieselben und zwar jeden mit 1 fl herrschaftlicher Strafe belegt und befohlen, dass dieselben auf morgenfrüh 8 Uhr unter 3 fl Strafe erscheinen sollen.

Dieweilen in Sachen des Juden Hirsch Liebmann von Oppenheim entgegen den Jacob Maloch'schen Sohn, letzterer auf 2-malige Vorladung nicht erschienen, so wäre derselbe mit einer herrschaftlichen (Strafe) von 1 fl zu belegen und unter 3 fl herrschaftlicher Strafe auf nächsten Gerichtstag nochmal vorzuladen.

358

Contin. 13. Sept. 1785

Ad causam Jacob Best und seinem Bruder pto injuriam deponiert der 2. Zeuge Philipp Baumann auf seinen wirklich geleisteten Eid, dass Georg Henrich Gesinn des Besten Bruder zuerst einen Lumpenbub und schlechten Kerl gescholten, ihn bei dem Hemd genommen und gesagt, er soll mit ihm gehen, sie wollten die Straße sauber halten, worauf gedachter Gesinn des Bests Bruder bei der Brust ergriffen und gesagt, er solle mit ihm gehen, derselbe aber hätte ihn von sich gestoßen, dass er an die Mauer gefallen, worauf er Gesinn den Best ergriffen und ihm den Brustlappen zerrissen. Der Jacob Best sei mit einem Prügel dazu gekommen und ihm Gesinn einige Hiebe versetzt, worauf der Kasper Fuchs ihm den Prügel aus der Hand gerissen und Kasper denselben gehalten, dass der Best auch nicht weiter zuschlagen können. Dabei aber gemeldet, sie sollten mit ihrem Spitzbuben-Prügel heraus und die Kränk bekommen.

Joh. Friedrich: Er sei bei dem Hauptwesen und wie der Streit angegangen nicht zugegen gewesen. Er habe auch weiter nichts gesehen noch gehört als, dass der Jacob Best, da sein Bruder und der Gesinn hintereinander gewesen, er Best mit einem Prügel sich dazu begeben, ob aber derselbe auch zugeschlagen, könne er nicht wissen. Dieses aber habe er gesehen, dass der Kasper Fuchs ihm Best den Prügel aus den Händen gerissen

359

und gesagt, es sei ein Spitzbuben-Prügel und soll er Gesinn denselben dem Unterfauth bringen, so aber nicht geschehen.

Kasper Friedrich: Von der ganzen Sache könne er nicht viel sagen, weil er erst dazu gekommen, als der Gesinn und des Besten Bruder aneinander gewesen, wozu er Best mit einem Prügel gekommen, könne er aber nicht sagen auf wen er geschlagen und scheine er habe damit an die Mauer geschlagen, weil es geklappert. Der Kasper Fuchs hätte ihm aber den Prügel aus den Händen gerissen und gesagt: Da der Best wieder in sein Haus gegangen, er soll heraus kommen

mit seinem Spitzbuben-Prügel, der Best aber habe sich daran nicht gekehrt und in seiner Stube verblieben, wobei er weiter anfügen müsse, dass er nicht mehr als einen Streich gehört.

Res.: Gleichwie aus den Zeugenaussagen nicht viel zu entnehmen. Gleichwohl daraus sich soviel ergibt, dass der Beklagte Gesinn den Streit gesucht und auch gefunden. Sofort derselbe des Klägers Bruder ergriffen und ihm das Wams zerrissen, so wäre auch derselbe zu dessen Reparatur und einer herrschaftlichen Strafe von 1 fl 30 xr anzuweisen. Mitklagender Jacob Best aber mit seiner nachgesuchten Satisfaktion simpliciter abzuweisen und der Kasper Fuchs, weil demselben der Handel nichts angegangen, ebenmäßig mit einer Strafe von 1 fl zu belegen. Fort dieser und Jacob Best die Kosten zu bezahlen anzuhalten schuldig zu erklären.

360

Dienheim den 26. Sept. 1785

Bürgerschaft? Chirurg Gimard (Giniard?) von Alsheim produziert einen Schein vom 27. Juli 1783 vermög wessen Joh. Philipp Schweitzer, Gemeindebäcker von hier, für seinen nunmehr in kaiserlichen Kriegsdiensten stehenden Bruder wegen einer an demselben getanen Kur 23 fl salvis Interessen et Expensis gut ... sei. Bat den Beklagten zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Schweitzer: Er wisse nichts von dieser Schuld, sei niemals für seinen Bruder Bürge geworden. Wenn man es verlange, so wollte er es eidlich erhärten. Allenfalls auch den Kläger zu seiner weiteren Notdurft, dass der Schein und Unterschrift falsch und von ihm Beklagten nicht ge- noch unterschrieben worden.

Klagender Chirurg: Wenn ihm beklagter Schweitzer hierunter das erforderliche Attest erteilen oder nur gegenwärtiges Protokoll unterschreiben werde, so wolle er an Ort und End die Sache behörend einklagen und hat sich gedachter Schweitzer sogleich dahier unterschrieben:

gez. Unterschrift: Johann Philipp Schweitzer.

Res.: Dem Chirurgen Gimard wäre auf Verlangen ein Extrakt Protok. mitzuteilen.

361

Landfundi: Von der hochlöblichen Landfundi-Kommission wird vigore des Schreibens vom 10. Curr. anhero zur Nachricht per Extrakt Protok. mitgeteilt, dass die Einkünfte und Gefälle dieser Gebühnisse von Alzey ab- und der Receptur Oppenheim übertragen wurde.

Res.: Ad acta und wäre in Zukunft das weitere hiernach zu besorgen.

Dienheim den 7. Okt. 1785

Verleumdung Unzucht: Friedrich Hassinger beschwert sich, dass Georg Majer ihn beschuldigen wolle, als ob er mit des Herrn Pfarrer Stübers Tochter einen verdächtigen Umgang habe und ihn desfalls bei Herrn Pfarrer verleumde. Da er aber in der Sache unschuldig, so sei er auch nicht gemeint sotane Ehrabschneidung so schlechter Dings auf sich ersitzen zu lassen, sondern zur Rettung seiner Ehre und Unschuld begehre er die hinlängliche Genugtuung und da der Herr Pfarrer, bei welchem sotane Verleumdung ausgeredet worden kränklich, so begehre er, dass man 2 Schöffen dahin senden möge, um zu hören wie schimpflich ihn Georg Majer daselbst ausgeschrien und wie gegründet seine Beschwerde sei.

Schöffen Friedrich und Lohmann wurden zur Aufklärung der Sache dahin beordert und bei derselben Rückkunft erzählten sie, dass Georg Majer am verflössenen

362

Sonntag in das Pfarrhaus gekommen unter dem Vorgeben, die bei vorgewesenem Heiligen Abendmahl gebrauchten Kirchensachen wieder zur Verwahrung in die Kiste zu tun, weshalb die Frau Pfarrerin mit ihm Majer in die Oberstube gegangen, und als das vorgenommene Geschäft geschehen, fing gedachter Majer an die Frau Pfarrerin sollte doch ihre Tochter von dem Hassinger abhalten. Es wäre ein verdächtiger Mann. Er sei bei ihrer Tochter im Wingert gewesen. Als aber die Frau Pfarrerin ihm solches verneinen wollte, sagte er, der Gottfried

Steinfurth und dessen Ehefrau hätten solches ersehen, und da die Fuchs'sche Versteigerung gewesen, sei er Hassinger die unterste „Bein“ hinaus und die Straße in einer Furie herein und also seinem Vermuten nach wieder bei ihrer Tochter im Wingert gewesen. Auch sei er Hassinger auf seinem Hanfacker gestanden und als ihre beiden Töchter vorüber gehen wollten, gingen sie auf Zuruf des Hassingers zu ihm und als die Frau Pfarrerin widerstanden in seiner Rede, so sagte Georg Majer wie doch die Frau Pfarrerin hierzukommen, dass sie den Hassinger so freistelle, er sei ja

363

nicht sauber, denn er bei des Jacob Bests Magd im Wingert gelegen und dergleichen Reden noch mehr, so sie nicht alle erzählen möge und da diese Verleumdungen nicht allein den Hassinger, als welcher sie ja und allzeit und noch für einen ehrlichen Mann ansehe, anginge, sondern wegen ihrer Tochter auch stark beleidigt worden. Auch solche Schwätzerei allgemein, so könnten sie solches nicht hierbei bewenden lassen. Begehrten also, dass der Georg Majer ihm hierin gebührende Satisfaktion verschaffe.

Da man dem Georg Majer sotane Reden vorgehalten, gestand er ein, dass er den Herrn Pfarrer hierin hätte warnen wollen, gleichwie es einem zeitlichen Kirchenältesten zustünde. Er hätte aber nicht geglaubt, dass er solches dem Hassinger sagen täte. Künftig, wenn dergleichen vorkäme, in ihrer Gemeinde sich äußern sollten, wollte er gewiss schweigen und die Sache gehöre nicht aufs Rathaus und hätte auch nicht desfalls zu erscheinen nötig, sondern der Kirchenrat, als wohin er solches anzeigen werde, hätte hierin zu sprechen.

364

Contin. Dienheim den 13. Okt. 1785

Man hat das unterm 7. dieses in Sachen des Barbiers Hassinger entgegen Georg Majer pto diffamationis abgehaltenes Protok. vorgenommen: Quo pravo,

Klagender Hassinger: Er bestünde bei seiner angestellten Klage und wenn beklagter Majer ihm den erforderlichen Beweis nicht mache, dass er mit des Herrn Pfarrer Stübers Tochter einen verdächtigen Umgang bisher gepflogen und worin das Wort „Unsauber“ bestehe, er ein für allemal auf der billigmäßigen Satisfaktion um so mehr bestehe, als diese Verleumdung allzu gröblich und seiner nachteilig sei. Er beziehe sich auf des Herrn Pfarrer Stübers dann dahin abgesendete Schöffen eröffneten Aussagen.

Beklagter Majer: Er könne nicht leugnen, dass er mit der Frau Pfarrer Stüber desfalls gesprochen. Er hätte sie nur warnen wollen. Dieselbe aber würde mit Wahrheit aber nicht bezeugen können, dass er gesagt habe der Hassinger

365

pflege einen verdächtigen Umgang mit ihrer Tochter, weniger, dass er gesagt haben soll, Kläger sei nicht sauber. Dieses aber sei wahr, dass seine 3 Töchter, deren eine 19, die beiden übrigen aber bis 16 Jahre alt seien, ihn Kläger mit des Jacob Bests Magd in einem Wingert gelegen gesehen, seine Töchter würden bezeugen können was daselbst vorgegangen.

Kläger repetiert anteriora und nehme die Zeugenschaft der Majer'schen Töchter nicht an. Könnte gleichwohl Beklagter der Ordnung nach erweisen, dass er mit des Herrn Pfarrer Stübers Tochter oder einer anderen einen verdächtigen Umgang gepflogen, so müsse er sich der herrschaftlichen Strafe unterwerfen.

Beklagter Majer: Er könne keine weitere Zeugenschaft als seine Töchter vorführen, bestünde bei dem was er bereits ausgesagt.

Res.: Gleichwie Beklagter bereits unterm 7. dieses ad Protok. geäußert, dass er derlei ungeziemende Reden und injurien gegen den Kläger ausgestoßen und nicht geglaubt, dass solche demselben von der reformierten Frau Pfarrer Stüberin würden erörtert werden. Mithin dem Kläger Unrecht und zu viel getan,

366

so wäre Beklagter dem Kläger mittelst Darreichung der Hand eine Abbitte zu tun schuldig zu erklären. Sofort zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe von 5 fl nebst Ersetzung aller Kosten verurteilt. Übrigens dem Beklagten das Stillschweigen unter 10 Reichstaler Strafe ernstlich zu untersagen.

Schuldforderung Freifrau von Blumenkron, Versteigerung der Pfänder soll am nächsten Gerichtstag publiziert werden.

367

Dienheim den 19. Okt. 1785

Schuldforderung des Juden Kindskopf an Xtoph Lohmann der Alte über 48 fl.

Dienheim den 7. Nov. 1785

Vormundsache.

368

Dienheim den 17. Nov. 1785

Ehegesuch des Bürgers Joh. Friedrich mit Anna Christina Gilberth, mit Personendaten und Ehevertrag.

369

Ehevertrag von Joh. Friedrich und Anna Christina Gilberth.

370

Dienheim den 21. Nov. 1785

Von dem hochlöblichen Oberamt wird K. H. R. Verordnung wegen nachgesuchter **Entlassung aus der Leibeigenschaft** der Anna Maria Gesinn, welche sich von hier ab und nach Rudelsheim sich zu verheiraten gedenke des Inhalts in Abschrift kommuniziert, dass dieselbe **gratis entlassen worden**.

Res.: Der Antragstellerin zur Nachricht.

Desgleichen wird die von dem Bürgermeister Sieben entgegen dem abgegangenen Xtoph Lohmann übergebene Vorstellung in Betreff des auszuliefernden Rezesses mit dem Befehl kommuniziert, um Beklagten nach dem Antrag anzuweisen.

Res.: Dem beklagten Lohmann wäre anzubefehlen ein förmliches Verzeichnis seiner an die Gemeinde machenden Forderung in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung der Exention zu übergeben.

Peter Krentzer tut Anzeige, dass Gottfried Steinfort und Henrich Gilbert beide sollen auf des Herrn Pater Propsten Güter Schaden verursacht. Er hätte von Herrn Pater Propst die Weisung diese beiden dahier zu verklagen mit dem Anhang, dass in Zukunft seine Knechte das Fang-Geld möchten verreichet, die Beschädigung belangend der Ordnung nach abgeschätzt und in den Gotteskasten verwendet werden soll.

Beklagte: Der Herr Pater Propst hätte sich bisher angemäht das Vieh, so denen Hirten entlaufen und ihm auf seinen Gütern etwa ein Schaden oder auch keine verursacht in seinen Hof aus eigener Autorität führen lassen und dasselbe solange behalten bis die Untertanen nach seinem eigenen Gefallen ihm das Abgeforderte bezahlt. Was billig und recht sei, wären sie bereit zu entrichten, aber nicht nach Willkür des Herrn Pater Propst.

Unterfauth und Schöffen: Sie hätten die Beschädigung eingesehen und könnten solchen überhaupt für

371

nichts rechnen, worauf folgender Bescheid erteilt:

Res.: Dass dem Herrn Pater Propst keineswegs zukomme durch seine Knechte Pfändungen vorzunehmen, weniger das abgepfändete in seinen Hof führen zu lassen. So wäre demselben zu bedeuten, sich in Zukunft derlei Rechtsakten zu enthalten, als man in Entstehung dessen mit wirklicher Pfändung gegen ihn zufahren werde.

Dienheim den 28. Nov. 1785

Erschien der Bürger und Schreinermeister Friedrich Wilhelm Henrich von Oppenheim und stellt geziemend vor, dass er sich mit des verstorbenen Schöffn Philipp Hummels Tochter Susanna Salome ehelich verlobt. Bat sofort um die gnädigste Entlassung der ihr anklebenden Leibeigenschafts-Attest.

Es folgen die Personendaten von Susanna S. Hummel.

372

Dienheim den 5. Dez. 1785

Vormundsache

Schuldforderung des Juden Jonas von Rudelsheim an Ambros Kleber über 1 Malter Saat pro 8 fl 30 xr.

373

Wie vor und:

Schuldforderung des Peter Erlebach an Friedrich Hauf über 40 fl.

Forderung Mathias Wildner an seinen Schwiegervater Peter Krenzer und Gegenforderung von Peter Krenzer an seinen Tochtermann Mathias Wildner.

Vormundsache, Forderung an Henrich Gilbert.

374

Wie vor und:

Adam Kuhn, Oberknecht bei Herrn Pater Propst beschwert sich gegen den Sternwirt Steinfurth, dass derselbe ihn einer Untreue und Entwendung einiges Gehölz beschuldigen wolle. Bat denselben zum erforderlichen Beweis, in Entstehung dessen aber zur Satisfaktion anzuhalten.

Beklagter Steinfurth: Vorigen Jahres wo der Rhein noch zu gewesen, sei der Lorenz Becker von Ülversheim zu ihm in sein Haus gekommen und sich erkundigt, ob der Herr Pater Propst einheimisch sei und als er mit seinen 2 Karch in dessen Hof und Holz heraus gefahren, mithin solches dem Herrn Pater Propst entwendet.

Kläger: Es sei zwar wahr, dass der Becker von Ülversheim Holz, so in Wellen bestanden, aus seines Herrn Hof gefahren. Der Gärtner aber hätte sotane Wellen gezählt und die Köchin das Geld empfangen, welches Herr Pater Propst selbst attestieren wird.

Beklagter Steinfurth: Diese sei jedoch in Wahrheit gegründet, dass ein Betrug hierunter vorgangen, da erstlich das Holz in Abwesenheit des Herrn Pater Propsten aus dem Hof verführt und von

375

dem Ochsenbub ihm Becker die Nachricht gegeben worden, dass ersagter Herr Pater Propst abwesend sei.

Res.: Fiat Extr. Protok. et Comm. dem Herrn Pater Propst mit dem Beifügen, ob und was er etwa hierbei erinnern zu haben vermeine vordersamst anhier gelangen zu lassen.

Nachdem die Anzeige geschehen, dass der Müller'sche Sohn und dermaliger Zöllner des Kaspar Zinken Ehefrau mit Schlägen übel traktiert und darunter sowohl von hiesigen Chirurg Hassinger als dem Chirurg Kellebach des Oberamtes Oppenheim der Befund über die Verwundung übergeben worden, so wären Parteien auf heute über 8 Tage persönlich zu erscheinen vorzuladen und sich hierüber vernehmen zu lassen.

Vorgeladen wird Georg Henrich Gesinn und Jude Levi von Guntersblum auf heute über 8 Tage.

Schuldforderung des Juden Kindskopf an Georg Häußerling über 60 fl.

In Sachen Jacob Best entgegen Kasper Fuchs und Georg Henrich Gesinn pto geforderter Satisfaktion wegen in seinem des Klägers Namen geborgten Waren zur Kleidung.

376

Schuldforderung des Juden Moises Faist von Guntersblum an Peter Jugenheimer über 12 fl 30 xr.

Feldfrevler: Angegeben sind Namen und Höhe der Schuld, die zwischen 15 bis 30 xr jeweils liegt. Welche Frevel sie begangen haben ist nicht angegeben.

Insgesamt kamen 18 Gulden und 50 Kreuzer zusammen.

377

Dienheim den 12. Dez. 1785

Neubürger: Johannes Biehn aus Udenheim.

Erbsache: Peter Krenzer und Mathias Wildner.

Schuldforderung mit Gegenforderung, Schmied Blödel und Joh. Weber.

378

Wenn in Sachen Ambros Kleber entgegen Joh. Weber Schuldforderung betreffend, beklagter Weber den Kläger mit 30 fl in Zeit 14 Tagen zur Hälfte und zur anderen Hälfte auf künftige Ernte nicht befriedigen wird, so soll der ihm Kläger versetzte Karch und Geschirr öffentlich versteigert und daraus die Befriedigung geschehen.

In Sachen Kasper Zink namens seiner Frau entgegen den Chaussee-Insp. Müller pto vulnerationis zeigte ersterer an, dass vor 8 Tagen seine Frau im Feld, wo eben die Müller'sche Magd Dickwurz ausgemacht, gefeuertes (Feuerholz?) gesucht. Die Müllerische Magd hätte ihr zugerufen sie sollte ihr helfen, sie wollte ihr eine Last Dickwurz dafür geben. Als nun die Arbeit vorbei gewesen, so hätte seine Frau ungefähr 9 oder 10 Dickwurz dafür erhalten. Weil aber der Johannes Weber vorgegeben, als wenn solche ihm entwendet worden, so hätte sie sich in das Müller'sche Haus begeben und den Vorgang der Frau Chaussee-Insp. Müllerin erzählt, um sich wegen der Weberischen Aufbürdung zu entschuldigen, worauf der Müller'sche Sohn nach einem ganz kurzen Wortwechsel sowohl in dem Haus als auf der Straße gegen alle Billigkeit nicht allein mit Schänden und Schmähen, sondern sogar mit Schlägen und Tritten so behandelt, dass sie wirklich annoch zu

379

Bett liege, wie das von dem Barbier Hassinger hiermit produzierte Attest mit mehrer nachweise. Bat solchem nach ihr das Rechtliche, wie es von Obrigkeits wegen bemessen werden wolle, angedeihen zu lassen.

Reformierter Schulmeister Lörtz namens des Beklagten: Der Vorgang wäre dieser. Des Klägers Ehefrau wäre in das Müller'sche Haus gekommen und sich wegen der Anschuldigung des Webers rechtfertigen wollen und vorgegeben, dass sie die Dickwurz nicht gestohlen sondern für ihren Lohn von den Mägden und Tagelöhnern erhalten habe, weil diese aber es geleugnet, so hätte Beklagter darauf bestanden, dass sie die Dickwurz gestohlen und daher ihr auch die Schläge versetzt, so er nicht in Abrede stellen könnte. Wäre sie aus des Beklagten Haus geblieben, so würde auch dieser Streithandel unterblieben sein. Die Verwundung sei bei weitem nicht so gefährlich und groß wie solche von dem Barbier Hassinger beschrieben worden. Der Oberamtschirurg Kellebach von Oppenheim und dessen Visum Repertum beweist das Gegenteil.

Solchem nach wurde unter beiden Teilen zur Vermeidung aller Weitwendigkeiten folgender Vergleich eingegangen, dass Beklagter der Klägerin zur Satisfaktion und ihre

380

erlittenen Schmerzen 6 fl, desgleichen die Kur- und übrigen Kosten spezifiziert und moderiert pravia bezahlen soll. Übrigens wäre Beklagter zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung mit 3 fl herrschaftlicher Strafe mit dem Beifügen anzusehen, dass auf fernerer Vergehen darunter die berichtliche Anzeige zum hochlöblichen Oberamt zur weiteren Verfügung geschehen soll, wonach beide Teile zu vorbescheiden wären.

Dienheim den 12. Dez. 1785

Testament von Barbara, der Ehefrau von Jacob Mayer.

381

Testament der Ehefrau von J. Mayer.

382

Dienheim den 22. Dez. 1785

Ehegesuch der Witwe Schnornberger mit Paul Ortsaif von Schwabsburg, mit Personendaten.

Dienheim den 3. Jan. 1786

Ehegesuch des Bürgers Ludwig Maurer mit Margaretha Reiß, ledige Tochter von Thomas Reiß (Reiste?) aus Rheindürkheim.

383

Personendaten Maurer @ Reiß.

Dienheim den 7. Jan 1786

Jahrtag 1786: Bei dem heute gehaltenen Jahrtag wurden in ihren Ämtern bestätigt und ... angeordnet,

384

Georg Henrich Jochem als Gerichtsdiener.

Georg Kohl als Dorfhüter, sodann als Schützen: vorgedachter Jochem, Johannes Mehöfer und Peter Erlebach.

Desgleichen als Hirten Karl Wirth und Jacob Lucas gegen die gewöhnlichen und hergebrachten Emolumenta, wobei den Schützen aufgegeben wird nicht allein auf den Feldern, sondern auch

Jagdfrevlern nach der gnädigsten ersonnenen Verordnung ein wachsames Auge zu halten und die Betreffenden zur gebührenden Strafe anzuzeigen.

Übrigens hat man den Hirten aufgegeben keinen Grund mehr, in Zukunft wohl aber den Abfall vom Vieh auf ihre Almendfelder zu führen. Keineswegs aber vom Rheinufer und sonderheitlich (besonders) auswärts zu verbringen.

Ohmgeld: Wurde mit den Wirten abgerechnet:

Frau Chaussee-Insp. Müllerin, „Zur Krone“ von 27 Ohm = 9 fl.

Schildwirt „Zum Stern“ Gottfried Steinfurth von 20 Ohm = 6 fl 40 xr.

385

Ludwig Jahn von 17 Ohm = 5 fl 40 xr.

Xtroph Lohmann von 17 Ohm = 5 fl 40 xr.

Bürgermeister Sieben von 22 Ohm 7 fl 20 xr.

Summe = 34 fl 20 xr.

Unterm heutigen wurden die bei der vorgewesenen **Haarseuche** gebrauchte Instrumenta von denen, so die Besichtigung und Kur vorgenommen, wieder reproduziert und bestehen aus einer Bürste, 1 eiserner Speziallöffel und 1 von Silber mit Zähnen versehen nebst einem eisernen Stiel sogenannter Haarputzer.

Dienheim den 23. Jan 1786

Auf Anstehen des Massa Curatory deren Jacob Mühlich neben Jacob Best entgegen den Juden Herz Löb von Rudelsheim pto Debiti wegen an sich ersteigerten Effekten, wäre gedachter Jude nochmal anzubefehlen nunmehr längstens in Zeit 8 Tagen die Kläger zu

386

befriedigen oder aber zu gewärtigen, dass man ihn mittelst wirklicher Arretierung dazu vermögen werde.

Stadtgerichts-Assessor zu Mannheim Herr Kühn übergibt Vorstellung gegen Xtroph Lohmann Junior pto Debiti über 50 fl nebst rückständigen Interessen mit dem Ersuchen, dass er die Schuldigkeit an Herrn **Nachgänger** Münch bezahlen soll.

Res.: Den beklagten Lohmann informiert, den Herrn Kläger, in Zeit 14 Tagen, bei Vermeidung der Exekution klaglos zu stellen.

Kauf von Betrunknem: Erschien **Nachrichter** Nerd von Openheim und zeigte geziemend an, dass er unterm 25. Nov. abhin von Joh. Gilberth 4 Morgen 3 1/2 Viertel Acker und Wingert am „Eselspfad“ bef. Worms: Ludwig Jahn und das St. Catharinenstift pro 506 Gulden wirklich an sich erkauft in einem viertel Jahr zahlbar und sei sotaner (dieser) Vertrag in Gegenwart des Schöffen Lohmann und Gerichtsschreibers zu Papier genommen worden. Wollte also bei diesem Kauf manutiniert zu werden gebeten haben.

387

Anwesender Gerichtsschreiber und Schöffe: Als solches geschehen, sei der Verkäufer sehr betrunken gewesen und befinde sich in sotanen Stück Feld 2 Viertel, so die Gilbert'sche Ehefrau zuständig, weshalb sie auch des anderen Tag erschien und erklärte, dass sie dieses Feld für sich und ihre Kinder auszulösen gemeint sei.

Joh. Gilberths Ehefrau: Sie könnte in diesen Kauf um so weniger einwilligen als ihr Ehemann solches in seiner Trunkenheit abgeschlossen eines Teils, anderen Teils hätte sie den Acker

Mitbezahlen helfen. Auch befinde sich ein Stück von einem halben Morgen, so von ihr zugebracht worden und erkläre sich hiermit diesen Acker für sich und ihre Kinder auszulassen. Klagender Nerd: Die Auslösung könne er geschehen lassen, jedoch nicht anderst als, dass ihm die verursachten Kosten refundiert würden und betragen solche nach dem hiermit produzierten Verzeichnis 16 fl 30 xr.

Res.: Hat man den Kauf und Verkauf bei den vorgekommenen Umständen annulliert, sofort des Klägers Kosten ausschließlich der Weinkaufkosten vordersamst näher ad Auflistung bringen, wären auf 5 fl 33 xr gemäßigt, welche von beklagten Gilbert zu restituieren wären.

388

Schuldforderung des Juden David Isac von Alsheim an Albert Köpping über 18 fl nebst 1 Malter Gerste.

Ehegesuch des Witwers Friedrich Kirchhoff mit Margaretha Schick, mit Personendaten.

389

Dienheim den 30. Jan 1786

Schuldforderung des Wilhelm Loos von Guntersblum an Jacob Velter über 2 fl 14 xr.

Ehegesuch von Georg Konrad Friedrich mit Johann Steinfurths lediger Tochter Anna Agatha, mit Personendaten.

390

Personendaten der Anna Agatha Steinfurth.

Dickwurz Diebstahl: In Sachen Joh. Weber entgegen die Zink'sche Ehefrau wegen angeblich entwendeter Dickwurz wäre Kläger aufzugeben in Zeit 8 Tagen rechtlicher Ordnung nach darzutun, dass die Zink'sche Ehefrau ihm diese Dickwurz wirklich entwendet, wo alsdann näherer Bescheid erfolgen soll.

Und weil Beklagte durch die Schneider'sche Witwe erweisen will, das sie diese Dickwurz dem Weber keineswegs entwendet, sondern solche von den Müller'schen Mägden, welche sie die Dickwurz auf deren Begehren ausrufen helfen, erhalten. So wäre die Schneider'sche Witwe ebenmäßig (auch) darunter fordensamst (zuerst) zu hören.

Dienheim den 6. Febr. 1786

Gottesheller: Aus dem Kreuzergeld wurde der Gottesheller berechnet = 52 fl 54 xr, wovon jeder Konfession 1/3 gebührt = 17 fl 36 xr.

391

Dickwurz Diebstahl: In Sachen Joh. Weber entgegen die Zink'sche Ehefrau, die Entwendung einiger Dickwurz betreffend, erschien ad Resolutum und ließen die von Beklagtin angerufene Zeugin, des Schneiders Witwe, dahin vernehmen:

Sie sei damals auf dem Müller'schen Acker gewesen und den Müller'schen Mägden die Dickwurz auszurufen geholfen, sie hätte aber nicht gesehen, dass eben diese Magd die Beklagtin ihnen zu helfen erfordert, noch dass dieselbe der Zink'schen Ehefrau die Dickwurz wegen der getanen Arbeit geschenkt hätte, zumal keine Dickwurz damals mehr auf dem Pflanzstück gewesen. Jedoch könne sie nicht in Abrede sein, dass die Zink'sche Ehefrau Dickwurz vorgezeigt und damit Spaß gemacht. Sie könnte gleichwohl nicht sagen, woher sie diese bekommen habe. Wobei sie anzuführen hätte, dass in der ganzen Gegend keine mehr als auf des klagenden Webers Pflanzstück gewesen. Ob aber die Beklagte solche daselbst

entwendet habe sei ihr unbekannt, welches sie mittelst gegebener Handtreue an Eid statt also deponiert.

Man hat hierauf der Beklagtin das von der Schneider'schen Witwe abgegebene Zeugnis vorgelesen wobei dieselbe sich geäußert, dass sie dem Joh. Weber keine Dickwurz entwendet, sondern solche auf dem Müller'schen Pflanzstück erhalten habe

392

wobei sie ein für allemal bestünde.

Klagender Weber. Er hätte die Beklagtin auf seinem Pflanzstück von weitem gesehen, auch als er auf dieselbe losgegangen wirklich gefunden, dass ihm bei 18 Stück Dickwurz wirklich ausgerupft worden. Daher er auch der Beklagtin nachgegangen und wahrgenommen, dass es die seinigen gewesen und also wahrheitswidrig angegeben worden, dass seien solche von den Müller'schen Mägden um so weniger erhalten habe, da keine Dickwurz mehr auf dem Müller'schen Pflanzstück damals mehr gewesen. Daher er auch sogleich die Anzeige getan, welches er auf erfordern beschwören könne.

Res.: Gleichwie die Beklagtin durch die abgelegte Zeugenschaft überwiesen worden, dass dieselbe die Dickwurz wirklich entwendet, und von denen Müller'schen Mägden zur Belohnung nicht erhalten, so wäre dieselbe zum Ersatz der Dickwurz mit 1 fl nebst den Kosten anzuweisen, als auch zu ihrer künftigen Warnung diesen Nachmittag 1 Uhr bis 5 Uhr in dahiesige **Betzenkammer mittelst Vorhängung einiger Dickwurz hinzusetzen.**

Neubürger: Konrad Friedrich.

393

Dienheim den 16. Febr. 1786

Bürgeraufnahme- und Ehegesuch des ledigen Niersteiners Augustin Keller mit Susana, Tochter des verstorbenen Philipp Kurtz.

Es folgt der Anfang eines Ehevertrags ...

394, 395

Beide Seiten sind nicht beschrieben.

396

Bild von Bucheinband Rückseite

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.